



## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

**=> NOTES <=**

NOTES =&gt;

&lt;= NOTES

CONTENT =&gt;

&lt;= CONTENT

ANALYSIS =&gt;

&lt;= ANALYSIS

FAQ =&gt;

&lt;= FAQ

FRAGEN &amp; ANTWORTEN =&gt;

&lt;= FRAGEN &amp; ANTWORTEN

MEDIA =&gt;

&lt;= MEDIA

**=> NOTES <=****====> INDEX <====**

## INTRO

NEUE SCHUTZANSPRÜCHE UND ERWIDERUNG AN DAS DPMA

Zeittafel und Akteure im Patentrecht

Deutsches Patent- und Verwaltungsrecht: Grundlagen und Herausforderungen

Patentanmeldung Handgriff: Verfahrensstreit und Grundrechte

Wiederverwendbare Verpackung: Kern einer nachhaltigen Patentanmeldung

Modulares Behältersystem: Handgriff für Wirkstoffabgabe und Wiederverwendung

Wirkstoffstäbchen: Ein universeller Handgriff für Abgabe und Anwendung

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe: Patentierbarkeit und Abgrenzung

Patentanmeldung Handgriff: Verfahren und Grundrechtskritik

Verfahrensverzögerung im Patentrecht: Eine Grundrechtskritik

Ungenügende Prozesskostenhilfe: Benachteiligung von Kleinanmeldern und Patentanwälten

Geistiges Eigentum: Schutz, Verletzung und Herausforderungen

Patentanmeldung: Rechtsbeugung und Eigentumsschutz in Deutschland

Grundrechte im Patentverfahren: Schutz vor Behördenwillkür

Grundrechte im Patentrecht: Schutz von Erfindern

Patentrecht in Deutschland: Anspruch und Wirklichkeit für Klein-Anmelder

Europäische Zusammenarbeit und Patentrecht: Bewertung des DPMA

KI-Patentanmeldung beim DPMA: Prüfungsansatz und Kriterien

Verfassungsfragen: Patente, Verfahrensdauer und Verfahrenskostenhilfe

Verfahrenskostenhilfe im Patentrecht: Pflichten und Grundrechtsverletzungen

Deutsche Patentprüfung: Neuheit und Erfinderische Tätigkeit

Patentrechtliche Offenbarung und Änderungen im Prüfungsverfahren

Patentverfahren: Grundrechtsverletzungen durch Dauer und Kostenhilfe

Patentstrategie: Formelle und Verfassungsrechtliche Aspekte

**====> INDEX <====**



ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

## NOTES =>

NAME DER DATEI : Çer\_Multiversum\_EIGENTUM\_(G-01).pdf

## <= NOTES

## CONTENT =>

### INTRO

#### **Sustaining Innovation: A Decade-Long Patent Battle**

Die vorliegenden Dokumente behandeln am Beispiel einer Patentanmeldung für einen "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" aus dem Jahr 2012, die sich durch ihre modular aufgebauten und wiederverwendbaren Eigenschaften auszeichnet, die ganz normale und anscheinend seit Jahren und Jahrzehnten ganz normale und allgemein übliche Verwaltungstätigkeit einer so benannten "obersten Bundesbehörde" namens Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA) und beleuchten dabei insbesondere die gravierenden Rechtsverletzungen einer 'Verfahrensverschleppung und ebenso der dabei erfolgten und so korrekt als vollkommen unzureichend zu kennzeichnenden Bemessungsgrundlage von 'Verfahrenskostenhilfe', welche somit im Resultat für den Klein-Anmelder in klaren Worten ausgedrückt einer "Enteignung" von seinem 'geistigen Eigentum gleich kommt.

Die Texte umfassen am Beispiel des so benannten "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" verschiedene Schutzanspruchs-Varianten, die von breiten Konzepten bis zu spezifischen Ausführungen als "Würz-/Süßstäbchen" oder "Wirkstoffstäbchen" reichen. Ein wesentlicher Teil der Unterlagen konzentriert sich auf die Erwiderung der Prüfbescheide des DPMA aus dem Jahren 2015, 2021 und nun auch 2025. Und hierbei insbesondere auf die Abgrenzung von zwölf Entgegenhaltungen (D1-D12), die von herkömmlichen Haushaltsartikeln bis zu medizinischen Applikatoren reichen. Es wird eine vielschichtige Argumentationsstrategie dargelegt, die nicht nur die technische Neuheit und erfinderische Tätigkeit der Lösung betont, sondern auch die verfahrensrechtliche Dimension der langjährigen Bearbeitung durch das DPMA und die Rolle der Verfahrenskostenhilfe beleuchtet, einschließlich einer Grundrechtsrüge wegen Verfahrensverschleppung.

Dieses Dokument ist eine umfangreiche Sammlung von Entwürfen und Argumentationen im Rahmen eines Patentanmeldungsverfahrens beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) (hier beispielsweise) für diesen „Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“. Es befasst sich primär mit der Verteidigung der Patentfähigkeit der Erfindung gegen wiederholte Einwände des DPMA seit 2012, die insbesondere mangelnde Neuheit und erfinderische





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

Tätigkeit rügen. Ein zentraler Aspekt ist die Entwicklung und Feinjustierung von Schutzansprüchen für verschiedene Ausprägungen des Handgriffs, darunter "Würz- oder Süßstäbchen" und "Wirkstoffstäbchen", sowie die Kombination mit wiederverwendbaren Verpackungsbehältern.

Darüber hinaus - wie bereits erwähnt - thematisiert der Verfasser die Verfahrensverschleppung über 13 Jahre und die Problematik der unzureichenden Verfahrenskostenhilfe, indem er eine "Hybrid-Erwiderng" konzipiert, die sowohl technische Argumente als auch verfassungsrechtliche Rügen integriert, um effektiven Rechtsschutz zu erzwingen.

Dieser umfangreiche Text, betitelt » Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) ], ist eine detaillierte juristische Argumentationshilfe und Sammlung von Musterschriftsätzen für die Auseinandersetzung mit dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und dem Bundespatentgericht (BPatG).

Der Hauptzweck besteht darin, Anmeldern, insbesondere "Klein-Anmeldern", Werkzeuge an die Hand zu geben, um sich gegen mutmaßliche Verfahrensverschleppung, unzureichende Gewährung von Verfahrenskostenhilfe (VKH) und die ausschließliche Bindung des elektronischen Anmeldesystems DPMAdirektPro an Windows-Betriebssysteme zu wehren.

Das Dokument betont dabei die Verletzung grundlegender Rechte wie Gleichbehandlung (Art. 3 GG), Eigentumsschutz (Art. 14 GG) und effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), indem es präzise juristische Bausteine und Klagepunkte liefert, die sowohl nationales (VwVfG, PatG, ZPO) als auch EU-Recht (eIDAS-Verordnung, EU-Grundrechtecharta) heranziehen.

Es dient als umfassender Leitfaden, um die Behörden zur Einhaltung ihrer Pflichten – Plattformneutralität, Barrierefreiheit und zügige Verfahrensführung – anzuhalten.

Dieses Dokument erörtert die Verfahrenskostenhilfe und die damit verbundenen Pflichten von Patentanwälten im Kontext des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

Der Verfasser kritisiert in Deutlichkeit die unzureichende Verfahrenskostenhilfe und die daraus resultierende Verfahrensverschleppung in einem 13 Jahre andauernden Patentierungsverfahren.

Ein zentrales Thema ist die Konfliktbeziehung zum zugeordneten Patentanwalt, Dr. Keller, der die vom Anmelder vorgeschlagenen Schutzansprüche nicht einreichen wollte und stattdessen eigene, später als unzulässig bewertete Formulierungen bevorzugte.





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

Der Anmelder fühlt sich durch die zugewiesene anwaltliche Vertretung benachteiligt und sucht nun nach Wegen, das Verfahren zu beschleunigen und die ursprünglichen Schutzansprüche doch noch geltend zu machen, eventuell durch eine Reduzierung der Patentanmeldung oder die Beantragung einer Gebrauchsmusterabzweigung.

Das ergänzende Dokument "2025\_ANLAGE\_UNTERLAGEN\_DPMA\_FULL.pdf" als für den Leser notwendiges Rahmenwerk wird als Anhang diesem Buchprojekt angefügt und beinhaltet eine umfassende Sammlung von Patentanmeldungsunterlagen und zugehörigen Prüfbescheiden beim Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).

Der Kern der angemeldeten Erfindung ist dabei ein Handgriff zur Wirkstoff- bzw. Materialabgabe, der modular aufgebaut und wiederverwendbar ist, mit einem besonderen Fokus auf Nachhaltigkeit und Ressourcenschonung. Ein wesentlicher Teil des Dokuments befasst sich mit dem Konzept eines "Wirkstoffstäbchen", das entweder aus dem Wirkstoff selbst besteht oder damit beschichtet ist, um eine einfache und gezielte Abgabe zu ermöglichen, beispielsweise als Süß- oder Würzstäbchen oder für medizinische Anwendungen wie die Zahnpflege.

Dieser Anhang beinhaltet auch Erwiderungen auf frühere Prüfbescheide, in denen die Neuartigkeit und Erfindungshöhe des "Wirkstoffstäbchens" bzw. des so benannten "Umrührstäbchen", ebenso wie die "Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter" gegenüber bestehenden Lösungen wie integrierten Zahnpastenspendern oder löslichen Röhrelementen argumentativ schlüssig und ebenso detailliert dargelegt und verteidigt wird.

Also Einwände und Prüfungsbescheide, welche vom Prüfamnt des DPAM dem Anschein nach zwecks grundlegender Ablehnung und Verweigerung dieses ökologisch verantwortungsvollen Rechtsanspruch in's Feld (einer so benannten und im Rechtsgefüge unserer kleinen Bananenrepublik so bezeichneten "Waffengleichheit") bei diesem 'Match' um Recht & Ordnung (=> LAW + ORDER <=) geführt werden . . .

Das ergänzende Dokument "2025\_ANLAGE\_VERGLEICHBARE\_ANMELDUNGEN.pdf" ist eine umfassende Auflistung früherer, vergleichbarer Anmeldungen, die sich hauptsächlich auf Verpackungs-, Spender- und Applikationssysteme konzentrieren. Nur, um dir (~Ihnen~) als Leser + Leserin zu verdeutlichen, dass so ein 'Spielchen' endlos lang ~ anhaltend ~ weiter praktiziert werden könnte !

Es listet zahlreiche Patente und Anwendungen auf, die sich mit der Entwicklung und Verbesserung von Behältnissen, Verschlüssen,





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

Pumpvorrichtungen, Spritzen und Kartuschen befassen. Die Einträge decken eine breite Palette von Produkten ab, von medizinischen Flüssigkeitsbehältern und Gleitverschlüssen bis hin zu Kosmetikstiften und Mehrkomponenten-Kartuschen, wobei der Fokus auf Funktionalität, Wiederverschließbarkeit und Dosiergenauigkeit liegt.

Richtlinien des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) vom 1. Mai 2022 legen die Grundsätze für die Prüfung von Patentanmeldungen fest, um eine einheitliche und zügige Bearbeitung zu gewährleisten.

Sie umfassen detaillierte Anweisungen zur Offensichtlichkeitsprüfung und Recherche, wobei die Neuheit und erfinderische Tätigkeit der Anmeldung zentrale Bewertungskriterien darstellen. Ein signifikanter Teil befasst sich mit den Anforderungen an die Beschreibung und die Patentansprüche, einschließlich der Behandlung von biologischem Material und computerimplementierten Erfindungen sowie solchen mit Bezug zu Künstlicher Intelligenz. Das Dokument dient der Information sowohl der Verfahrensbeteiligten als auch der Öffentlichkeit über die internen Abläufe und Maßstäbe des DPMA.

Die Erwähnung von "PRINT+SHAREWARE" auf jeder Seite deutet darauf hin, dass es sich um ein internes oder geteiltes Dokument handelt, das für Referenzzwecke oder zur Analyse von Patentlandschaften dient.

Und genau so ist das auch gemeint !!!  
In dem Abschnitt => HIER AUCH ETWAS FÜR DAS BESCHWERDEMANAGEMENT DES DPMA <= findest du (~ ich duze ganz ungeniert ~) reichlich Material und vorgefertigte Schriftsätze, um dich so gegenüber dem Patentamt und ebenso der Gerichtsbarkeit in einer hierbei geeigneten Vorgehensweise mitzuteilen.

Und um es nicht gleich so spannende zu spannend, dich nicht gänzlich unnötig auf die Folter zu spannen, gar mit glühenden Werkzeugen deine Geduld zu strapazieren, hier ganz zu Anfang das so dann eingereichte Schreiben an das Prüfungsamt des DPMA !

(=> Ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 ! <=)

Das findest du immer mal wieder, da ich in dem Schreiben die beigefügten Anlagen so direkt mit eingebunden und in der Erwiderung verankert habe. Eine Vorgehensweise, welche ich wirklich im Umgang mit dem DPMA nur empfehlen kann !.

## NEUE SCHUTZANSPRÜCHE UND ERWIDERUNG AN DAS DPMA

### HINWEIS

=>





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

SO weißt du wenigstens, dass ich weiß wie so etwas in aller Form und Deutlichkeit erledigt werden kann !

**AUFGABENSTELLUNG**

=>

Schutzansprüche: Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe  
Was ich jetzt also für das Patentamt wegen der Erwiderung des neuen Prüfbescheid brauche sind hierbei neu formulierte Schutzansprüche für diesen "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" in klarer Neu-Definition der so bezeichneten A N S P R Ü C H E [ N E U ]. Wichtig und ganz wesentlich von Vorteil dabei ist es diese neu formulierten Ansprüche (a) den Vorstellungen des DPMA entsprechend stimmig sind und einfach und in sich schlüssig definiert werden und (b) auch so, ohne dass hierbei Änderungen im ursprünglichen Text der Patentanmeldung vorgenommen oder angeführt werden müssen !

Was ich jetzt also brauche sind die ultimativen Schutzansprüche mit der Begrenzung auf das wirklich Notwendige und Wesentliche dieses so benannten "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" !!! Diese Ansprüche müssen darauf ausgelegt sein, die von mit in der ursprünglichen Anmeldung 2012 dargelegten Alleinstellungsmerkmale klar und prägnant zu formulieren und die Argumente gegen die Relevanz der vom DPMA zitierten Voranmeldungen zu unterstützen. Sie sollten dem Patentamt eine deutlichere Grundlage für die Beurteilung der Patentfähigkeit Ihres "Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe" bieten, ohne dass Änderungen im ursprünglichen Beschreibungstext erforderlich werden.

**<= AUFGABENSTELLUNG**

Deutsches Patent - und  
Markenamt  
Zweibruckenstraße 12  
80331 Munchen

**Ihr Zeichen : Your Sign : Su referencia :**  
**10 2012 025 503.9**

- Prüfungsstelle des DPMA -

Unser Zeichen : Our sign : Nuestra referencia :  
**Handgriff**

Bananenhausen, den 17.09.2025

Sehr geehrte Frau Dr. K--- ...

ERWIDERUNG ZU DEN ERFOLGTEN PRÜFBESCHEIDEN [2015](#) + [2021](#) und zuletzt Ihrem [Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025](#) zu dem Prufantrag auf Erteilung eines Patent von 2012 „Handgriff für Wirkstoff- und





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Materialabgabe" . . .

## I. Einleitung

Der Anmelder bedankt sich für den ausführlichen Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 und nimmt hierzu fristgerecht Stellung. Dabei wird ebenso auf die vorangegangenen Bescheide vom 21.12.2015 sowie 27.09.2021 Bezug genommen.

In vorbezeichneter Angelegenheit reiche ich mit diesem Schreiben zwei **neu formulierte Anspruchsätze** ein, die auf die wesentlichen und ursprünglich offenbarten Merkmale der Erfindung konzentriert sind.

(=> Ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 ! <=) Ich verweise in dem Zusammenhang aber auch auf verschiedene andere Entwürfe und Vorschläge als ebenso möglichen Lösungsansatz der Formulierung, welche ich hier als Entscheidungsgrundlage und Anlage dem Prüfamt des DPMA, nebst einigen sinnigen Hilfsanträgen, gemeinsam mit dieser Kurzfassung der Erwiderung einreiche ! Zu einer Vervollständigung des unstrittig ja seit 2012 bestehenden Rechtsanspruch „Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“, welcher im ursprünglichen Schriftsatz der Anmeldung 2012 auch - nach meiner Überzeugung - ausreichend offenbart wurde, habe ich zwecks Verwirklichung dieses Rechtsanspruch in Form eines Patent diesem Schriftsatz, so von mir bezeichnet als „Erwiderung (Kurzform)“, die Anlage mit der Bezeichnung „2025\_PATENT\_DATA\_ERWIDERUNG“ beigefügt.

Unter [=> VARIATION 01 ~ Reduziert alleinig auf das so benannte "Umrührstäbchen (Süß - und/oder Würzstäbchen)" und das so genannte "Wirkstoffstäbchen" <=] und [=> VARIATION 02 incl. "Wiederverwendbare Verpackungsbehälter" <=] sind verschiedene (mögliche) Anspruchssätze definiert und aufgelistet, welche ich Ihnen hiermit zur eingehenden und umfassenden Prüfung des Gesamtanspruch kenntlich mache. (= > Ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 ! <=)

In meinem letzten [Schreiben mit Datum vom 14.09.2025](#) hatte ich Sie darauf aufmerksam gemacht, dass ich mit dieser Vorgehensweise bei Ihrer Kollegin, Frau M-----, sehr gute Erfahrungen gemacht habe. Zugegeben. Das waren bei Frau M----- nur 3 Variationen zum Thema. Sie hat sich dann das Passende davon ausgesucht und mir dann mitgeteilt. Und so ist es vielleicht bei diesem „Spazierstockschlager“ möglich endlich diese Hürde zu schaffen. Haben Sie bitte für den Umfang der Ihnen eingereichten Unterlagen und hoffentlich zweckdienlichen Anlagen Verständnis, welche der Anmelder ergänzend zu dieser Erwiderung des Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 als





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Anlage gemeinsam mit diesen – \*von seinem Verständnis und ohne die Hilfestellung seiner anwaltlichen Vertretung – so zutreffenden und ebenso auch validen Entwurf der Anspruchssätze einreicht.

Ziel dieser Überarbeitung ist es, den vom Amt in den bisherigen Prüfbescheiden geäußerten Bedenken (insbesondere hinsichtlich Klarheit, Einheitlichkeit und Abgrenzung zum Stand der Technik) in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

Ich habe mir da echt Mühe gegeben. Und ganz ehrlich. Ich verstehe immer noch nicht das Problem, welches das Patentamt mit der ursprünglichen Anmeldung von 2012 hat.

Zugegeben. Ich hatte darauf verzichten sollen (mögliche und denkbare) Ausführungsbeispiele anzugeben. Und es war immer mit der Betonung auf ein ganz theoretisches „beispielsweise“. Dem ursächlichen Prinzip der Erfindung folgend, ganz unabhängig von dem Umrühr - bzw. Wirkstoffstäbchen, war die Überlegung Verpackungsbehälter in Form von Shampooflaschen o.Ä. derart zu modifizieren, dass es dann ein langlebiger Gebrauchsgegenstand wird.

Ganz zum Schluss, also vor dem INDEX in der Anlage => 2025\_PATENT\_DATA\_ERWIDERUNG <= habe ich Ihnen meine Überlegungen dazu mitgeteilt. Ebenso warum ich bei diesem „Wirkstoffstäbchen“ vorzugsweise eine spezielle Grassorte aus Afrika als hierbei geeignetem „Grundkörper“ verstehe.

Die Prüfungsstelle verweist insbesondere auf die Druckschriften D8-D12 und beanstandet fehlende Neuheit bzw. erfinderische Tätigkeit. Der Anmelder ist jedoch der Auffassung, dass der beanspruchte Gegenstand in seiner Gesamtheit neu und auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend ist (§§ 3, 4 PatG).

Im Folgenden wird Ihnen [ A ] ein kompletter Anspruchssatz (9 Ansprüche) eingereicht, mit denen ich so gut es mir eben alleine möglich war versucht habe diesen „Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“ in Gänze zu legitimieren.

Also vollständig incl. „Wiederverwendbaren Verpackungsbehälter“ und eben diesen „Stäbchen“ (Würz- Süß- und Wirkstoff).

Als Variante [ B ] wird Ihnen hiermit zusätzlich ein überarbeiteter, komprimierter Anspruchssatz als Entwurf vorgelegt (7 Ansprüche), welcher die Schutzrichtung alleinig auf das so benannte "Umrührstäbchen (Süß - und/oder Würzstäbchen)" und ein so genanntes "Wirkstoffstäbchen" präzisiert, dadurch bemüht ist Redundanzen zu vermeiden und gleichzeitig die wesentlichen Abgrenzungsmerkmale gegenüber dem Stand der Technik





klar herausarbeitet. Dann folgen noch diese so benannten Hilfsanträge, welche dem Anmelder im Internet in den relevanten Quellen ja immer empfohlen werden.

Keine Ahnung, ob das jetzt Alles dabei so richtig und korrekt gehandhabt ist ? Korrigieren Sie mich bitte, falls es da Fehler oder auch Verbesserungen gibt !.

[ **A** ] enthält:

1. einen vollständigen Satz von **neu formulierten Schutzansprüchen** in DPMA-konformer Form,
2. eine **Stützungstabelle**, in der jedem einzelnen Anspruch die entsprechende Offenbarungsgrundlage aus der ursprünglichen Anmeldung von 2012 (OO-Zitate) sowie die konkrete Abgrenzung vom zitierten Stand der Technik (D1-D12) gegenübergestellt ist.

Damit ist sichergestellt, dass sämtliche Merkmale der neuen Anspruchsfassung **unmittelbar und eindeutig in der Ursprungsoffenbarung verankert** sind und keine unzulässige Erweiterung i. S. v. § 38 PatG vorliegt.

Gleichzeitig werden die im Prüfungsbescheid aufgezeigten Einwände zur fehlenden Einheitlichkeit und zu vermeintlich zu weit gefassten Formulierungen adressiert, indem der Kern der Erfindung - der modulare, wiederverwendbare Handgriff mit vielseitiger Wirkstoff- und Materialabgabe - klar herausgestellt wird.

Besonders hervorzuheben ist dabei:

**Anspruch 1** definiert die Erfindung auf die modular aufgebaute Grundidee, die alle Ausführungsformen verbindet.

**Ansprüche 2-5** konkretisieren die Bauweise, Kopplungsmöglichkeiten und Abgabemechanismen.

**Ansprüche 6-7** heben die Stäbchen-Variante hervor und grenzen diese klar von D11 (löslicher Rührstab) ab.

**Ansprüche 8-9** unterstreichen die Wiederverwendbarkeit, Austauschbarkeit und hygienische Optimierung.

Dabei werde ich komplett auf Zeichnungen / Grafiken zur Veranschaulichung des Ganzen verzichten. Insoweit muss dann - wenn Sie diesem Anspruchssatz (vergleichend und ergänzend dazu andere mögliche Formulierungen unter [VARIATION 02] in der diesem Schreiben beigefügten Anlage mit der Bezeichnung „2025\_PATENT\_DATA\_ERWIDERUNG“ zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 mit eingereicht) akzeptieren können müssen dann die jeweiligen Hinweise auf die entsprechenden Bilder





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

entfernt werden.

Wie erwähnt verstehe ich (immer noch) nicht warum und wieso der ursprünglichen Anspruchssatz so nicht von DPMA akzeptiert werden kann.

Aber Sie kennen sich damit aus. Und haben sicher berechtigte Gründe dafür !

Durch diese neue Anspruchsfassung in der Variation [ A ] wird der **gemeinsame erfinderische Gedanke** stringent verfolgt und der Stand der Technik systematisch abgegrenzt. Die Klarheit, Vollständigkeit und Stützung der Ansprüche gemäß § 34 Abs. 4 PatG ist damit gewährleistet. Um den Vorstellungen des DPMA zu entsprechen, die Alleinstellungsmerkmale der ursprünglichen Anmeldung von 2012 klar und prägnant zu formulieren und sich gleichzeitig von den zitierten Voranmeldungen abzugrenzen, ohne Änderungen am ursprünglichen Beschreibungstext vornehmen zu müssen, präsentiere ich Ihnen hier einen neu formulierten Satz von Schutzansprüche.

Diese Ansprüche wurden auf das **wirklich Notwendige und Wesentliche** des "Handgriffs für Wirkstoff- und Materialabgabe" konzentriert und sind darauf ausgelegt, die von mir als Anmelder 2012 (und in Folge bei der Erwiderng des Prüfbescheid von 2015, 2021 und nun 2025) dargelegten Alleinstellungsmerkmale erneut zu unterstreichen.

Die Formulierung orientiert sich an der "Primärfassung (12 Ansprüche)" und wurde durch explizite Verweise auf die ursprüngliche Offenbarung (OO-Zitate) untermauert, um die Stützung gemäß § 38 PatG und § 34 Abs. 4 PatG zu gewährleisten.

### [ A.1 ] NEU DEFINIERTE SCHUTZANSPRÜCHE (mit Begründung und Abgrenzung)

#### **Anspruch 1 (Hauptanspruch):**

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff als modularer Hohl- oder Vollkörper ausgebildet und zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien in gasförmiger, flüssiger, pastöser oder fester Form (einschließlich pulveriger, körniger, tabletten- oder stäbchenförmiger Gestalt) eingerichtet ist und eine aufnahmeseitige Schnittstelle zur lösbaren, form- oder kraftschlüssigen Kopplung an einen Vorrats- oder Verpackungsbehälter aufweist. [Gestützt durch OO1, OO2, OO4, OO5, OO10, OO12, OO13, OO14, OO40, OO41]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Hauptanspruch fasst die Kernidee des modularen, wiederverwendbaren und vielseitig einsetzbaren Handgriffs zusammen. Die Spezifizierung der Materialformen (OO41) und die "aufnahmeseitige Schnittstelle" (OO12, OO13) adressieren die





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Klarheitsbedenken des DPMA bezüglich der Breite des Begriffs "Wirkstoffabgabe" und der Einheitlichkeit der Erfindung. Die Betonung der "dosierten Abgabe" und "Wiederverwendung" (OO4, OO5, OO10, OO40) grenzt die Erfindung von einfachen Einwegprodukten oder passiven Abgabevorrichtungen des Standes der Technik ab (z.B. D10, D11).

### Anspruch 2:

Handgriff nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Vorrichtung mindestens einen Grundkörper und einen austauschbaren Aufsatzkörper umfasst, wobei der Aufsatzkörper mit einer Abgabevorrichtung wie einer Bürste, einem Sprühkopf, einer Kanüle, einem Stift oder einem Polster ausgestattet ist. [Gestützt durch OO2, OO6, OO12, OO13, OO42, OO43]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Anspruch präzisiert die modulare Bauweise und die verschiedenen Applikationsmöglichkeiten (OO6, OO12, OO42, OO43). Dies schafft eine klare Struktur und überwindet die früheren Einwände des DPMA bezüglich der mangelnden Einheitlichkeit, da diese Variationen des Handgriffs einer gemeinsamen erfinderischen Idee der vielseitigen Wirkstoffabgabe dienen.

### Anspruch 3:

Handgriff nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Vorrats- oder Verpackungsbehälter direkt in oder an dem Grundkörper angeordnet ist und über die aufnahmeseitige Schnittstelle tottraumarm mit diesem verbunden ist. [Gestützt durch OO7, OO11, OO12, OO17, OO40, OO41, OO51]

**Begründung und Abgrenzung:** Die Integration des Vorratsbehälters in den Handgriff sowie die Minimierung von Toträumen (implizit in den Vorteilen der modularen Bauweise und effizienten Materialnutzung, OO11, OO51) sind wesentliche Merkmale, die zur Effizienz und Hygiene beitragen. Dies hebt sich von Lösungen ab, die lediglich ein externes Behältnis nutzen oder ineffiziente Verbindungen aufweisen (D1, D2, D3, D4).

### Anspruch 4:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Vorrats- oder Verpackungsbehälter vorzugsweise aus natürlichen, wiederverwertbaren, biologisch abbaubaren oder lebensmittelechten Materialien besteht und nachfüllbar oder austauschbar ist. [Gestützt durch OO8, OO10, OO16, OO20, OO30, OO31, OO32, OO40, OO41, OO46]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieses Merkmal betont den Nachhaltigkeitsaspekt und die Materialwahl, die in der ursprünglichen





Anmeldung prominent dargestellt wurde (OO10, OO32, OO40) und einen eigenständigen erfinderischen Beitrag darstellt, der in vielen Entgegenhaltungen fehlt oder nicht zentral ist.

### **Anspruch 5:**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Wirkstoff- oder Materialabgabe mittels direkten Kontakts, Reibens, Eintauchens, oder durch einen integrierten manuellen Dosiermechanismus wie einen Kolbenvorschub oder eine Spindelpresse erfolgt. [Gestützt durch OO4, OO5, OO19, OO34, OO51, OO83, OO84, OO89, OO93, OO99]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Anspruch beschreibt die spezifischen Abgabemechanismen, die eine kontrollierte und gezielte Applikation ermöglichen (OO4, OO5, OO51, OO83, OO84). Dies ist ein zentrales Unterscheidungsmerkmal zu passiven Abgaben und untermauert die Vielseitigkeit des Handgriffs, insbesondere in seiner Stäbchenform (OO83, OO89), im Gegensatz zu den Kartuschenpressen (D1, D2, D3, D4).

### **Anspruch 6:**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff oder der Aufsatzkörper als Stäbchen ausgebildet ist, welches selbst aus dem Wirkstoff oder Material besteht oder damit beschichtet oder vorbehandelt ist, wobei der Stäbchenkörper im Wesentlichen formstabil und unlöslich bleibt, während der Wirkstoff oder das Material kontrolliert abgegeben wird. [Gestützt durch OO2, OO10, OO19, OO33, OO34, OO83, OO84, OO89, OO93, OO99]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Anspruch ist entscheidend für die Abgrenzung von D11 (löslichem Rührstab). Er betont, dass der Träger (Stäbchenkörper) formstabil und unlöslich bleibt, während der Wirkstoff kontrolliert abgegeben wird (OO83). Dies ist ein Alleinstellungsmerkmal, da D11 einen vollständig auflösbaren Rührstab betrifft.

### **Anspruch 7:**

Handgriff nach Anspruch 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Stäbchen als Würz- oder Süßstäbchen für Lebensmittel oder als Wirkstoffstäbchen für medizinische oder hygienische Anwendungen ausgebildet ist. [Gestützt durch OO84, OO85, OO89, OO93, OO94, OO95, OO99, O103]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Anspruch konzentriert sich auf die vom Anmelder als wesentlich hervorgehobenen Anwendungsbereiche des Stäbchens. Die Spezifizierung als "Würz- oder Süßstäbchen" oder "Wirkstoffstäbchen" (OO89, O103) bietet eine klare Abgrenzung und zeigt die vielseitige praktische Anwendbarkeit.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

### Anspruch 8:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 7, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff als Hohlkörper eine Aufnahme für austauschbare Wirkstoff- oder Materialstäbchen aufweist. [Gestützt durch OO12, OO14, OO82, OO98, OO99]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieser Anspruch betont die Kombination aus wiederverwendbarem Hohlkörper-Handgriff und austauschbaren Stäbchen (OO98, OO99). Dies ist eine systematische Lösung, die über die einzelnen Elemente der zitierten Druckschriften hinausgeht und die Modularität sowie Wiederverwendbarkeit als zentrale erfinderische Idee unterstreicht.

### Anspruch 9:

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** die internen und/oder externen Oberflächen des Handgriffs und/oder der Module derart ausgebildet oder behandelt sind, dass eine Minimierung von Toträumen, eine einfache Reinigung und eine verbesserte Hygiene gewährleistet ist. [Gestützt durch OO15, OO83, OO85, OO99, 362]

**Begründung und Abgrenzung:** Dieses Merkmal untermauert die Vorteile der Wiederverwendbarkeit und Nachhaltigkeit durch konkrete technische Aspekte der Konstruktion und Materialbehandlung (OO15). Die Vermeidung von Toträumen ist ein wichtiges Kriterium für Hygiene, insbesondere bei wiederverwendbaren Vorrichtungen.

### Anmerkungen zur Einreichung beim DPMA:

**Stützung durch Originaltext:** Jeder Anspruch ist durch mindestens eine Passage Ihrer ursprünglichen Anmeldung von 2012 (OO-Zitate) gedeckt. Dies stellt sicher, dass Sie keine unzulässige Erweiterung nach § 38 PatG vornehmen und die Ansprüche den Anforderungen des § 34 Abs. 4 PatG an Deutlichkeit und Vollständigkeit genügen.

**Einheitlichkeit:** Der gesamte Anspruchssatz konzentriert sich auf die einheitliche erfinderische Idee eines modularen, wiederverwendbaren Handgriffs zur Wirkstoff- und Materialabgabe, der auch spezifische Stäbchenformen umfasst. Dies adressiert die vom DPMA bemängelte mangelnde Einheitlichkeit des Schutzbegehrens.

**Abgrenzung vom Stand der Technik:** Die Ansprüche wurden so formuliert, dass sie die vom DPMA in den Prüfbescheiden von 2015, 2021 und 2025 zitierten Druckschriften (D1-D12) gezielt abgrenzen, indem sie spezifische Merkmale und die einzigartige Kombination hervorheben. Insbesondere die Unterscheidung zwischen Träger und Wirkstoff (Anspruch





6) ist eine klare Abgrenzung zu D11.

**DPMA-konforme Formulierung:** Die Ansprüche sind im zweiteiligen Format (Oberbegriff + kennzeichnender Teil, eingeleitet mit "dadurch gekennzeichnet, dass") gehalten, wie es dem DPMA in der Regel entspricht.

## [ A.2 ] Neu formulierte Schutzansprüche

**Titel der Erfindung:** Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe

### Anspruch 1 (Hauptanspruch)

Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff als modularer Hohl- oder Vollkörper ausgebildet und zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien in gasförmiger, flüssiger, pastöser oder fester Form (einschließlich pulveriger, körniger, tabletten- oder stäbchenförmiger Gestalt) eingerichtet ist und eine aufnahmeseitige Schnittstelle zur lösbaren, form- oder kraftschlüssigen Kopplung an einen Vorrats- oder Verpackungsbehälter aufweist.

### Anspruch 2

Handgriff nach Anspruch 1, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Vorrichtung mindestens einen Grundkörper und einen austauschbaren Aufsatzkörper umfasst, wobei der Aufsatzkörper mit einer Abgabevorrichtung wie einer Bürste, einem Sprühkopf, einer Kanüle, einem Stift oder einem Polster ausgestattet ist.

### Anspruch 3

Handgriff nach Anspruch 1 oder 2, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Vorrats- oder Verpackungsbehälter direkt in oder an dem Grundkörper angeordnet ist und über die aufnahmeseitige Schnittstelle tottraumarm mit diesem verbunden ist.

### Anspruch 4

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 3, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Vorrats- oder Verpackungsbehälter vorzugsweise aus natürlichen, wiederverwertbaren, biologisch abbaubaren oder lebensmittelechten Materialien besteht und nachfüllbar oder austauschbar ist.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

**Anspruch 5**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 4, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Wirkstoff- oder Materialabgabe mittels direkten Kontakts, Reibens, Eintauchens, oder durch einen integrierten manuellen Dosiermechanismus wie einen Kolbenvorschub oder eine Spindelpresse erfolgt.

**Anspruch 6**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 5, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff oder der Aufsatzkörper als **Stäbchen** ausgebildet ist, welches selbst aus dem Wirkstoff oder Material besteht oder damit beschichtet oder vorbehandelt ist, wobei der Stäbchenkörper im Wesentlichen **formstabil und unlöslich** bleibt, während der Wirkstoff oder das Material kontrolliert abgegeben wird.

**Anspruch 7**

Handgriff nach Anspruch 6, **dadurch gekennzeichnet, dass** das Stäbchen als Würz- oder Süßstäbchen für Lebensmittel oder als Wirkstoffstäbchen für medizinische oder hygienische Anwendungen ausgebildet ist.

**Anspruch 8**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 7, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Handgriff als Hohlkörper eine Aufnahme für austauschbare Wirkstoff- oder Materialstäbchen aufweist.

**Anspruch 9**

Handgriff nach einem der Ansprüche 1 bis 8, **dadurch gekennzeichnet, dass** die internen und/oder externen Oberflächen des Handgriffs und/oder der Module derart ausgebildet oder behandelt sind, dass eine Minimierung von Toträumen, eine einfache Reinigung und eine verbesserte Hygiene gewährleistet ist.

**II. Stützungstabelle**

<b>Anspruch</b>	<b>Gestützt durch Offenbarung (OO-Zitate)</b>	<b>Abgrenzung vom Stand der Technik (D1–D12)</b>
<b>1 (Hauptanspruch)</b>	OO1, OO2, OO4, OO5, OO10, OO12, OO13,	Materialvielfalt und modulare Wiederverwendung fehlen in D1–D12. Abgrenzung zu Einwegabgaben (z. B.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

Anspruch	Gestützt durch Offenbarung (OO-Zitate)	Abgrenzung vom Stand der Technik (D1–D12)
2	0014, 0040, 0041	D10, D11).
3	002, 006, 0012, 0013, 0042, 0043	Einheitliche erfinderische Idee: modulare Applikatoren. Stand der Technik zeigt nur Einzelgeräte (D3, D4).
4	007, 0011, 0012, 0017, 0040, 0041, 0051	Totraumarmut und Integration in den Griff fehlen in D1–D4, die externe Behältnisse verwenden.
4	008, 0010, 0016, 0020, 0030, 0031, 0032, 0040, 0041, 0046	Nachhaltigkeit und Materialwahl sind im Stand der Technik nicht offenbart.
5	004, 005, 0019, 0034, 0051, 0083, 0084, 0089, 0093, 0099	Kombination unterschiedlicher Abgabemechanismen fehlt in D1–D12.
6	002, 0010, 0019, 0033, 0034, 0083, 0084, 0089, 0093, 0099	<b>Abgrenzung zu D11:</b> Stäbchenkörper bleibt formstabil/unlöslich, D11 löst sich vollständig auf.
7	0084, 0085, 0089, 0093, 0094, 0095, 0099, 0103	Spezifische Anwendungen (Würz-/Süßstäbchen, medizinisch) fehlen in den Druckschriften.
8	0012, 0014, 0082, 0098, 0099	Kombination aus Griff + austauschbaren Stäbchen fehlt im Stand der Technik.
9	0015, 0083, 0085, 0099, 362	Hygienische Optimierung (Totraumarmut, Reinigung) nicht in D2–D4 enthalten.

**Hinweis:**



ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Die Schutzansprüche und deren Merkmale sind jeweils durch die ursprüngliche Offenbarung von 2012 gestützt und zugleich klar vom Stand der Technik abgegrenzt. Eine unzulässige Erweiterung gemäß § 38 PatG liegt nicht vor.

Die einheitliche erfinderische Idee des modularen, wiederverwendbaren Handgriffs mit integrierten bzw. austauschbaren Abgabeelementen bleibt gewahrt.

**[ B ] Anspruchssatz (Reduziert auf das Umrühr - und Wirkstoffstäbchen)**

**Anspruch 1 (Hauptanspruch):**

Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, umfassend einen Grundkörper, **dadurch gekennzeichnet, dass** es einzeln oder in Kombination mit einem Verpackungs- oder Vorratsbehälter und dem Zwecke entsprechenden Aufsatzkörpern einsetzbar ist.

**Anspruch 2:**

Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien, hier so benannt als "Wirkstoffstäbchen", **dadurch gekennzeichnet, dass** es einzeln oder in Kombination mit einem Vorratsbehälter und dem Zwecke entsprechenden Aufsatzkörpern einsetzbar ist und zur Abgabe von funktionalen Substanzen bestimmt ist.

**Anspruch 3:**

Kombination aus Wirkstoffstäbchen und behälter, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Behälter auch wiederverwendbar ausgebildet ist und zur hygienischen Lagerung, zum Transport und zur Mehrfachnutzung der Vorrichtung für die Abgabe von Wirkstoffen oder Materialien dient.

**Anspruch 4:**

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** die Freigabe des Wirkstoff und Material durch Auflösen in Flüssigkeit, durch mechanisches Reiben und Auftragen oder durch Eintauchen erfolgt.

**Anspruch 5:**

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** der Grundkörper hierbei benannt als "Umrührstäbchen (Süß - und/oder Würzstäbchen)" mit geschmacksgebenden (Süßen und/oder Würzenden) Substanzen beschichtet oder vorbehandelt ist.

**Anspruch 6:**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** Stäbchen und/oder behälter und Aufsatzkörper modular kombinierbar und austauschbar und/oder fest miteinander verbunden sind.

### Anspruch 7:

Vorrichtung nach einem der vorhergehenden Ansprüche, **dadurch gekennzeichnet, dass** Stäbchen und/oder behälter vorzugsweise biologisch abbaubar oder aus nachhaltigen Materialien gefertigt sind.

## III. Argumentation zur Patentfähigkeit

### 1. Neuheit (§ 3 PatG)

- **D8 (Mundhygiene, Zahnpastaspender):** Offenbart Grundkörper + behälter, jedoch nicht essbar/löslich, keine Kombination mit Süßen oder Würzenden Substanzen.
- **D9 (Haarpflegebürste):** Offenbart Vorratskörper mit kosmetischem Wirkstoff, jedoch nicht Lebensmittelanwendung, nicht essbar, nicht wiederverwendbarer Lebensmittelbehälter.
- **D10 (Einweglöffel mit Geschmacksträger):** Offenbart Löffelstil, jedoch keine wiederverwendbare Kombination, keine modulare Stäbchen-/behälterlösung.
- **D11 (Röhrelement für Zucker):** Offenbart lösliche Substanz, jedoch nicht in Kombination mit Behälter/Modularität und auch dem Einsatz zum Würzen.
- **D12 (Einweginhalator):** Offenbart beschichtete Hülse, jedoch pharmazeutisch, alleinig zum Inhalieren, und ohne Nachhaltigkeitsfunktion.

**Neuheitsunterschied:** Keine der Druckschriften offenbart die beanspruchte Kombination aus *essbarem oder wiederverwendbarem Grundkörper, Wirkstoffstäbchen + wiederverwendbarem Behälter* und *nachhaltiger/modularer Gesamtkonstruktion*.

### 2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)

Die Prüferin argumentiert mit naheliegenden Kombinationen. Dies ist jedoch nicht zutreffend, weil:

- Die Druckschriften aus **technisch völlig unterschiedlichen Bereichen** stammen (Mundhygiene, Haarpflege, Inhalation, Essbesteck).
- Eine Übertragung auf den Bereich **Lebensmittel/Würzstäbchen**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

erfordert einen unzulässigen Rückgriff auf Kenntnis des Anmelders (ex post facto Analyse).

- Insbesondere die Kombination **essbar + wiederverwendbar + modular** ist in keiner Druckschrift angeregt.

Damit liegt eine erfinderische Tätigkeit vor, da die beanspruchte Lösung einen neuartigen, nachhaltigen Einsatz von Wirkstoffträgern für Lebensmittel eröffnet.

### 3. Einheitlichkeit & Deutlichkeit (§ 34 PatG)

- Durch die Reduktion auf 7 Ansprüche ist das Patentbegehren nun einheitlich und klar.
- Die Merkmale sind vollständig offenbart und mit den ursprünglichen Unterlagen vereinbar (§ 38 PatG).

### IV. Fazit & Antrag

Die geltend gemachten Einwände werden mit dem neuen Anspruchssatz und der obigen Begründung ausgeräumt.

Der Anmelder beantragt daher,

- das Prüfungsverfahren auf Grundlage des beiliegenden Anspruchssatzes (7 Ansprüche) fortzuführen und
- die Anmeldung zur Patenterteilung zu bringen.

#### I. Hauptantrag

Es wird beantragt, das Patent in der zuletzt eingereichten Fassung der Ansprüche 1 bis 7 (konsolidierter Anspruchssatz 2025) zu erteilen.

#### II. Hilfsanträge

Für den Fall, dass dem Hauptantrag nicht entsprochen werden kann, stelle ich hilfsweise folgende Anträge:

##### Hilfsantrag 1 – Reduzierter Vorrichtungsanspruch

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf Vorrichtung mit Grundkörper, Aufnahmebereich für Wirkstoffstäbchen, modulare Verbindungseinheit und Verschluss, ohne Verpackungselement.

##### Hilfsantrag 2 – Verpackung als eigenständige Erfindung

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf wiederverwendbare Verpackung





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

für Wirkstoffstäbchen.

### **Hilfsantrag 3 – Kompaktanspruch**

Erteilung mit einem einzigen Anspruch, der sämtliche Merkmale der Vorrichtung (Handgriff, Aufnahme, standardisierter Querschnitt, Verschluss, Wiederverwendbarkeit) in einer kompakten Gesamtausgestaltung kombiniert.

### **Hilfsantrag 4 – Verwendungsansprüche**

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf Verwendung der Vorrichtung und/oder Verpackung zur Abgabe von Süßungsmitteln oder Gewürzen in Lebensmittel.

### **Hilfsantrag 5 – Nachhaltigkeit**

Erteilung mit Anspruchssatz, beschränkt auf biologisch abbaubare oder recycelbare Materialien für Grundkörper, Wirkstoffstäbchen und/oder Verpackung.

## **III. Argumentation zur Patentfähigkeit**

### **1. Neuheit (§ 3 PatG)**

- Die im Prüfungsbescheid angeführten Druckschriften D8–D12 betreffen Vorrichtungen aus anderen technischen Anwendungsbereichen (Zahnpflege, Haarpflege, Küchenhelfer, Inhalatoren).
- Keine dieser Druckschriften offenbart eine standardisierte Vorrichtung in Kombination mit einem austauschbaren Wirkstoffstäbchen zur Lebensmittelanwendung, insbesondere nicht in modularer Bauweise mit Wiederverwendbarkeit.
- Der technische Unterschied liegt insbesondere in:
  - der funktionalen Modularität (Austausch von Wirkstoffstäbchen, Handgriff, Verpackung),
  - der Zweckbestimmung im Lebensmittelbereich,
  - der Kombination mit wiederverwendbarer Verpackung.

### **2. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)**

- Selbst wenn einzelne Merkmale aus D8–D12 bekannt sind, führt der Fachmann sie nicht in naheliegender Weise zur beanspruchten Lösung zusammen.
- Die Übertragung von Inhalatoren, Zahnpasta-Spendern oder





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Kosmetikbehältern auf die modulare Lebensmitteltechnik erfordert eine bewusste Zweckentfremdung und technische Anpassung.

- Der Kern der Erfindung ist die Standardisierung: Ein universeller Handgriff + modulare Wirkstoffstäbchen + wiederverwendbare Verpackung → das ist im Stand der Technik nicht nahegelegt.

### 3. Formale Mängel (§ 34 PatG)

- Durch die vorgelegte Synthese der Ansprüche (Hauptantrag und abgestufte Hilfsanträge) wird die Einheitlichkeit des Patentbegehrens gewahrt.
- Die Deutlichkeit und Vollständigkeit der Offenbarung sind gegeben, da die Ansprüche klar zwischen Vorrichtung, Wirkstoffstäbchen, Verpackung und Verwendung unterscheiden.

### 4. Verfahrensverlauf und Verfahrensverzögerung (§ 48 PatG, Art. 19 Abs. 4 GG)

- Die Anmeldung wurde bereits 2012 eingereicht. Trotz mehrfacher Eingaben und Klarstellungen kam es zu erheblichen Verfahrensverzögerungen durch das Amt (Prüfungsbescheide 2015, 2021, 2025).
- Dies verletzt den Grundsatz der effektiven Rechtsschutzgewährung nach Art. 19 Abs. 4 GG.
- Eine weitere Verzögerung darf nicht zu Lasten des Anmelders gehen; die Erteilung (ggf. in eingeschränkter Form) ist sachgerecht.

### 5. Verfahrenskostenhilfe

- Der Anmelder weist darauf hin, dass die unzureichende Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe faktisch den Rechtsschutz vereitelt.
- Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf die Verfahrenskostenhilfe nicht dazu führen, dass wirtschaftlich schwächere Anmelder von der Durchsetzung technischer Schutzrechte ausgeschlossen werden.
- Hier besteht ein grundrechtlicher Konflikt, den das Amt im Rahmen seiner Ermessensentscheidung zu berücksichtigen hat.

### IV. Antrag

Es wird daher beantragt,

1. das Patent gemäß Hauptantrag (Ansprüche 1–7, konsolidierte Fassung) zu erteilen,





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

2. hilfsweise die Hilfsanträge 1–5 in der angegebenen Reihenfolge zu berücksichtigen,
3. unter Berücksichtigung der dargelegten Argumentation die Erfindung als patentfähig anzuerkennen.

Ich bitte daher um eine wohlwollende Berücksichtigung der beigefügten Anlagen im weiteren Prüfungsverfahren und um eine positive Fortführung der Anmeldung. Eventuell noch fehlende Unterlagen oder Angaben werden selbstverständlich nachgereicht.

Auf eine Anpassung des Schriftsatz habe ich bewusst verzichtet. Bei der Variation [ **A** ] des Anspruchssatz werden wie bereits erwähnt keine Bilder / Figuren mehr eingereicht und insoweit die Verweise auf entsprechend Angaben gelöscht.

Bei der Variation [ **B** ] des Anspruchssatz reduziert sich der der ursprüngliche Schriftsatz von 2012 auf [ **0083** ] - [ **0095** ] als ausreichende Darstellung und Beschreibung des erfinderischen Anspruch für dieses so benannte "Umrührstäbchen (Süß - und / oder Würzstäbchen)". Für das so genannte "Wirkstoffstäbchen" ist [ **0096** ] - [ **0105** ]\*\*\*\* ebenso ausreichend, um den Anforderungen einer notwendigen Beschreibung zu genügen.

Der ganze sonstige Rest sind nur Erklärungen zu dem wesentlichen Nutzen von dem eigentlichen Hauptanspruch „Wiederverwendbare Verpackungsbehälter“. Falls sich das DPMA mit einer der verschiedenen neu ausformulierten Schutzansprüche so aufgelistet unter [VARIATION 02] in der Anlage => 2025\_PATENT\_DATA\_ERWIDERUNG <= „anfreunden“ und natürlich einverstanden erklären kann werde ich die ganzen nur „beispielsweise“ als denkbare und mögliche Ausführungsbeispiele natürlich entfernen.

Eine entsprechend „Teilanmeldung“ (~ Abzweigung ~) für diese „Stäbchen“ hatte ich beim Patentanwalt, Herr Dr. K-----, schon frühzeitig zur Sprache gebracht.

Und Ihnen so auch bereits 2022 mitgeteilt.

Anschließend und erklärend noch ein paar Zeilen zu den Gründen meiner Person wegen der doch recht umfangreichen (vollständigen) Erwiderung und den unterschiedlichen ergänzend dazu als Anlage eingereichten Unterlagen zum Prüfbescheid vom 09.05.2025 !

Herr Dr. K----- habe ich es so geschrieben: «« *Ich hatte beim DPMA bereits wegen den Unzulänglichkeiten der so bezeichneten Verfahrensverschleppung und ebenso Verfahrenskostenhilfe einen formal korrekten*





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

*'Überprüfungsantrag' gestellt. Lt. dem so benannten 'Beschwerdemanagement' [Aktenzeichen 2.1.2.c - Kundenservice-B21-020] ist ja wirklich alles in bester Ordnung. Ich finde das nicht. Und nach meine Erfahrungen bei diesen 'Patentereien' war es nur logisch - zu mindestens für mich - den zu erwartenden Schriftverkehr mit dem DPMA via BpatG + BGH bis zur Ebene EU und i.d.S. EGMR gleich mit zu erledigen ! »»».*

Und Ihn als den mir verpflichtend zugeordneten Patentanwalt unmissverständlich darauf aufmerksam gemacht, dass ich von Ihm erwarte die Ihm übermittelten Daten unverzüglich und vollständig fristgerecht an Sie, Frau Dr. K----, und das DPMA weiter zu leiten.

Zugegeben. Autisten, und im Speziellen solche atypischen und eigentlich hochfunktionellen Asperger wie meine Person, ticken etwas anders als „Neurotypische“.

Betrachten Sie es einfach wie ich als „Zugzwang“ vergleichbar wie beim Schach.

## **1. Übersicht der Patentanmeldung und ihres Status ...**

Die Patentanmeldung betrifft einen "Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe". Die ursprüngliche Anmeldung erfolgte im Jahr 2012 (Aktenzeichen DE 10 2012 025 503.9). Das Verfahren dauert seit über 13 Jahren an, mit mehreren Prüfbescheiden (2015, 2021, 2025), die den Fortschritt blockiert haben.

### **1.1. Kern der Erfindung ...**

Die Erfindung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

Ein modular aufgebauter Hohl- oder Vollkörper als Handgriff. Fähigkeit zur Aufnahme, dosierten Abgabe und Wiederverwendung von Wirkstoffen oder Materialien in verschiedenen Konsistenzen (gasförmig, flüssig, pastös, fest, pulverig, körnig, tabletten- oder stäbchenförmig). Eine aufnahmeseitige Schnittstelle zur lösbaren, form- oder kraftschlüssigen Kopplung an einen Vorrats- oder Verpackungsbehälter. Vielseitige Einsatzbereiche, insbesondere Lebensmittel (Würz-/Süßstäbchen), pharmazeutische und technische Anwendungen.

Fokus auf Nachhaltigkeit und Wiederverwendbarkeit des Verpackungsbehälters, um Material- und Energieeinsatz zu optimieren und Abfall zu reduzieren.

Ein zentrales Element ist die stäbchenförmige Ausführung des Handgriffs (Umrühr-, Würz-, Süß- oder Wirkstoffstäbchen), die als Träger, Dosier- oder Abgabeelement dient. Die Anmeldung umfasst auch die Integration von





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

wiederverwendbaren Verpackungsbehältern, die als systemische Ergänzung zum Handgriff dienen und "Totraum-arme Kopplung" sowie "hygienische Lagerfunktion" ermöglichen sollen.

### **1.2. volution und Konsolidierung der Schutzansprüche ...**

Im Laufe des Verfahrens gab es eine Entwicklung der Schutzansprüche:

Ursprung (2012): Ein umfassender Katalog, der sowohl den Handgriff als auch die wiederverwendbaren Verpackungsbehälter explizit umfasste. Erste Reduktionen (2015–2021): Prüfbescheide des DPMA bemängelten Unklarheit, mangelnde Neuheit und Einheitlichkeit. Infolgedessen wurden die Ansprüche (teilweise auf Anraten des beigeordneten Patentanwalts) reduziert, insbesondere durch Streichung der expliziten Nennung der Austauschverpackungen und Fokussierung auf den Grundkörper als Vorratsbehälter oder Stäbchen. Dies wird rückblickend als "wesentliche Einschränkung" und "einseitige Reduktion" kritisiert, die nicht dem ursprünglichen Offenbarungsgehalt entspricht.

Aktuelle Fassungen (2025): Es wurden verschiedene Entwürfe erarbeitet, die auf eine Synthese von 7 bis 9 Ansprüchen abzielen. Diese sollen die Stärken der ursprünglichen Anmeldung mit einer klareren, DPMA-konformen Formulierung verbinden. Eine empfohlene Primärfassung mit 9 Ansprüchen und eine komprimierte Fassung mit 7 Ansprüchen sind als strategische Optionen vorgesehen.

Die 7 konsolidierten Ansprüche decken nun alle wesentlichen Aspekte ab: modularer Hohl-/Vollkörper, Stäbchenform, Wiederverwendbarkeit des Vorratsbehälters, lösbar verbundene Aufsatzkörper, verschiedene Verbindungsarten, Einsatz in Lebensmittel-, pharmazeutischen oder technischen Anwendungen, Dosiereinrichtung, Reinigungs- und Sterilisierbarkeit.

### **2. Patentrechtliche Argumentation gegen über dem DPMA (Prüfbescheid 2025) ...**

Die Erwiderung auf den Prüfbescheid 2025 konzentriert sich auf die Widerlegung der vom DPMA angeführten Gründe für die mangelnde Patentfähigkeit:

#### **2.1. Zulässigkeit der Änderungen / Offenbarungsgrundlage (§§ 38, 34 PatG)**

Die Erwiderung auf den Prüfbescheid 2025 konzentriert sich auf die Widerlegung der vom DPMA angeführten Gründe für die mangelnde Patentfähigkeit:

#### **2.1. Zulässigkeit der Änderungen / Offenbarungsgrundlage (§§ 38, 34 PatG)**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Die vorgelegten Ansprüche beschränken sich auf den ursprünglich offenbarten Gegenstand und erweitern die Anmeldung nicht.

"Modularer Handgriff" und "Wiederverwendbarkeit" sind in den Passagen OO10, OO11, OO40 explizit beschrieben.

Die "Bandbreite der Medien" (gasförmig bis fest; Pulver/Granulat/Tabletten/Stäbchen) ist in OO41 offenbart.

"Aufsätze/Verbindungen" (Bürste, Sprüh, Düse; Schraub / Steck / Klemm / Bajonett) sind in OO42–OO45 genannt.

Die "systemische Verknüpfung" von Handgriff und wiederverwendbarem Verpackungsbehälter ist in OO10, OO11, OO38, OO40 angelegt. Eine frühere Reduktion durch den beigeordneten Anwalt ändert nichts an der maßgeblichen Offenbarung von 2012 und begründet keine unzulässige Erweiterung durch die jetzige Rückkehr zum ursprünglichen Konzept.

### **2.2. Klarheit und Stützung (§ 34 Abs. 3-5 PatG) ...**

Die Ansprüche definieren "strukturierte technische Merkmale", die keine bloßen Ergebnisangaben sind. Unbestimmte Rechtsbegriffe wurden "technisch konkretisiert" (z.B. "wiederverwendbar" durch Reinig-/Sterilisierbarkeit; "modular" durch definierte Verbindungsarten). Die Anmeldung lehrt dem Fachmann "durchführbare Ausführungen" bezüglich Werkstoffen, Fertigung, Aufsätzen, Abdichtungen, Verbindungen, Größen-/Anwendungsbeispielen und Medienbandbreite (OO34, OO41, OO42–OO45, OO48–OO50, OO52). Es bedarf "keiner unzumutbaren Versuche".

### **2.3. Neuheit (§ 3 PatG) - Abgrenzung von D8-D12 ...**

Die Neuheit wird bejaht, da keine der zitierten Druckschriften (D8-D12) die beanspruchte Erfindung in ihrer Gesamtheit vorwegnimmt.

Bekannte Einzelgeräte sind "einfunktionsorientiert" (nur Abgabe ODER nur Lagerung).

Die beanspruchte "Schnittstellen-Integration" (Handgriff ↔ Behälter) mit "Totraum-armer Kopplung" und "Stäbchen-Kompatibilität" ist nicht offenbart. Die Kombination von "modularer Handgriff + wieder verwendbarer Behälter + tottraumarme, definierte Dosiereinrichtung + Stäbchen-Kompatibilität + hygienische Lagerfunktion" ist in keiner der Druckschriften D8-D12 zu finden. Die spezifische Nutzung als "Verbrauchsstäbchen in Lebensmitteln" ist weder gezeigt noch nahegelegt.

### **2.4. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) ...**

Die beanspruchte Lehre ergibt sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Die Druckschriften D8-D12 stammen aus "technisch völlig unterschiedlichen Bereichen" (Mundhygiene, Haarpflege, Inhalation, Essbesteck). Eine Übertragung auf den Bereich "Lebensmittel/Würzstäbchen" erfordert einen unzulässigen Rückgriff auf Kenntnis des Anmelders (ex post facto Analyse). Die Kombination "essbar + wiederverwendbar + modular" ist in keiner Druckschrift angeregt.

Die Erfindung eröffnet einen "völlig neuen Nachhaltigkeitsansatz im Lebensmittelbereich".

Der Gedanke, einen "Wirkstoffstäbchen" als standardisierte, austauschbare Einlage mit einem wiederverwendbaren Grundkörper zu kombinieren, geht über das Fachwissen des Durchschnittsfachmanns hinaus.

### **2.5. Einheitlichkeit ( § 34 Abs. 5 PatG) ...**

Durch die Reduktion auf 9 Ansprüche in der hier auszugsweise dargestellten Variante [ A ] bzw. 7 Ansprüche in der Variante [ B ] und einer radikalen Reduzierung auf diese so hinlänglich genau beschriebenen „Stäbchen" ist das Patentbegehren nun "einheitlich und klar".

### **3. Übergeordnete rechtliche Dimensionen und Grundrechtsrüge ...**

Die Patentanmeldung ist eingebettet in eine kritische Auseinandersetzung mit der Verfahrenspraxis des DPMA, insbesondere hinsichtlich:

#### **3.1. Verfahrensverschleppung ...**

Die Verfahrensdauer von über 13 Jahren (seit 2012) ohne rechtskräftige Entscheidung wird als Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK) gerügt.

Diese "überlange Verfahrensdauer" ist so anscheinend allgemein üblich in der Verwaltungstätigkeit des DPMA und wird vom Anmelder als so nicht "unzulässig" bewertet, da es zu einer "faktischen Verweigerung effektiven Rechtsschutzes" führt.

Und insoweit zu einer so nicht statthaften „Enteignung" eines Anmelders.

#### **3.2. Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH) ...**

Die bisherige Praxis der restriktiven Gewährung von VKH steht im Widerspruch zu Art. 3 GG (Gleichbehandlung) und Art. 19 Abs. 4 GG (effektiver Rechtsschutz).

Es wird kritisiert, dass die "Kostendeckung [nicht] einmal dem Gegenwert einer einzigen Anwaltsstunde" entspricht, was "faktisch die wirksame anwaltliche Vertretung vereitelte".





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

Der Zugang zu qualifizierter Vertretung ist unabdingbar, um die "geltendmachbaren Rechte der Antragsteller zu schützen".

### 3.3. Digitale Zugangsbeschränkung ("DPMAdirektPro") ...

Die faktische Anforderung, DPMAdirektPro auf einem Windows-Betriebssystem zu nutzen, wird als "unzulässige Zugangsbeschränkung" für Klein-Anmelder ohne entsprechende technische Infrastruktur kritisiert. Dies verletzt Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlung), das Onlinezugangsgesetz (§ 1 OZG), die EU-Richtlinie 2016/2102 (Barrierefreiheit digitaler Angebote) und die eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014, die "Plattformneutralität" und "Barrierefreiheit" fordern.

Alternativen wie die BürgerID oder JustizApp werden als plattformunabhängige und sichere Lösungen vorgeschlagen.

### 3.4. Pflichten des beigeordneten Patentanwalts ...

Es wird die Reichweite der Pflichten eines im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe beigeordneten Patentanwalts gemäß § 133 PatG i.V.m. §§ 121, 114 ff. ZPO und § 43 BRAO thematisiert. Eine eigenmächtige Reduktion von Schutzansprüchen oder die Weigerung, Vorschläge des Mandanten einzureichen, wird als Pflichtverletzung angesehen, die dem Zweck effektiven Rechtsschutzes zuwiderläuft.

## 4. Strategische Vorgehensweise . . .

Aus diesen vorab benannten Gründen wird eine Parallel-Strategie verfolgt:

Hauptschiene (DPMA): Einreichung einer "Hybrid-Erwiderng", die sowohl die technischen Argumente zur Patentfähigkeit (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, Einheitlichkeit) als auch die integrierte Grundrechtsrüge (Verfahrensverschleppung, VKH-Mangel, digitale Diskriminierung) enthält.

Sekundärschiene (BPatG): Parallel dazu die Hinterlegung einer "Schutzschrift" beim Bundespatentgericht, die die extreme Verfahrensdauer und die grundrechtlichen Probleme dokumentiert. Dies soll den Weg zum BPatG ebnen und die Position des Anmelders frühzeitig klarstellen.

Tertiärschiene (BVerfG / EU-Gerichte): Vorbereitung einer Verfassungsgrüge, sollte das BPatG nicht im Sinne effektiven Rechtsschutzes entscheiden, und ggf. weitere Schritte auf EU-Ebene (EGMR).

Zudem werden Hilfsanträge formuliert (z.B. alternative Anspruchssätze oder Antrag auf Teilpatenterteilung), um maximale Flexibilität vor DPMA und BPatG zu gewährleisten und das Risiko einer vollständigen Zurückweisung zu minimieren. Die Hilfsanträge betonen eigenständigen erfinderischen Gehalt, insbesondere im Bereich Verwendungsansprüche und Nachhaltigkeit.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Die gesamte Argumentation betont die "systemischen Schwächen des DPMA" und fordert eine "kritische Neubewertung der Praxis des DPMA im Lichte des Grundgesetzes".

Für Rückfragen stehe ich Ihnen selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arno Wagener

### : ANLAGEN :

<= **Relevante Unterlagen und Angaben** = >  
(=> Ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 ! <=)

ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => SCHUTZANSPRÜCHE 01 - 11, HILFSANTRÄGE  
[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-02\).pdf](#) ( 112 Seiten)

HIER AUCH ETWAS FÜR DAS BESCHWERDEMANAGEMENT DES DPMA  
[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-03\).pdf](#) (127 Seiten )

UNTERLAGEN / ANGABEN ZU DEN PRÜFBESCHEIDEN 2015 + 2021 + 2025  
[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-04\).pdf](#) (84 Seiten)

ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2022  
[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-05\).pdf](#) (81 Seiten)

VERGLEICHBARE ANMELDUNGEN => DATENABGLEICH 2012 <=  
[Çer Multiversum EIGENTUM \(G-06\).pdf](#) (2 Seiten)

( Ergänzend zu der Erwiderung des Prüfungsbescheid mit Datum vom 09.05.2025 ! )

## Analyse der NEU definierten Schutzansprüche

### 1. Juristische Form & Stil

- ✓ **Zweiteiliges Format** („dadurch gekennzeichnet, dass ...“) konsequent durchgehalten → entspricht den formalen Erwartungen des DPMA.
- ✓ **§ 34 Abs. 4 PatG** (Deutlichkeit/Vollständigkeit) und **§ 38 PatG** (keine unzulässige Erweiterung) eingehalten, weil alle Merkmale klar über OO-Zitate gestützt sind.
- ? Tipp: Bei der Einreichung solltest du immer nesser eine kurze **Stützungstabelle (Anspruch ↔ Offenbarungsstelle)** beifügen.

Das erleichtert dem Prüfer die Arbeit und signalisiert Sorgfalt.

### 2. Inhaltliche Abgrenzung

- **Alleinstellungsmerkmal klar herausgestellt:**
- *Anspruch 1* → Modularität, Mehrfachverwendung, Vielstofffähigkeit.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- *Anspruch 6* → „Stäbchenkörper formstabil und unlöslich“ → glasklare Abgrenzung zu D11.
- **Nachhaltigkeit (Anspruch 4)** → betont den Zeitgeist (Nachhaltigkeit/Materialwahl) und differenziert gegenüber reinen Einweg-Lösungen.
- **Hygiene & Totraumfreiheit (Anspruch 3, 9)** → wichtiger Hebel gegen Entgegenhaltungen, die meist „unsauberer“ Stand der Technik zeigen.

### 3. Einheitlichkeit

- Hier wurde die **einheitliche erfinderische Idee** klar fokussiert: *Modularität + Vielseitigkeit + Stäbchenoption*.
- Das adressiert genau die Kritikpunkte der Prüfbescheide (2015, 2021, 2025) zur „mangelnden Einheitlichkeit“.

### 4. Argumentationsstrategie fürs DPMA

„Der vorgelegte Anspruchssatz konzentriert sich auf die einheitliche erfinderische Idee ... und grenzt sich durch spezifische Merkmale (z. B. formstabiler Stäbchenkörper, modulare Abgabeschnittstelle) klar von den Druckschriften D1–D12 ab.“

### 5. Strategische Ergänzungen

- Erwäge zusätzlich einen **Verwendungsanspruch** (z. B. „Verwendung des Handgriffs nach einem der Ansprüche ... als ...“) → manchmal hilfreich, wenn die Vorrichtung schwerer durchgeht, aber die Anwendungslinie überzeugend ist.
- Für das BPatG solltest du betonen, dass die „Prüfungslogik“ des DPMA (Einheitlichkeit, Breite, Neuheit) durch diese Neuformulierung **vollumfänglich adressiert** wurde.

#### Fazit:

Der Anspruchssatz ist juristisch belastbar, formal DPMA-konform und argumentativ abgerundet. Er ist ein solider Baustein für deine nächste Erwiderung. Besonders der Anspruch 6 (Stäbchenkörper unlöslich/formstabil) ist ein Trumpf gegen D11.

### Hier nun noch die angepasste Version für das Bundespatentgericht (BPatG)

Sicher ist sicher. Und dann haben wir es gleich erledigt.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

Falls du es später in einem Beschwerdeverfahren verwenden musst ...

An das  
Bundespatentgericht  
[Name des zuständigen Senats, falls bekannt]  
Cincinnatistraße 64  
81549 München

[Ort], den [Datum einsetzen]

**Betrifft:** Beschwerdeverfahren zur Patentanmeldung [Aktenzeichen einsetzen]

„Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe“  
Einreichung neu formulierter Schutzansprüche mit Stützungstabelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes reiche ich hiermit einen **neu gefassten Anspruchssatz** ein, der sich unmittelbar auf die ursprüngliche Offenbarung stützt und die vom Amt beanstandeten Punkte gezielt adressiert.

Die beigefügte **Anlage** enthält:

1. einen vollständigen Satz von **neu formulierten Schutzansprüchen** in DPMA-konformer Form,
2. eine **Stützungstabelle**, in der jedem einzelnen Anspruch die entsprechende Offenbarungsgrundlage aus der ursprünglichen Anmeldung von 2012 (OO-Zitate) sowie die konkrete Abgrenzung zum zitierten Stand der Technik (D1–D12) zugeordnet ist.

Durch diese Vorlage wird deutlich, dass sämtliche Merkmale der neuen Anspruchsfassung **unmittelbar in der Ursprungsoffenbarung verankert** sind, womit keine unzulässige Erweiterung im Sinne von § 38 PatG vorliegt. Die Einwände des DPMA hinsichtlich Einheitlichkeit, Klarheit und Abgrenzung werden hiermit umfassend ausgeräumt.

Die neue Anspruchsfassung legt den Schwerpunkt auf den **gemeinsamen erfinderischen Gedanken**, namentlich die modulare, wiederverwendbare Gestaltung eines Handgriffs zur Wirkstoff- und Materialabgabe, und grenzt sich zugleich in allen wesentlichen Merkmalen klar vom angeführten Stand der Technik ab.

Besonders hervorzuheben ist:

- **Anspruch 1** als Kernformulierung mit Modularität und Vielseitigkeit,
- **Ansprüche 2–5** mit Bauweise, Kopplung und Dosiermechanismen,
- **Ansprüche 6–7** mit der Stäbchen-Variante (klare Abgrenzung zu D11),





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Ansprüche 8–9** mit Wiederverwendbarkeit und Hygienevorteilen.

Damit wird die **Patentfähigkeit** der Erfindung nach §§ 1 ff. PatG – Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit – in systematischer Weise gestützt.

Ich bitte das Gericht daher, die beigefügten Unterlagen in das Verfahren einzubeziehen und bei der weiteren Entscheidung über die Beschwerde zu berücksichtigen.

Für Rückfragen und weitere Erläuterungen stehe ich jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Anmelder]

[Name]

[Adresse]

[Telefon / E-Mail]

**Anlage:**

Neu formulierte Schutzansprüche und Stützungstabelle

Als Nächstes auch gleich eine **synoptische Gegenüberstellung (DPMA | BPatG)** dieser beiden Begleitschreiben im MD-Format machen, so wie wir es zuvor für die Anträge gemacht haben?

Das erleichtert die spätere Pflege ja enorm. Absolut – eine synoptische Gegenüberstellung spart dir später viel Mühe.

Hier also eine Gegenüberstellung eines Begleitschreiben für **DPMA** und **BPatG**:

**Synoptische Gegenüberstellung – Begleitschreiben**

**DPMA**

**An das**

Deutsches Patent- und Markenamt  
(DPMA)  
Zweibrückenstraße 12  
80331 München

**Betrifft:** Patentanmeldung

[Aktenzeichen einsetzen]  
„Handgriff für Wirkstoff- und  
Materialabgabe“  
Einreichung neu formulierter  
Schutzansprüche mit Stützungstabelle

**BPatG**

**An das**

Bundespatentgericht  
[Name des zuständigen Senats, falls  
bekannt]  
Cincinnatistraße 64  
81549 München

**Betrifft:** Beschwerdeverfahren zur

Patentanmeldung [Aktenzeichen  
einsetzen]  
„Handgriff für Wirkstoff- und  
Materialabgabe“  
Einreichung neu formulierter





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 =&gt; INTRO &lt;=

**DPMA**

Sehr geehrte Frau Dr. K----,

im Rahmen des anhängigen Prüfungsverfahrens reiche ich hiermit einen **neu gefassten Anspruchssatz** ein, der sich unmittelbar auf die ursprüngliche Offenbarung stützt und die vom Amt beanstandeten Punkte gezielt adressiert.

Die beigefügte **Anlage** enthält:

1. vollständiger Anspruchssatz
2. Stützungstabelle (Ansprüche ↔ OO-Zitate ↔ Abgrenzung Stand der Technik)

Durch diese Vorlage wird deutlich, dass sämtliche Merkmale der neuen Anspruchsfassung **unmittelbar in der Ursprungsoffenbarung verankert** sind, womit keine unzulässige Erweiterung i.S.v. § 38 PatG vorliegt. Die Einwände des DPMA hinsichtlich Einheitlichkeit, Klarheit und Abgrenzung werden hiermit umfassend ausgeräumt.

Besonders hervorzuheben ist:

- Anspruch 1: Kernformulierung (Modularität & Vielseitigkeit)
- Ansprüche 2–5: Bauweise, Kopplung, Dosiermechanismen
- Ansprüche 6–7: Stäbchen-Variante (Abgrenzung zu D11)
- Ansprüche 8–9:

Wiederverwendbarkeit, Hygienevorteile

Damit wird die **Patentfähigkeit** der

**BPatG**

Schutzansprüche mit Stützungstabelle  
Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen des anhängigen Beschwerdeverfahrens gegen die Entscheidung des Deutschen Patent- und Markenamtes reiche ich hiermit einen **neu gefassten Anspruchssatz** ein, der sich unmittelbar auf die ursprüngliche Offenbarung stützt und die vom Amt beanstandeten Punkte gezielt adressiert.

Die beigefügte **Anlage** enthält:

1. vollständiger Anspruchssatz
2. Stützungstabelle (Ansprüche ↔ OO-Zitate ↔ Abgrenzung Stand der Technik)

Durch diese Vorlage wird deutlich, dass sämtliche Merkmale der neuen Anspruchsfassung **unmittelbar in der Ursprungsoffenbarung verankert** sind, womit keine unzulässige Erweiterung i.S.v. § 38 PatG vorliegt. Die Einwände des DPMA hinsichtlich Einheitlichkeit, Klarheit und Abgrenzung werden hiermit umfassend ausgeräumt.

Besonders hervorzuheben ist:

- Anspruch 1: Kernformulierung (Modularität & Vielseitigkeit)
- Ansprüche 2–5: Bauweise, Kopplung, Dosiermechanismen
- Ansprüche 6–7: Stäbchen-Variante (Abgrenzung zu D11)
- Ansprüche 8–9:

Wiederverwendbarkeit, Hygienevorteile

Damit wird die **Patentfähigkeit** der





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

**DPMA**

Erfindung nach §§ 1 ff. PatG –  
Neuheit, erfinderische Tätigkeit und  
gewerbliche Anwendbarkeit – in  
systematischer Weise gestützt.

Ich bitte daher, die beigefügten  
Unterlagen in das Verfahren  
einzubeziehen und bei der weiteren  
Prüfung zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Anmelder]

[Name]

[Adresse]

[Telefon / E-Mail]

**Anlage:** Neu formulierte  
Schutzansprüche und  
Stützungstabelle

**BPatG**

Erfindung nach §§ 1 ff. PatG –  
Neuheit, erfinderische Tätigkeit und  
gewerbliche Anwendbarkeit – in  
systematischer Weise gestützt.

Ich bitte das Gericht daher, die  
beigefügten Unterlagen in das  
Verfahren einzubeziehen und bei der  
weiteren Entscheidung über die  
Beschwerde zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

[Unterschrift Anmelder]

[Name]

[Adresse]

[Telefon / E-Mail]

**Anlage:** Neu formulierte  
Schutzansprüche und Stützungstabelle

**Vorteil ? + !**

Du kannst Änderungen künftig **nur in einer Spalte einpflegen** ...  
Und sofort die parallele Version für DPMA und BPatG zum kontrollieren.

**Zeittafel und Akteure im Patentrecht und diesem 'Drama'**

**Zeittafel der Ereignisse**

23. Mai 1949: Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland tritt in Kraft  
(Ausfertigungsdatum).

05. Mai 1936: Ursprüngliches Ausfertigungsdatum des Patentgesetzes (PatG).

14. Dezember 1976: Gültigkeitsbeginn des Textnachweises des Grundgesetzes.

28. April 1977: Budapester Vertrag über die internationale Anerkennung der Hinterlegung von  
Mikroorganismen für die Zwecke von Patentverfahren (im folgenden „Budapester Vertrag“  
genannt; BIPMZ 1981, S. 53 ff.) wird unterzeichnet.

16. Dezember 1980: Bekanntmachung des Patentgesetzes in der Fassung vom 16. Dezember 1980  
(BGBl. 1981 I S. 1).

01. Januar 1981: Gültigkeitsbeginn des Textnachweises des Patentgesetzes.

13. Dezember 2001: Änderung von § 34 Abs. 6 und § 63 Abs. 4 des Patentgesetzes durch Artikel 7  
Nr. 16 Buchstabe b und Artikel 7 Nr. 27 Buchstabe b des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl.  
I S. 3656).

2003 (Datum nicht spezifiziert): Inkrafttreten des § 23 Abs. 3 Satz 3 GeschmMG 2004, der die  
Anwendung von § 123 Abs. 1 bis 5, 7, §§ 124, 126 bis 128a des PatG regelt.

15. Oktober 2003: Die Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und  
Markenamt (PatV) tritt in Kraft.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

27. Juli 1994: Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates über den gemeinschaftlichen Sortenschutz wird erlassen (Definition der Pflanzensorte in § 2a Abs. 3 PatG).
- 2004 (Datum nicht spezifiziert): BVerfGE v. 3.3.2004 (1 BvR 2378/98, 1 BvR 1084/99) zur Vereinbarkeit von Art. 13 Abs. 3 GG mit Art. 79 Abs. 3 GG.
21. Januar 2005: Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (BioPatG) (BGBl I 2005, S. 146) erlassen.
24. Januar 2005: Verordnung über die Hinterlegung von biologischem Material in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren (BioMatHintV) erlassen.
28. Februar 2005: BioPatG und BioMatHintV treten in Kraft.
01. September 2006: Änderungen der Artikel 72 Abs. 2 und 84 Abs. 1 sowie Aufhebung der Artikel 74a, 75 des GG treten in Kraft, was das Fortgelten von Bundesrecht beeinflusst.
01. Juli 2009: Den Ländern steht ein Betrag aus dem Steueraufkommen des Bundes infolge der Übertragung der Kraftfahrzeugsteuer zu.
06. Mai 2009: Verordnung (EG) Nr. 469/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das ergänzende Schutzzertifikat für Arzneimittel (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 1) erlassen.
01. Januar 2011: Artikel 109 und 115 GG in der ab dem 1. August 2009 geltenden Fassung sind erstmals anzuwenden. Länder dürfen bis zum 31. Dezember 2019 von Art. 109 Abs. 3 GG abweichen.
- 2012: Ursprüngliche Einreichung der Patentanmeldung "Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe" durch den Anmelder.
17. Dezember 2012: Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1; L 307 vom 28.10.2014, S. 83) erlassen.
19. Oktober 2013: Gesetz zur Novellierung patentrechtlicher Vorschriften und anderer Gesetze des gewerblichen Rechtsschutzes (PatNovG) tritt in Kraft, ergänzt § 2a Abs. 1 Nr. 1 PatG.
28. November 2013: Mitteilung Nr. 12/13 der Präsidentin des Deutschen Patent- und Markenamts mit Hinweisen zur Einführung der elektronischen Akteneinsicht über das Internet in Patent- und Gebrauchsmusterverfahren.
15. November 1994: Datum der Fassung von Artikel 72 Abs. 2 GG, dessen Änderung das Fortgelten von Bundesrecht beeinflusst.
25. November 2015: Gesetz zur Umsetzung der Verpflichtungen nach dem Nagoya-Protokoll und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 511/2014 vom 25. November 2015 (BGBl. I S. 2092) erlassen.
- 2015: Erster Prüfbescheid des DPMA zur Anmeldung des Anmelders (nicht explizit datiert, aber im Kontext der "mehrfachen Prüfbescheide (2015, 2021, 2025)" genannt).
21. Juni 2016: Schreiben von Patentanwalt Dr. K-----, in dem er feststellt, dass kein neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden konnte.
27. April 2016: Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) erlassen.
- 2017: BPatG Mitt. 2017, 481 zur Verfahrenskostenhilfe (VKH).
13. Februar 2019: DPMAdirektPro-End-Benutzer-Lizenzvertrag veröffentlicht.
18. April 2019: Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen vom 18. April 2019 (BGBl. I S. 466) erlassen.
01. Januar 2020: Die Haushalte der Länder sind so aufzustellen, dass die Vorgabe aus Artikel 109 Absatz 3 Satz 5 GG erfüllt wird.
23. März 2021: Bescheid des DPMA vom (Datum) bezüglich der Ablehnung der Verfahrenskostenhilfe.
- 2021: Prüfungsbescheid des DPMA zur Anmeldung des Anmelders (zweiter Prüfbescheid, nicht explizit datiert).
14. Juni 2022: Letzte Änderung der PatV durch Art. 1 V v. 14.6.2022 I 878.
27. Juni 2023: Bekanntmachung vom 27. Juni 2023 I Nr. 175 des PatG berücksichtigt.
23. Juli 2024: DPMAdirektPro Administratorhandbuch veröffentlicht.
31. Juli 2024: DPMAdirektPro Benutzerhandbuch veröffentlicht.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

23. Oktober 2024: Letzte Änderung des Patentgesetzes durch Artikel 26 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

22. März 2025: Letzte Änderung des Grundgesetzes durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

09. Mai 2025: Prüfungsbescheid des DPMA (Az. 10 2012 025 503.9) zur Anmeldung des Anmelders.

### Cast of Characters

Der Anmelder (oder Antragsteller): Die Hauptperson in den Patentverfahren, die seit 2012 versucht, ein Patent für ihre Erfindung "Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe" zu erhalten. Die Person erlebt Verfahrensverzögerungen und Probleme mit der Verfahrenskostenhilfe, was zu einer "aktenkundig erzeugten Mittellosigkeit" führt. Sie ist maßgeblich an der Formulierung und Weiterentwicklung der Schutzansprüche beteiligt und verfolgt eine umfassende Rechtsstrategie gegen das DPMA und möglicherweise höhere Gerichte.

Patentanwalt Herr Dr. K-----: Der dem Anmelder zugeordnete Patentanwalt, der im Jahr 2016 die Auffassung vertrat, dass die vom DPMA recherchierten Druckschriften keinen neuheitsschädlichen Stand der Technik aufweisen. Später wird sein Verhalten (Nicht-Einreichung von Vorschlägen des Anmelders, eigenmächtige Reduktion von Ansprüchen, Drohung mit Mandatsniederlegung wegen "Unwirtschaftlichkeit") als Pflichtverletzung im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gerügt.

Die Prüfungsstelle des DPMA: Die Abteilung innerhalb des Deutschen Patent- und Markenamts, die für die Bearbeitung und Prüfung von Patentanmeldungen zuständig ist. Sie hat mehrere Prüfbescheide erlassen (2015, 2021, 2025) und wird für die lange Verfahrensdauer, die mangelnde Neuheitseinschätzung, die unzureichende Einheitlichkeitsprüfung und die restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe kritisiert.

Der Präsident des Deutschen Patent- und Markenamts: Die Person an der Spitze des DPMA, die die Dienstaufsicht führt und bestimmte Befugnisse, wie die Beauftragung von Hilfsmitgliedern und die Regelung der Einrichtung und des Geschäftsgangs, innehat. Im Beschwerdeverfahren kann er als Beteiligter beitreten.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV): Die übergeordnete Bundesbehörde, die für die Ernennung der Senatsmitglieder des Patentgerichts verantwortlich ist, die Zahl der Senate bestimmt und durch Rechtsverordnungen die Einrichtung und den Geschäftsgang des DPMA regelt. Die Bekanntmachung von Ausstellungen und die Feststellung der Gegenseitigkeit für Prioritätsrechte obliegt ebenfalls dem Ministerium.

Das Patentgericht (Bundespatentgericht – BPatG): Ein selbständiges und





unabhängiges Bundesgericht, das für Beschwerden gegen Beschlüsse des DPMA sowie für Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren zuständig ist. Es besteht aus rechtskundigen und technischen Mitgliedern.

Der Bundesgerichtshof (BGH): Die höchste Instanz in Patentstreitsachen, die über Rechtsbeschwerden und Berufungen gegen Entscheidungen des Patentgerichts entscheidet. Der BGH hat auch grundlegende Entscheidungen zur Patentfähigkeit von computerimplementierten Erfindungen getroffen.

Diese Liste umfasst die wichtigsten Akteure und Institutionen, die in der bereitgestellten Ausarbeitung erwähnt werden und für die Chronologie der Ereignisse relevant sind.

## **Deutsches Patent- und Verwaltungsrecht: Grundlagen und Herausforderungen**

### **Studie zum Deutschen Patent- und Markenrecht und Verwaltungsverfahren**

#### **I. Überblick über das Patentrecht (PatG)**

Das Patentgesetz (PatG) regelt die Erteilung, den Schutz und die Durchsetzung von Patenten für Erfindungen in Deutschland. Es legt die Voraussetzungen für die Patentierbarkeit fest, definiert den Schutzzumfang und beschreibt die Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), dem Bundespatentgericht (BPatG) und dem Bundesgerichtshof (BGH).

##### **1. Patentierbarkeitsvoraussetzungen (§ 1 PatG)**

**Neuheit:** Eine Erfindung muss neu sein, d.h. sie darf nicht zum Stand der Technik gehören. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden (§ 3 PatG).

**Erfinderische Tätigkeit:** Die Erfindung muss auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen, d.h. sie darf sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben (§ 4 PatG).

**Gewerbliche Anwendbarkeit:** Die Erfindung muss gewerblich anwendbar sein, d.h. sie muss auf irgendeinem Gebiet der Technik hergestellt oder benutzt werden können (§ 5 PatG).

**Technizität:** Die Erfindung muss auf einem Gebiet der Technik liegen, d.h. sie muss eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs enthalten.

##### **2. Ausnahmen von der Patentierbarkeit (§ 1a, § 2, § 2a PatG)**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

Bestimmte Gegenstände und Tätigkeiten sind vom Patentschutz ausgeschlossen, darunter:

Der menschliche Körper in seinen Entwicklungsphasen und die bloße Entdeckung seiner Bestandteile.

Pflanzensorten, Tierrassen und im Wesentlichen biologische Züchtungsverfahren.

Verfahren zur chirurgischen, therapeutischen oder diagnostischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers.

Erfindungen, deren gewerbliche Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde.

Entdeckungen, wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, ästhetische Formschöpfungen, Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, Spiele oder geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen (als solche).

### **3. Patentanmeldung und Prüfungsverfahren (§§ 34 ff. PatG)**

Die Anmeldung muss bestimmte Angaben enthalten (Name des Anmelders, Antrag auf Patenterteilung, Patentansprüche, Beschreibung, Zeichnungen). Die Erfindung muss in der Anmeldung deutlich und vollständig offenbart werden, sodass ein Fachmann sie ausführen kann (§ 34 Abs. 4 PatG). Es darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen, die eine einzige erfinderische Idee verwirklichen, angemeldet werden (§ 34 Abs. 5 PatG).

Das DPMA führt eine Offensichtlichkeitsprüfung (§ 42 PatG) und eine Sachprüfung (§ 44 PatG) durch.

Im Prüfungsverfahren ist eine Beteiligung der Öffentlichkeit möglich, z.B. durch Hinweise zum Stand der Technik.

### **4. Wirkung des Patents (§§ 9, 10 PatG)**

Das Patent verleiht dem Inhaber das ausschließliche Recht, die patentierte Erfindung zu benutzen und Dritten die Nutzung ohne seine Zustimmung zu untersagen.

### **5. Verfahrenskostenhilfe (VKH) im Patentrecht (§ 130 PatG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO)**

Personen, die die Kosten eines Patentverfahrens nicht aufbringen können, können Verfahrenskostenhilfe beantragen. Bei Bewilligung wird ein Patentanwalt beigeordnet. Die Gewährung von VKH soll effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) gewährleisten.





## II. Überblick über das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regelt das Verfahren, das die Behörden des Bundes bei ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit einzuhalten haben.

### 1. Anwendungsbereich und Grundsätze (§§ 1 ff. VwVfG)

Das Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Bundesbehörden.

Amtssprache ist Deutsch (§ 23 VwVfG).

**Untersuchungsgrundsatz:** Die Behörde ermittelt den Sachverhalt von Amts wegen und berücksichtigt alle für den Einzelfall bedeutsamen Umstände (§ 24 VwVfG).

**Beratungs- und Auskunftspflicht:** Die Behörde soll Erklärungen anregen und Auskunft über Rechte und Pflichten erteilen (§ 25 VwVfG). Akteneinsicht: Beteiligten ist Akteneinsicht zu gewähren, soweit dies zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist (§ 29 VwVfG).

### 2. Beteiligte und Vertretung (§§ 13 ff. VwVfG)

Beteiligte sind Antragsteller, Antragsgegner und Personen, deren rechtliche Interessen berührt werden können.

Beteiligte können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen (§ 14 VwVfG). Bei gleichförmigen Eingaben oder gleichem Interesse können gemeinsame Vertreter bestellt werden (§§ 17, 18 VwVfG).

### 3. Verwaltungsakt (§§ 35 ff. VwVfG)

Ein Verwaltungsakt ist jede hoheitliche Maßnahme einer Behörde zur Regelung eines Einzelfalls mit Außenwirkung.

Er muss bekannt gegeben werden (§ 41 VwVfG) und ist in der Regel schriftlich zu begründen (§ 39 VwVfG).

Rücknahme und Widerruf: Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann zurückgenommen werden (§ 48 VwVfG), ein rechtmäßiger unter bestimmten Voraussetzungen widerrufen (§ 49 VwVfG).

Wiederaufgreifen des Verfahrens: Ein Verfahren kann wiederaufgegriffen werden, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich geändert hat oder neue Beweismittel vorliegen (§ 51 VwVfG).

### 4. Fristen und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§§ 31, 32 VwVfG)

Fristen sind einzuhalten. Bei unverschuldeter Versäumung einer gesetzlichen





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Frist kann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden.

### **5. Elektronische Kommunikation (§ 3a VwVfG)**

Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, wenn ein Zugang eröffnet ist. Die Schriftform kann durch die elektronische Form mit qualifizierter elektronischer Signatur ersetzt werden.

### **III. Verfassungsrechtliche Grundlagen (Grundgesetz - GG)**

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland enthält fundamentale Rechte und Organisationsprinzipien, die auch das Patent- und Verwaltungsverfahren betreffen.

#### **1. Grundrechte (Art. 1-19 GG)**

Menschenwürde (Art. 1 GG): Unantastbar und zu achten und zu schützen.  
Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG): Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.

Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG): Die Freiheit der Person ist unverletzlich.

Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 3 Abs. 1 GG): Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin (Art. 3 Abs. 2 GG). Niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden (Art. 3 Abs. 3 GG).

Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 4 GG): Unverletzlich und gewährleistet ungestörte Religionsausübung.

Meinungs-, Presse-, Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 GG): Rechte zur freien Äußerung, Verbreitung von Meinungen, ungehinderter Unterrichtung aus allgemein zugänglichen Quellen. Keine Zensur.

Ehe und Familie (Art. 6 GG): Stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung.

Versammlungsfreiheit (Art. 8 GG): Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln.

Vereinigungsfreiheit (Art. 9 GG): Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden.  
Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG): Unverletzlich, Beschränkungen nur durch Gesetz.

Freizügigkeit (Art. 11 GG): Recht, sich im Bundesgebiet frei zu bewegen.  
Berufsfreiheit (Art. 12 GG): Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG): Die Wohnung ist unverletzlich. Eigentum (Art. 14 GG): Eigentum und Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Geistiges Eigentum wird als vermögenswertes Recht geschützt.

Asylrecht (Art. 16a GG): Politisch Verfolgte genießen Asylrecht. Petitionsrecht (Art. 17 GG): Recht, sich mit Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen zu wenden.

Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG): Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Dies ist zentral für den effektiven Rechtsschutz.

### **2. Staatsorganisationsprinzipien (Art. 20 ff. GG)**

Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG): Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Dies umfasst den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung (Vorrang und Vorbehalt des Gesetzes) sowie das Verhältnismäßigkeitsprinzip.

Gewaltenteilung: Die Aufgaben des Staates sind auf verschiedene Organe (Legislative, Exekutive, Judikative) verteilt.

Föderalismus: Deutschland ist ein Bundesstaat, in dem Bund und Länder Aufgaben und Kompetenzen teilen.

## **IV. Europäische Rechtsgrundlagen**

### **1. EU-Grundrechtecharta (EU-GRCh)**

Art. 17 EU-GRCh (Eigentum): Schützt das geistige Eigentum ausdrücklich. Patentanmeldungen sind somit eigentumsähnliche Rechtspositionen.

Art. 47 EU-GRCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht): Garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht und den Zugang zu einem unparteiischen Gericht, was die effektive Gewährung von Verfahrenskostenhilfe einschließt.

### **2. E-Government und Digitale Kommunikation**

eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014: Regelt elektronische Identifizierungs- und Vertrauensdienste und fordert Technologieoffenheit.

Richtlinie (EU) 2016/2102 (Barrierefreiheit digitaler Angebote): Fordert Barrierefreiheit für alle digitalen Dienste von Behörden und offene Standards zur technologieneutralen Zugänglichkeit.

Onlinezugangsgesetz (OZG): Verpflichtet deutsche öffentliche Stellen, digitale Verwaltungsleistungen barrierefrei und plattformneutral zur Verfügung zu





stellen.

## **V. Problemfelder im Kontext dieser (und vielleicht auch deiner) Anmeldung**

### **1. Verfahrensverschleppung und Rechtsweggarantie**

Eine überlange Verfahrensdauer, wie das 13-jährige Patenterteilungsverfahren, kann eine Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK) und der Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) darstellen. Das DPMA ist zur zügigen Durchführung von Prüfungsverfahren verpflichtet (§ 44 PatG).

### **2. Unzureichende Verfahrenskostenhilfe**

Die restriktive Gewährung von Verfahrenskostenhilfe, die die tatsächlichen Kosten einer anwaltlichen Vertretung nicht deckt, kann eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) und des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG, Art. 47 EU-GRCh) bedeuten. Ein beigeordneter Anwalt ist zur umfassenden Vertretung verpflichtet und darf das Mandat nicht wegen Unwirtschaftlichkeit niederlegen (§ 133 PatG i.V.m. §§ 121, 114 ff. ZPO, § 49b BRAO).

### **3. Digitale Zugangshürden und Plattformneutralität**

Die ausschließliche Bereitstellung von Software wie DPMAdirektPro für ein bestimmtes Betriebssystem (z.B. Windows) verstößt gegen die Grundsätze der Plattformneutralität, Barrierefreiheit und Diskriminierungsfreiheit, die in nationalen (OZG, BGG) und europäischen (eIDAS-VO, Richtlinie 2016/2102) Rechtsvorschriften verankert sind. Dies kann den Zugang zum Rechtsschutz faktisch einschränken (Art. 3, 19 Abs. 4 GG, Art. 17, 47 EU-GRCh).

### **4. Umgang mit Patentansprüchen und Offenbarung**

Die Abgrenzung von Patentansprüchen zum Stand der Technik erfordert eine präzise Formulierung und eine klare Stützung durch die ursprüngliche Offenbarung der Anmeldung. Eine einseitige Reduktion von Ansprüchen durch einen Anwalt oder eine zu enge Auslegung durch die Prüfungsstelle, die den ursprünglichen Offenbarungsgehalt (z.B. wiederverwendbare Verpackungsbehälter) nicht berücksichtigt, kann die Schutzfähigkeit der Erfindung beeinträchtigen. Die Neuheit (§ 3 PatG) und erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) müssen sorgfältig geprüft und begründet werden, wobei eine rückschauende Betrachtungsweise vermieden werden sollte.

## **II. Quiz**

**Anleitung: Beantworte jede Frage in 2-3 Sätzen.**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

1. Was sind die drei grundlegenden Voraussetzungen für die Patentierbarkeit einer Erfindung nach dem Patentgesetz?
2. Unter welchen Umständen kann eine Erfindung, die den menschlichen Körper betrifft, nicht patentierbar sein?
3. Erklären Sie den Unterschied zwischen Neuheit und erfinderischer Tätigkeit im Patentrecht.
4. Welche Rolle spielt der Untersuchungsgrundsatz im Verwaltungsverfahrensgesetz für die Tätigkeit einer Behörde?
5. Wie wird die Rechtsweggarantie des Artikels 19 Absatz 4 GG im Kontext eines Patenterteilungsverfahrens relevant?
6. Was versteht man unter dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Verwaltungsrecht und wann ist es besonders wichtig?
7. Inwiefern ist die Forderung nach plattformneutralen digitalen Diensten für Behörden, wie sie in den Quellen diskutiert wird, rechtlich begründet?
8. Welche Rechte und Pflichten hat ein beigeordneter Patentanwalt im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe nach § 133 PatG i.V.m. der ZPO?
9. Wann ist eine Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsaktes durch die Behörde möglich und welche Rolle spielt dabei das Vertrauen des Begünstigten?
10. Was ist die Bedeutung des Art. 14 GG (Eigentumsschutz) für Patentanmeldungen?

### III. Antwortschlüssel zum Quiz

1. Die drei grundlegenden Voraussetzungen für die Patentierbarkeit einer Erfindung nach dem Patentgesetz sind Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit. Diese Kriterien stellen sicher, dass Patente nur für tatsächliche technische Fortschritte erteilt werden, die innovativ und wirtschaftlich nutzbar sind.
2. Eine Erfindung, die den menschlichen Körper betrifft, kann nicht patentierbar sein, wenn sie den menschlichen Körper in seinen einzelnen Phasen der Entstehung und Entwicklung oder die bloße Entdeckung eines seiner Bestandteile zum Gegenstand hat. Ein isolierter Bestandteil kann jedoch patentierbar sein, wenn er durch ein technisches Verfahren gewonnen wurde.
3. Neuheit (§ 3 PatG) bedeutet, dass die Erfindung vor dem Anmeldetag nicht zum Stand der Technik gehörte. Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) bedeutet, dass sich die Erfindung für einen Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt, also über das bekannte Fachwissen hinausgeht.





4. Der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG) verpflichtet die Behörde, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln und nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden zu sein. Die Behörde muss dabei alle relevanten Umstände, einschließlich der für die Beteiligten günstigen, berücksichtigen.
5. Antwort: Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 GG wird relevant, indem sie jedem die Möglichkeit gibt, bei einer Rechtsverletzung durch öffentliche Gewalt den Rechtsweg zu beschreiten. Eine überlange Verfahrensdauer im Patenterteilungsverfahren kann diesen Anspruch auf effektiven Rechtsschutz faktisch vereiteln.
6. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip besagt, dass staatliche Maßnahmen angemessen sein, dem angestrebten Zweck dienen und die Betroffenen möglichst wenig beeinträchtigen müssen. Es ist besonders wichtig, um sicherzustellen, dass Eingriffe in die Rechte der Bürger durch Behörden gerechtfertigt und nicht übermäßig sind.
7. Die Forderung nach plattformneutralen digitalen Diensten ist rechtlich durch das Onlinezugangsgesetz, das Behindertengleichstellungsgesetz und EU-Richtlinien wie die eIDAS-Verordnung begründet. Diese Gesetze verlangen, dass öffentliche Verwaltungsleistungen barrierefrei und unabhängig von bestimmten Hard- oder Software-Systemen zugänglich sein müssen.
8. Ein beigeordneter Patentanwalt ist nach § 133 PatG i.V.m. ZPO zur vollumfänglichen Vertretung des Anmelders verpflichtet. Er darf das Mandat nicht wegen Unwirtschaftlichkeit ablehnen oder niederlegen und muss die vom Staat gezahlte Vergütung als vollständig akzeptieren.
9. Ein rechtswidriger Verwaltungsakt kann auch nach Eintritt der Unanfechtbarkeit zurückgenommen werden (§ 48 VwVfG). Bei begünstigenden Verwaltungsakten ist eine Rücknahme nur möglich, wenn das schutzwürdige Vertrauen des Begünstigten mit dem öffentlichen Interesse an der Rücknahme abgewogen wird.
10. Art. 14 GG gewährleistet das Eigentum und damit auch das geistige Eigentum an Patentanmeldungen als vermögenswertes Recht. Dies bedeutet, dass der Staat das Recht auf Patenterteilung schützen und nicht durch ungerechtfertigte Maßnahmen wie Verfahrensverzögerungen oder faktische Rechtsverweigerung beeinträchtigen darf.

#### IV. Glossar der Schlüsselbegriffe

Amtshilfe (§§ 4 ff. VwVfG): Unterstützung, die eine Behörde einer anderen Behörde auf Ersuchen leistet.





**Anmeldetag (§ 35 PatG):** Der Tag, an dem die Mindestanforderungen für eine Patentanmeldung beim DPMA eingegangen sind. Maßgeblich für den Zeitrang der Erfindung.

**Anspruchssatz:** Die Gesamtheit der Patentansprüche in einer Anmeldung, die den beanspruchten Schutzbereich definieren.

**Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie):** Das Grundrecht, dass jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offensteht.

**Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgrundsatz):** Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich; niemand darf ohne sachlichen Grund benachteiligt oder bevorzugt werden.

**Art. 14 GG (Eigentumsschutz):** Grundrecht, das das Eigentum und das Erbrecht gewährleistet und auch geistiges Eigentum umfasst.

**Ausführbarkeit (§ 34 Abs. 4 PatG):** Die Anforderung, dass eine Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbart sein muss, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

**Beigeordneter Anwalt (§ 133 PatG):** Ein Patent- oder Rechtsanwalt, der einem bedürftigen Antragsteller im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe zur Vertretung zugeteilt wird.

**Beschwerdemanagement (DPMA):** Eine interne Stelle des Deutschen Patent- und Markenamts, die für die Bearbeitung von Beschwerden gegen behördliche Entscheidungen zuständig ist.

**Biologische Materialien (PatG):** Spezielle Regelungen im PatG für Erfindungen, die biologisches Material betreffen oder dessen Verwendung beinhalten, inklusive Hinterlegungspflichten.

**Bundesgerichtshof (BGH):** Die oberste Instanz der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, zuständig für Rechtsbeschwerden in Patentsachen.

**Bundespatentgericht (BPatG):** Ein selbständiges und unabhängiges Bundesgericht, zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse des DPMA sowie Nichtigkeits- und Zwangslizenzverfahren.

**Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):** EU-Verordnung, die den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten regelt.

**Deutsches Patent- und Markenamt (DPMA):** Die Bundesoberbehörde, die für die Erteilung, Verwaltung und Veröffentlichung von Patenten, Marken und Gebrauchsmustern in Deutschland zuständig ist.

**DPMAdirektPro:** Eine Software des DPMA zur elektronischen Einreichung von





Schutzrechtsanmeldungen.

eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014: EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt.

Einheitlichkeit der Erfindung (§ 34 Abs. 5 PatG): Die Anforderung, dass eine Anmeldung nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten darf, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen.

Elektronische Kommunikation (§ 3a VwVfG): Regelungen zur zulässigen Übermittlung elektronischer Dokumente und zur Ersetzung der Schriftform durch die elektronische Form.

Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG): Eine der zentralen Patentierbarkeitsvoraussetzungen; die Erfindung darf sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.

Erwiderung: Eine Stellungnahme oder ein Schriftsatz, mit dem auf einen behördlichen Bescheid (z.B. Prüfungsbescheid) geantwortet wird.

EU-Grundrechtecharta (EU-GRCh): Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die grundlegende Rechte im EU-Recht verankert.

Genehmigungsfiktion (§ 42a VwVfG): Eine beantragte Genehmigung gilt nach Ablauf einer bestimmten Frist als erteilt, wenn dies gesetzlich angeordnet ist und der Antrag vollständig ist.

Gerichtsfest: Eine Formulierung oder Argumentation, die den Anforderungen einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Gewerbliche Anwendbarkeit (§ 5 PatG): Eine der Patentierbarkeitsvoraussetzungen; die Erfindung muss auf irgendeinem Gebiet der Technik hergestellt oder benutzt werden können.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG): Die Verfassung Deutschlands, die grundlegende Rechte und die Staatsorganisation festlegt.

Hybrid-Schriftsatz: Ein Dokument, das gleichzeitig mehrere Funktionen erfüllt, z.B. Erwiderung auf einen Bescheid und Grundrechtsrüge.

Neuheit (§ 3 PatG): Eine der Patentierbarkeitsvoraussetzungen; die Erfindung darf nicht zum Stand der Technik gehören.

Offenbarung (§ 34 Abs. 4 PatG): Die Pflicht des Anmelders, die Erfindung in der Anmeldung so deutlich und vollständig zu beschreiben, dass ein Fachmann sie ausführen kann.

Offenlegungsschrift: Eine Veröffentlichung des DPMA, die den Inhalt einer





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Patentanmeldung nach 18 Monaten der Öffentlichkeit zugänglich macht.

Offensichtlichkeitsprüfung (§ 42 PatG): Eine erste Prüfung der Patentanmeldung durch das DPMA auf offensichtliche Mängel, die eine Erteilung des Patents ausschließen könnten.

Onlinezugangsgesetz (OZG): Gesetz, das Bund und Länder verpflichtet, ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten.

Patentanmeldung (§ 34 PatG): Der formale Antrag auf Erteilung eines Patents beim DPMA.

Patentansprüche (§ 34 Abs. 3 Nr. 3 PatG, § 9 PatV): Definieren den Gegenstand der Erfindung, für den Schutz begehrt wird. Sie können einteilig oder zweiteilig gefasst sein.

Patentgesetz (PatG): Das deutsche Gesetz, das die Patentierbarkeit, Erteilung und den Schutz von Erfindungen regelt.

Patentanwalt: Ein auf gewerblichen Rechtsschutz spezialisierter Anwalt, der zur Vertretung vor Patentämtern und Gerichten berechtigt ist.

Plattformneutralität: Das Prinzip, dass digitale Dienste unabhängig vom verwendeten Betriebssystem oder der Hardware zugänglich sein müssen.

Prioritätsrecht (§ 40, § 41 PatG): Das Recht, für eine spätere Anmeldung derselben Erfindung den Anmeldetag einer früheren (inländischen oder ausländischen) Anmeldung in Anspruch zu nehmen.

Prüfungsbescheid: Eine behördliche Mitteilung des DPMA im Patenterteilungsverfahren, in der die Ergebnisse der Prüfung mitgeteilt und ggf. Einwände gegen die Patentierbarkeit erhoben werden.

Rechtswidriger Verwaltungsakt (§ 48 VwVfG): Ein Verwaltungsakt, der nicht den geltenden Rechtsvorschriften entspricht und daher unter bestimmten Voraussetzungen zurückgenommen werden kann.

Rücknahme eines Verwaltungsaktes (§ 48 VwVfG): Die Möglichkeit der Behörde, einen rechtswidrigen Verwaltungsakt ganz oder teilweise aufzuheben.

Sachprüfung (§ 44 PatG): Die umfassende Prüfung einer Patentanmeldung auf alle Patentierbarkeitsvoraussetzungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit, gewerbliche Anwendbarkeit, Technizität).

Schutzschrift (BPatG): Eine vorsorgliche Eingabe bei Gericht, um möglichen Ansprüchen oder Verfahren frühzeitig entgegenzutreten und die eigene Rechtsposition zu dokumentieren.

Sequenzprotokoll (§ 11 PatV): Ein separater Teil der Beschreibung für





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Nukleotid- und Aminosäuresequenzen in biotechnologischen Erfindungen.

Stand der Technik (§ 3 PatG): Alle Kenntnisse, die vor dem Anmeldetag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wurden und die Neuheit einer Erfindung gefährden können.

Störerhaftung: Eine Form der Haftung für jemanden, der (ohne Täter oder Teilnehmer zu sein) durch sein Verhalten kausal und adäquat zu einer Rechtsverletzung beigetragen hat, sofern ihm eine Verhinderung des Eingriffs zumutbar war.

Subsidiaritätsprinzip (Art. 23 Abs. 1a GG): Das Prinzip, dass der Bund bei der Gesetzgebung nur tätig werden soll, wenn und soweit die Länder nicht in der Lage sind, eine Aufgabe wirksam zu erfüllen. Im EU-Kontext bedeutet es, dass die EU nur dann tätig wird, wenn die Ziele von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können.

Synopse-Tabelle: Eine vergleichende Darstellung, die Informationen nebeneinanderstellt, um Unterschiede und Gemeinsamkeiten hervorzuheben.

Technizität (§ 1 Abs. 1 PatG): Die Anforderung, dass eine Erfindung eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs enthalten muss.

Überlange Verfahrensdauer: Eine unverhältnismäßig lange Dauer eines gerichtlichen oder behördlichen Verfahrens, die grundrechtliche Schutzpositionen verletzen kann.

Untersuchungsausschuss (§ 44 GG): Ein Gremium des Bundestages, das eingesetzt wird, um Sachverhalte zu untersuchen.

Verfahrenskostenhilfe (VKH) (§ 130 PatG, §§ 114 ff. ZPO): Staatliche Unterstützung für Personen, die die Kosten eines Rechtsstreits oder Verfahrens nicht aufbringen können.

Verfahrensökonomie: Der Grundsatz, dass Verfahren effizient und zügig durchgeführt werden sollen, um unnötige Kosten und Verzögerungen zu vermeiden.

Verfahrensverschleppung: Eine übermäßige Verzögerung in einem behördlichen oder gerichtlichen Verfahren.

Verhältnismäßigkeitsprinzip: Staatliche Maßnahmen müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein, um einen legitimen Zweck zu erreichen.

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG): Regelt das Verfahren der Behörden bei ihrer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit.

Wiederaufgreifen des Verfahrens (§ 51 VwVfG): Möglichkeit, ein bereits abgeschlossenes Verwaltungsverfahren unter bestimmten Voraussetzungen





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

(z.B. neue Sach- oder Rechtslage, neue Beweismittel) erneut aufzurollen.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 VwVfG, § 123 PatG):  
Gewährung einer neuen Frist, wenn eine gesetzliche Frist ohne Verschulden versäumt wurde.

Zwangslizenz (§ 24 PatG): Eine behördliche Erlaubnis, eine patentierte Erfindung gegen den Willen des Patentinhabers zu nutzen, wenn ein öffentliches Interesse daran besteht und der Patentinhaber die Erfindung nicht ausreichend nutzt.

### <= ANALYSIS

### FAQ =>

### **Patentanmeldung Handgriff: Verfahrensstreit und Grundrechte**

Hier nun erst einmal für dich zur Information und zur Erklärung etwas. Nur damit du verstehst, um was es dabei überhaupt geht. Wir bearbeiten die ganze Thematik am Beispiel eines so benannten "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe".

Ich hätte das auch mit einem "Spazierstockschläger" machen können. Eher eine dröge Thematik und einfach nicht vielschichtig genug. Erkläre dir später das Warum + Wieso !

Oder eben B.O.O.K. ! Da hatte der Prüfer erst wegen der Bezeichnung gemeckert.

Dann habe ich ihm erklärt, dass es 100% genau dazu passt . . .

Datenträger in einem Papierformat integriert.

Erwähne ich später auch nochmal.

Oder eben eine 'Pappkarte', ein 'Naturfaser-Etkett'.

Und natürlich 'Technique' als Markenschutz.

Dann diese "Schmerzlindernde Pressmasse" . . .

Da wurde ich wirklich ganz heftigst verarscht !!! + !

// UND / ODER — ABER \ AUCH \

Z.B.: Tetrapak hat die letzten Jahre seit der ursprünglichen Anmeldung nichts Anderes all die Jahre gemacht als immer mal wieder eine neue Lasche, oder eben innovative Verschlusstechnik neu angemeldet.

Und das natürlich dann auch vom DPMA umgehend bestätigt bekommen.

Monsanto & Co. melden so ziemlich Alles an was sich anzumelden (iregendwann) lohnen wird.

Den Profit der 'Shareholder' bezahlst du dann. Mit jedem Einkauf.





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Und anzunehmend auch mit deiner Gesundheit.

Die fahren in den Urwald. Jeden noch bestehenden Urwald.

Befragen die Menschen dort. Und stehlen indigenes Wissen.

Melden es dann an. Und du bezahlst. Mal wieder . . .

Die Patentanmeldung "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" ist ein komplexes Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA), das seit der Einreichung im Jahr 2012 verschiedene Prüfungsbescheide und Erwiderungen durchlaufen hat.

### 1. Ursprüngliche Erfindung und Schutzansprüche (2012)

Die Erfindung betrifft einen **Handgriff zur Abgabe von Wirkstoff – bzw. Material und auch die Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau**. Der Prüfungsantrag für das Patent wurde 2012 eingereicht.

Die ursprünglichen Patentansprüche umfassten zwölf Punkte:  
 \* **Anspruch 1 (Hauptanspruch):** Ein Handgriff für eine Wirkstoff- oder Materialabgabe, der entsprechend dem Wirkstoff oder Material ausgebildet oder vorbehandelt ist, und dessen Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und/oder eine Vorrichtung mit standardisiertem modularem Aufbau erfolgt.

\* **Anspruch 2:** Der modulare und standardisierte Aufbau erfolgt in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörpers durch sich gegenseitig ergänzende Module wie Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und Austauschverpackung.

\* **Anspruch 3:** Die Befestigung der Aufsatzkörper mit Grundkörper, Vorratsbehälter und Austauschverpackung erfolgt austauschbar durch wieder lösbare, sich ergänzende Verbindungen.

\* **Anspruch 4:** Die Befestigung kann auch fest verbunden sein, abhängig von Herstellung, Wirkstoff/Material oder Verwendungszweck.

\* **Anspruch 5:** Grund- und Aufsatzkörper können neben manueller Ausbringung auch zur Befestigung von mechanischen oder maschinellen Vorrichtungen verwendet werden.

\* **Anspruch 6:** Aufsatzkörper können zur Befestigung von Bürste, Sprühkopf oder ähnlichen Vorrichtungen dienen.

\* **Anspruch 7:** Vorratsbehälter und Austauschverpackung werden im oder am Grundkörper verwendet und sind austauschbar befestigt.

\* **Anspruch 8:** Der Vorratsbehälter besteht vorzugsweise aus natürlichen, wiederverwendbaren Werkstoffen und/oder verschiedenen Verpackungsformen (Papier-/Folienbeutel,





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Schlauch/Kartusche/Patrone/Hülse/Glas).

\* **Anspruch 9:** Eine Folie im Vorratsbehälter oder der Austauschverpackung weist eine Schichtdicke zwischen 4µm und 200µm auf, vorzugsweise 8µm bis 120µm, besonders bevorzugt 12µm bis 40µm.

\* **Anspruch 10:** Der verwendete Wirkstoff oder das Material kann gasförmig, leicht- bis zähflüssig, teigig, pastös, pulverig, körnig, in Tabletten oder Stäbchen vorliegen.

\* **Anspruch 11:** Bestehende Verpackungsformen können mit dem Verfahren und der Vorrichtung mit standardisiertem und modularem Aufbau von Aufsatzkörper und Vorratsbehälter und/oder Austauschverpackung durch wieder lösbare Verbindungen wiederverwendbar sein.

\* **Anspruch 12:** Werkzeuge und Vorrichtungen nutzen den standardisierten und modularen Aufbau eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörpers durch sich ergänzende Module mit hohlem Grundkörper, Aufsatzkörper und Halter mit wieder lösbaren Verbindungen.

Die Beschreibung erläutert, dass die Erfindung eine vielseitige Einsetzbarkeit bei unterschiedlichen Wirkstoffen und Materialien ermöglichen soll. Sie soll neben der Abgabe auch die Aufnahme und das portionierte Dosieren von Wirkstoff oder Material ermöglichen, sowohl manuell als auch durch Kapillarkräfte oder Druckausgleich. Der Handgriff kann kompakt und kostengünstig herstellbar sein oder einen modularen Aufbau mit Grundkörper, Aufsätzen, und/oder Vorratsbehältern besitzen. Der Handgriff kann flach, rund, eckig, als Hohlkörper, Zylinder, Quader oder mehreckiges Prisma, stabil oder flexibel als Schlauch ausgebildet sein. Als Beispiele für Vorratsbehälter werden Papier-/Folienbeutel, Kartuschen, Patronen, Hülsen, Glas oder wurstförmige Verpackungen genannt. Es wird auch auf eine Pumpvorrichtung hingewiesen, die eine vollständige Entleerung des Vorratsbehälters ermöglichen soll.

Der Anmelder sieht in der standardisierten und modularen Ausbildung eines Handgriffs zur Abgabe und Aufnahme von Wirkstoff oder Material die Möglichkeit, **Nachhaltigkeit sowie einen kostengünstigeren Material- und Energieeinsatz** zu erreichen.

## 2. Prüfungsbescheide des DPMA (2015, 2021, 2025) und Einwände

Das DPMA hat die Patentanmeldung mehrfach geprüft und Prüfungsbescheide erlassen, die die Patentfähigkeit bezweifelten.

### Prüfungsbescheid 2015:

\* Das DPMA rügte in erster Linie eine **unzureichende Offenbarung** (§ 34 Abs. 4 PatG), da die Erfindung nicht deutlich und vollständig offenbart sei, so dass ein Fachmann sie nachvollziehen, nacharbeiten und ausführen könnte.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- \* Es wurde bemängelt, dass unklar sei, wofür genau Schutz begehrt wird und worin die erfindungswesentlichen Merkmale des in zwei unabhängigen Ansprüchen beanspruchten Handgriffs liegen.
- \* Die bildlichen Darstellungen in den Figuren 1-3 (z.B. Kartuschenpresse, Spritze, Holzstäbchen, chemische Formeln) schienen keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem beanspruchten Handgriff zu haben.
- \* Der Hauptanspruch wurde als bloße Wiederholung des Oberbegriffs ohne neue, erfindungswesentliche Merkmale kritisiert.
- \* Zudem wurde die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens (§ 34 Abs. 5 PatG) bezweifelt, da keine einzige allgemeine erfinderische Idee hinter den verschiedenen bildlich dargestellten Gegenständen erkennbar sei.
- \* Die Neuheit und erfinderische Tätigkeit konnten aufgrund der unklaren Sachlage nicht abschließend beurteilt werden. Das DPMA verwies auf zahlreiche Druckschriften als relevanten Stand der Technik (D1-D7), darunter Kartuschenpressen (D1-D4), Vorrichtungen zur Abgabe von Wirkstoffen (D5, D6) und einen Handgriff in Form eines Hohlkörpers (D7).

### **2.2. Prüfungsbescheid 2021:**

- \* Nach einer Neuformulierung der Ansprüche durch den Patentanwalt des Anmelders im Jahr 2016 (Ansprüche 1-10), sah das DPMA diese Änderungen teilweise als formell unzulässige Erweiterung des Anmeldungsgegenstands (§ 38 PatG) an, da eine Vorrichtung mit allen Merkmalen des Hauptanspruchs den ursprünglichen Unterlagen nicht direkt und eindeutig zu entnehmen sei.
- \* Die Verwendung des Ausdrucks "Modul" wurde als missverständlich bemängelt, und es war unklar, was womit verbunden sein soll.
- \* Die Bezeichnung "Wirkstoffabgabe" wurde als zu weit gefasst kritisiert, da sie von pharmakologischen Wirkstoffen bis zu beliebigen Materialien in verschiedenen Konsistenzen (gasförmig, flüssig, pastös, pulverig, körnig, Tabletten, Stäbchen) reichte und Anwendungen wie Silikonkartuschenpressen, Feuerzeuge, Lippenpflegestifte genannt wurden.
- \* Das DPMA stellte weiterhin die Fragen nach der Deutlichkeit und Vollständigkeit der Offenbarung (§ 34 Abs. 4 PatG) und der Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG). Ein allen denkbaren Ausführungsformen gemeinsamer, einheitlicher erfinderischer Gedanke sei weiterhin nicht erkennbar.
- \* Das DPMA verwies erneut auf die Druckschriften D1 und D2 (Kartuschenpressen) als nicht neuheitsrelevant für den Hauptanspruch und auf D4 (Folienbeutel in Kartuschenpressen) für abhängige Ansprüche. Die Prüfungsstelle kam zu dem Schluss, dass keine Patenterteilung in Aussicht gestellt werden könne.





### 2.3. Prüfungsbescheid 2025:

- \* Das DPMA nahm neue Druckschriften (D8-D12) in das Prüfungsverfahren auf und sah diese als näherliegenden Stand der Technik an.
- \* Der geltende unabhängige Anspruch 1 wurde als **nicht neu** gegenüber diesen Druckschriften bewertet.
- \* **D8 (DE 19 833 667 A1):** Vorrichtung zur manuellen Mundhygiene (Zahnbürste mit integriertem Zahnpastaspender), die einen Grundkörper (Pastenvorratsbehälter) und einen Wirkstoff (z.B. Zahnpasta) beinhaltet.
- \* **D9 (DE 26 25 729 A1):** Bürste zur Haarpflege mit einem Grundkörper (Vorratsbehälter mit Hohlraum) und einem kosmetischen Produkt als Wirkstoff.
- \* **D10 (DE 3 503 167 A1):** Löffel für Einwegbenutzung mit integriertem Behälter im Löffelstil, der Geschmack verfeinernde Substanzen (z.B. Milch, Zitrone, Maggi) enthält.
- \* **D11 (DE 10 002 073 B4):** Rührelement für Getränke/flüssige Nahrungsmittel, dessen Grundkörper aus einem löslichen Lebensmittel- oder Getränkezusatz (z.B. Zucker) besteht.
- \* **D12 (WO 1999 049 922 A1):** Einweginhalator mit einem Grundkörper (Hülse), der mit einem Wirkstoff beschichtet oder vorbehandelt ist.
- \* Die abhängigen Ansprüche 2-11 wurden ebenfalls als nicht gewährbar angesehen, da sie auf den nicht gewährbaren Hauptanspruch zurückverweisen oder deren Merkmale im Stand der Technik bekannt bzw. naheliegend seien.
- \* Formale Mängel hinsichtlich Deutlichkeit, Vollständigkeit der Offenbarung, Einheitlichkeit und Zulässigkeit der Änderungen blieben weiterhin zweifelhaft, wurden aber zugunsten der sachlichen Nicht-Gewährbarkeit zurückgestellt.

### 3. Erwiderungen und Argumentation des Anmelders

Der Anmelder hat die Einwände des DPMA stets zurückgewiesen und die erfinderische Leistung seiner Anmeldung betont.

#### 3.1. Reaktion auf Prüfbescheide 2015/2021:

- \* Im Jahr 2016 reichte der Patentanwalt des Anmelders neue Ansprüche 1-10 ein, basierend auf Figur 1 der Anmeldung, und erklärte, dass kein neuheitsschädlicher Stand der Technik ermittelt werden konnte.
- \* Der Anmelder selbst kritisierte die Neuformulierung durch den Anwalt, insbesondere die Reduktion des Titels auf "Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe" statt "Wirkstoff – und Materialabgabe", da er den Unterschied zwischen "Wirkstoff" und "Material" als wesentlich erachtete.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

\* Der Anmelder argumentierte 2022 gegen die von 2015/2021 zitierten Druckschriften (D1-D7), dass diese entweder nicht beabsichtigt oder nur vergleichend in der ursprünglichen Antragsschrift erwähnt wurden, um beispielhaft mögliche Ausformungen der gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen.

\* **D1-D4 (Kartuschenpressen):** Diese seien nicht beabsichtigt, da die eigene Erfindung als Handgriff insgesamt ausgebildet sei und nicht nur einen beweglichen Handgriff einer Kartuschenpistole. Der Adapter für Foliensäcke (D4) sei anders als der Grundkörper/Vorratsbehälter des eigenen Handgriffs.

\* **D5 ("Schmerzlindernde Pressmasse"):** Der Anmelder identifiziert sich als Antragsteller dieser Gebrauchsmusteranmeldung, betont jedoch, dass diese nichts mit dem "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" zu tun habe. Er rügt, dass ihm hierfür zu Unrecht nur Gebrauchsmusterschutz und keine Patent erteilt wurde.

\* **D6 (Kollagenzubereitung):** Diese sei irrelevant, da es um eine Zubereitung und nicht um eine Abgabevorrichtung gehe.

\* **D7 (Fluidische Reinigungs-/Massagevorrichtung):** Diese erfordere zwingend eine Druckwasserquelle und einen Wasserschlauch, was für den "Handgriff" nicht notwendig sei.

### 3.2. Reaktion auf Prüfbescheid 2025 und aktuelle Strategie:

\* Der Anmelder dankte dem DPMA für die ausführlichen Erläuterungen, stimmte aber inhaltlich nicht zu.

\* Er legte eine neue Anspruchsfassung vor (z.B. 7 konsolidierte Ansprüche) und argumentierte erneut detailliert gegen die neu zitierten Druckschriften D8-D12.

\* Die zitierten Dokumente betreffen spezifische Geräte oder Spezialanwendungen (Zahnbürsten, Bürsten, Löffel, lösliche Stäbe, Inhalatoren), während die eigene Erfindung einen stabförmigen Handgriff mit integriertem Reservoir und variabler Abgabevorrichtung für Lebensmittel- und medizinische Anwendungen darstelle.

\* D8 (Zahnpastaspender): Nicht essbar/löslich, keine Kombination mit süßen/würzenden Substanzen.

\* **D9 (Haarpflegebürste):** Nicht für Lebensmittelanwendungen, nicht essbar, kein wiederverwendbarer Lebensmittelbehälter.

\* **D10 (Einweglöffel):** Fokus auf Einwegnutzen, kein modularem Aufbau, kein Anspruch auf Trennung von Handgriff und Abgabe.

\* **D11 (löslicher Rührstab):** Vollständig löslich, während die Erfindung die





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Trennung zwischen Handgriff (bleibt erhalten) und Wirkstoff (gezielte Abgabe) beansprucht.

\* **D12 (Einweginhalator):** Technisch und funktional völlig verschieden von einer stabförmigen Vorrichtung zur oralen/topischen Abgabe.  
 \* Der Anmelder sieht den erfinderischen Kern in einem stabförmigen Handgriff mit Reservoirfunktion, variabler Abgabevorrichtung (z.B. Wattaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung) und universellen Einsatzbereichen (Lebensmittel + Medizin). Die Vielseitigkeit der Wirkstoffabgabe (Würzen, Süßen, Medikation) sowie die Trennung von Träger und Wirkstoff sind klare Unterscheidungsmerkmale.

\* Die ursprüngliche Patentanmeldung von 2012 enthielt bereits die Ideen von "Umrührstäbchen (Würz – oder Süßstäbchen)" und "Wirkstoffstäbchen" sowie "Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern". Der Anmelder möchte diese Elemente weiterhin als integralen Bestandteil der Erfindung geltend machen.

### 4. Verfahrensrechtliche und Grundrechtliche Aspekte

Das Verfahren ist von erheblichen Spannungen geprägt, insbesondere hinsichtlich:

\* **Verfahrensverschleppung:** Die Anmeldung ist seit 2012 anhängig, was einer Verfahrensdauer von über 13 Jahren entspricht. Der Anmelder rügt dies als Verletzung des **Rechts auf effektiven Rechtsschutz** (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Prinzips des Rechtsstaats (Art. 20 GG).

\* **Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Der Anmelder empfindet die gewährte Verfahrenskostenhilfe als völlig unzureichend. Er berichtet von Problemen mit dem vom DPMA zugeordneten Patentanwalt (Dr. Keller), der seine Ausarbeitungen nicht einreichen wollte, eigenmächtig Ansprüche reduzierte und mit Mandatsniederlegung drohte. Der Anmelder argumentiert, dass die restriktive Handhabung der VKH gegen den **Gleichheitssatz** (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verstößt, da sie Einzelanmeldern den Zugang zum Patentschutz faktisch verwehrt.

\* **Eigentumsschutz:** Die Patentanmeldung als geistiges Eigentum wird durch die Verfahrensverzögerung und unzureichende VKH faktisch entwertet, was einen Verstoß gegen Art. 14 GG (Eigentumsschutz) darstellt.

### 5. Aktuelle Prozessstrategie

Der Anmelder verfolgt eine mehrgleisige Strategie:

\* **Hybrid-Erwidern an das DPMA:** Ein einziges Dokument, das gleichzeitig eine technische Erwidern auf den Prüfungsbescheid 2025 (mit neuen, konsolidierten Ansprüchen und Abgrenzung zum Stand der Technik)





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

und eine grundrechtlich fundierte Rüge der Verfahrensführung und VKH-Praxis enthält.

\* **Schutzschrift an das Bundespatentgericht (BPatG):** Parallel dazu wird eine vorsorgliche Schutzschrift beim BPatG hinterlegt, um die Rechte des Anmelders gegen eine drohende Zurückweisung abzusichern und die grundrechtliche Problematik zu dokumentieren.

\* **Hilfsanträge:** Es wurden gestaffelte Hilfsanträge formuliert, um flexibel zu bleiben und eine Teilerteilung des Patents zu ermöglichen, falls der Hauptantrag nicht akzeptiert wird. Diese umfassen Reduktionen auf die Vorrichtung ohne Verpackungselemente, die Verpackung als eigenständige Erfindung, einen Kompaktanspruch, Verwendungsansprüche und Nachhaltigkeitsmerkmale.

\* Der Anmelder betont die **Einheitlichkeit der Erfindung** durch die gemeinsame erfinderische Idee der standardisierten Kopplung eines modularen Handgriffs mit einem wiederverwendbaren Verpackungsbehälter zur dosierten Abgabe unterschiedlichster Medien, einschließlich Stäbchen-Formate.

Die Patentanmeldung "Handgriff" ist somit nicht nur ein technisches Schutzbegehren, sondern auch Gegenstand einer tiefgreifenden Auseinandersetzung über verfahrensrechtliche Fairness und die Wahrung von Grundrechten im deutschen Patentsystem.

### **Wiederverwendbare Verpackung: Kern einer nachhaltigen Patentanmeldung**

Die „Wiederverwendbare Verpackung“ ist ein zentraler und wiederkehrender Bestandteil der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ des Anmelders, der auf Nachhaltigkeit, Kosteneffizienz und vielseitige Anwendbarkeit abzielt.

#### **1. Ursprüngliche Beschreibung und Schutzansprüche (2012)**

Bereits in der ursprünglichen Patentanmeldung von 2012 wurde die Erfindung als Handgriff beschrieben, der die „Aufnahme und **Wiederverwendbarkeit** durch ein Verfahren und/oder eine Vorrichtung mit standardisierten modularem Aufbau“ ermöglicht. Die Konzepte des **Vorratsbehälters** und der **Austauschverpackung** sind integraler Bestandteil dieser modularen Struktur.

Die anfänglichen Schutzansprüche umfassten explizit die wiederverwendbaren Verpackungselemente:

\* **Anspruch 2** definierte den modularen Aufbau als Hohlkörper, bestehend





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

aus Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und auch **Austauschverpackung**.

\* **Anspruch 3** beschrieb die Befestigung dieser Module (einschließlich Vorratsbehälter und Austauschverpackung) als austauschbar durch wieder lösbare Verbindungen.

\* **Anspruch 7** betonte, dass Vorratsbehälter und Austauschverpackung „im oder am Grundkörper verwendet werden und die Befestigung austauschbar durch wieder lösbare Verbindungen erfolgt“.

\* **Anspruch 8** war besonders wichtig, da er festlegte, dass der Vorratsbehälter „vorzugsweise aus natürlichen Werkstoffen besteht und wiederverwendbar ist“ und/oder als Papier-/Folienbeutel, Schlauch, Kartusche, Patrone, Hülse oder Glas ausgebildet sein kann. Die Austauschverpackung konnte ebenfalls diese Formen annehmen.

\* **Anspruch 9** spezifizierte die Foliendicke bei Vorratsbehälter und Austauschverpackung.

\* **Anspruch 11** erweiterte den Wiederverwendbarkeitsgedanken auf „bestehende Verpackungsformen“ durch die Integration in den standardisierten und modularen Aufbau der Erfindung.

Die Beschreibung betonte, dass durch diesen modularen und standardisierten Aufbau „Nachhaltigkeit und auch Kosten günstiger Material – und Energieeinsatz“ erreicht werden kann. Der Vorratsbehälter und/oder die Austauschverpackung sollte so gestaltet sein, dass eine „Wiederverwendbarkeit und somit dem Anspruch eines nachhaltigen Material - und Energieeinsatz“ entsprochen werden kann. Es wurden verschiedene Materialien und Formen für diese Behälter vorgeschlagen, darunter Kunststoffe, Papier-/Folienbeutel, Kartuschen, Patronen, Hülsen, Glas oder wurstförmige Verpackungen. Besonders hervorgehoben wurde, dass der Vorratsbehälter vorzugsweise aus „natürlichen Werkstoffen aus regenerierbaren Rohstoffen und auch nachhaltig wiederzuverwenden oder in der Wertschöpfung wiederverwertbar bzw. umweltverträglich zu entsorgen“ sein sollte.

## 2. Problemstellung und Lösungsansatz durch die Erfindung

Die Erfindung sah die Zahnpastatube und ähnliche Einwegverpackungen als Beispiel für bestehende Mängel an, da diese meist als Einwegprodukte konzipiert sind und oft nicht vollständig entleert werden können. Die Anmeldung schlug verschiedene Mechanismen vor, um die Wiederverwendbarkeit und Wiederbefüllung von Behältern wie Tuben zu ermöglichen, z.B. durch eine Reißverschluss-ähnliche Gleitverschluss-Lösung.





Die modulare Struktur der Erfindung, die den Handgriff mit Aufsätzen und wiederverwendbaren Vorratsbehältern kombiniert, wurde als eine „nicht wirklich sinnvolle Umsetzung der Wiederverwendbarkeit von Vorratsbehälter / Verpackung "Tube"“ als überlegene Lösung für die nachhaltige Nutzung dargestellt.

### 3. Herausforderungen im Prüfungsverfahren und strategische Neuausrichtung

Im Laufe des Prüfungsverfahrens vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) wurden die Ansprüche und die Beschreibung mehrfach angepasst. Das DPMA rügte wiederholt die mangelnde Deutlichkeit und Einheitlichkeit des Schutzbegehrens.

- **Reduktion durch den Anwalt (2016):** Nach einem Prüfungsbescheid von 2015 erfolgte eine Neuformulierung der Ansprüche durch den beigeordneten Patentanwalt im Jahr 2016. Diese Neuformulierung reduzierte den Schutzanspruchskatalog, wobei Aspekte der Austauschverpackung (Beutel, Kartuschen etc.) gestrichen und der Fokus auf den „Grundkörper als Vorratsbehälter“ verlagert wurden. Der Anmelder kritisierte diese Reduktion als eigenmächtig und gegen seinen Willen. Er betonte, dass diese Reduktion „nicht den vollen Umfang der Ursprungseinreichung von 2012 widerspiegelt, da die wieder verwendbaren Verpackungsbehälter ausdrücklich Teil der Erfindung waren“.
- **Wiederaufnahme des Konzepts:** Der Anmelder ist der festen Überzeugung, dass die „wiederverwendbaren Verpackungsbehälter“ weiterhin „Teil und Bestandteil dieses ja unzweifelhaft bestehenden erfinderischen Anspruch geltend gemacht werden können“. Er argumentiert, dass die ursprüngliche Anmeldung von 2012 die Idee der „gesamten Handhabung inkl. Verpackung“ umfasste und die spätere Herausnahme nicht zulässig war.
- **Neue Anspruchsformulierungen (2025):** In aktuellen Entwürfen und Erwiderungen wird die wiederverwendbare Verpackung wieder explizit integriert:
  - Ein erweiterter Anspruchssatz (15 Ansprüche) enthielt einen zweiten unabhängigen Anspruch für einen „Wieder verwendbaren Verpackungsbehälter zur Lagerung, zum Transport, zur Nachfüllung und/oder zur Bereitstellung von Wirkstoffen oder Materialien für einen Handgriff“. Dieser Behälter weist eine dicht verschließbare Öffnung und eine Aufnahmeschnittstelle zur Fixierung des Handgriffs und/oder von Stäbchen auf. Er soll aus nachhaltigen Materialien bestehen und über verschiedene





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Verschlüsse verfügen.

- Ein dritter unabhängiger Anspruch umfasste ein System aus Handgriff und Verpackungsbehälter, die „komplementäre mechanische Schnittstellen zur lösbaren Kopplung aufweisen, wodurch Lagerung, Aufnahme, Abgabe und Wiederverwendung als funktionale Einheit realisiert sind“.
- Auch in kompakteren Anspruchssätzen (7 oder 9 Ansprüche) ist die „Wiederverwendbarkeit“ des Handgriffs und/oder der Vorrats-/Verpackungsbehälter ein Kernmerkmal.

### 4. Abgrenzung zum Stand der Technik und erfinderischer Kern

Die Integration der wiederverwendbaren Verpackung dient als wichtiges Abgrenzungsmerkmal gegenüber dem zitierten Stand der Technik:

\* Druckschriften wie D8 (Zahnpastaspender), D9 (Haarpflegebürste), D10 (Einweglöffel) und D11 (löslicher Rührstab) offenbaren zwar teils Vorrichtungen mit Reservoirs, jedoch keine mit einem modularen, wiederverwendbaren System, das Transport, Aufbewahrung, hygienische Lagerung, Nachfüllung und Abgabe in einer funktionalen Einheit ermöglicht.

\* Die Trennung von Träger (Handgriff) und Wirkstoff sowie die Wiederverwendbarkeit des Trägers und der Verpackung sind entscheidende Unterschiede zum zitierten Stand der Technik, wie dem selbstauflösenden Rührstab D11.

\* Der erfinderische Kern der Anmeldung liegt in der standardisierten Kopplung eines modularen Handgriffs (insbesondere als Stäbchenvariante) mit einem wiederverwendbaren Verpackungsbehälter zur dosierten Abgabe unterschiedlichster Medien.

### 5. Nachhaltigkeits- und Wirtschaftsaspekte

Der Anmelder betont immer wieder die übergeordneten Vorteile der wiederverwendbaren Verpackung:

\* Sie ermöglicht Konsumenten ein „gutes Gewissen“ durch die unkomplizierte Wiederverwendbarkeit.

\* Für Produzenten führt dies zu „Einsparungen beim Materialeinsatz“ und einer „erheblichen Verringerung der Entsorgungskosten“.

\* Für den Handel bietet sie „Kundenbindung“ und eine „innovative nachhaltige [ ~ 99 % ] Produktlinie“.

\* Die Verwendung von nachhaltigen, wiederaufbereitbaren oder physiologisch unbedenklichen Werkstoffen wie Holz, Bambus, Glas, Metall, Keramik oder biobasierten Kunststoffen ist ein explizites Merkmal der





Ansprüche.

Insgesamt ist die „Wiederverwendbare Verpackung“ nicht nur ein technisches Merkmal, sondern ein fundamentaler Bestandteil der erfinderischen Idee, der auf Nachhaltigkeit, Ressourcenschonung und eine optimierte Versorgungskette abzielt und strategisch in den Schutzansprüchen verankert werden soll.

## **Modulares Behältersystem: Handgriff für Wirkstoffabgabe und Wiederverwendung**

Das "Modulare Behältersystem" ist ein zentrales und definierendes Merkmal der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“. Es beschreibt eine Vorrichtung, die flexibel und anpassbar ist, um die Abgabe, Aufnahme und Wiederverwendbarkeit von Wirkstoffen und Materialien zu ermöglichen.

### **1. Grundkonzept und Aufbau**

Die Erfindung betrifft einen Handgriff, dessen Aufnahme und Wiederverwendbarkeit durch ein Verfahren und/oder eine Vorrichtung mit standardisiertem modularem Aufbau erfolgt. Dieser modulare und standardisierte Aufbau ist in Form eines als Handgriff ausgebildeten Hohlkörpers durch sich gegenseitig ergänzende Module konzipiert.

Die vier Kernmodule, die sich als praktisch erwiesen haben, sind:

- 1. Grundkörper (2):** Vorzugsweise als hohler Handgriff ausgebildet und weitgehend standardisiert. Er kann selbst als Vorratsbehälter dienen oder einen solchen aufnehmen.

- 2. Aufsatzkörper (3):** An der Austrittsöffnung (10) passend zum Verwendungszweck und Grundkörper ausgebildet. Aufsatzkörper können auch zur Befestigung von Bürsten, Sprühdöpfen oder ähnlichen Vorrichtungen dienen.

- 3. Aufsatzkörper (4):** An der gegenüberliegenden Öffnung (11) zum Grundkörper passend und kann als Verschluss und/oder Mechanismus zur Abgabe und/oder Aufnahme ausgebildet sein.

- 4. Vorratsbehälter und/oder Austauschverpackung (6, 7):** Wird an oder in dem Grundkörper (2) und/oder anderen Modulen (3, 4) verwendet. Er ist vorzugsweise wieder lösbar und somit austauschbar befestigt.

Zusätzlich können weitere Module wie Befestigungselemente (5) oder Halter (12) passend mit dem Grundkörper und/oder anderen Modulen verbunden oder austauschbar ausgebildet sein. Die Befestigung der Aufsatzkörper untereinander und mit dem Grundkörper, Vorratsbehälter und der





Austauschverpackung erfolgt austauschbar durch wieder lösbare, sich ergänzende Verbindungen. In bestimmten Fällen, abhängig von Herstellung, Wirkstoff/Material oder Verwendungszweck, kann die Verbindung auch fest erfolgen.

## 2. Funktionalität und Anwendungsbereiche

Das modulare Behältersystem soll eine vielseitige Einsetzbarkeit bei unterschiedlichen Wirkstoffen und Materialien ermöglichen. Es ist für eine breite Palette von Konsistenzen ausgelegt, darunter gasförmig, leicht- bis zähflüssig, teigig, pastös, pulverig, körnig sowie in Tabletten- oder Stäbchenform.

Mögliche Anwendungen umfassen:

- \* **Lebensmittelanwendungen:** Als „Würz- oder Süßstäbchen“ für Zucker, Salz, Gewürze oder Aromen.
- \* **Medizinische/pflegerische Anwendungen:** Als „Wirkstoffstäbchen“ zur topischen oder dentalen Abgabe von Analgetika, Antiseptika, Remineralisations- oder Pflegewirkstoffen.
- \* **Technische Anwendungen:** Zum Beispiel für Silikonverfugungen im Sanitärbereich oder im Baugewerbe, Kleb- oder Reinigungsmittel.

Die Module können sowohl für die manuelle als auch für die Befestigung von mechanischen oder maschinellen Vorrichtungen zur Wirkstoff- bzw. Materialabgabe verwendet werden. Der Handgriff kann dabei in verschiedenen Formen (flach, rund, eckig, Hohlkörper, Zylinder, Quader, Prisma oder flexibel als Schlauch) ausgebildet sein.

## 3. Nachhaltigkeit und Wiederverwendbarkeit

Ein Kernaspekt des modularen Behältersystems ist die Förderung von Nachhaltigkeit sowie eines kostengünstigeren Material- und Energieeinsatzes. Die Erfindung zielt darauf ab, die Wiederverwendbarkeit von Vorratsbehältern und Austauschverpackungen zu optimieren. Dies wird durch die Möglichkeit erreicht, Verpackungsformen wiederzuverwenden, und durch die Materialwahl für die Vorratsbehälter, die vorzugsweise aus natürlichen, wiederverwendbaren Werkstoffen bestehen sollen. Die Ausgestaltung der Vorrichtung soll, falls möglich, wiederverwendbar sein.

## 4. Entwicklung und Verteidigung im Patentverfahren

Die modulare Struktur ist seit der ursprünglichen Anmeldung von 2012 ein integraler Bestandteil der Erfindung.

- **Ursprüngliche Ansprüche (2012):** Bereits die ersten Ansprüche definierten den modularen und standardisierten Aufbau des Handgriffs





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

- durch Grundkörper, Aufsatzkörper, Vorratsbehälter und Austauschverpackung. Auch die Austauschbarkeit dieser Module durch wieder lösbare Verbindungen war explizit genannt.
- **Kritik des DPMA (2015, 2021):** Das DPMA kritisierte die Verwendung des Ausdrucks „Modul“ als missverständlich und unklar, was womit verbunden sein sollte. Auch die Breite der beanspruchten Anwendungen wurde bemängelt, da sie von pharmakologischen Wirkstoffen bis zu verschiedenen Konsistenzen und Verwendungszwecken reichte, was die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens in Frage stellte.
  - **Anmelderkritik und Neuausrichtung:** Der Anmelder rügte, dass sein beigeordneter Patentanwalt in einer Neuformulierung von 2016 Aspekte der wiederverwendbaren Verpackungsbehälter "herausgekürzt" habe, was nicht seinem Willen entsprach. Der Anmelder betont, dass die ursprüngliche Anmeldung von 2012 die Idee der "gesamten Handhabung inkl. Verpackung" umfasste.
  - **Strategische Verteidigung:** In aktuellen Erwiderungen wird das modulare Behältersystem und die Integration von wiederverwendbaren Verpackungsbehältern wieder explizit in den Schutzansprüchen betont. Die strategische Verteidigung konzentriert sich auf die Kombination von Handgriff + wiederverwendbarem Behälter als eigentlichen Erfindungsgedanken, nicht als bloße Aggregation bekannter Teile.
    - Der Hauptanspruch wird breit formuliert, um die Modularität und Wiederverwendbarkeit zu umfassen.
    - Unteransprüche konkretisieren die Module, Verbindungen und die Integration von Stäbchenformen sowie die Materialwahl.
    - Systemansprüche betonen die komplementären mechanischen Schnittstellen zur lösbaren Kopplung zwischen Handgriff und Verpackungsbehälter, wodurch Lagerung, Aufnahme, Abgabe und Wiederverwendung als funktionale Einheit realisiert sind.
    - Die Argumentation hebt hervor, dass die beanspruchte Lösung tottraumarm ist und Materialverluste minimiert.

### 5. Abgrenzung zum Stand der Technik

Das modulare Behältersystem wird gegenüber dem vom DPMA zitierten Stand der Technik abgegrenzt:

- \* **Kartuschenpressen (D1-D4):** Diese nutzen externe Energiequellen und sind für viskose Massen ausgelegt, wohingegen die Erfindung ein autarkes, manuell zu bedienendes System ist.
- \* **Zahnbürsten und Haarbürsten mit Reservoir (D8, D9):** Diese sind





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

zweckgebunden (Zahnpflege, Haarpflege) und weisen Borsten auf, was sich von der universellen Anwendung des stabförmigen Handgriffs und seinen Applikatoren unterscheidet.

\* **Einweglöffel mit Reservoir (D10):** Während D10 ein Löffel ist und das Auslaufen passiv erfolgt, ist die Erfindung ein stabförmiger Handgriff mit dosierter Abgabe über spezifische Aufsätze und breiteren Einsatzgebieten.

\* **Lösliche Rührstäbchen (D11):** D11 löst sich vollständig auf, während bei der Erfindung der Handgriff (Träger) substanzuell formstabil und unlöslich bleibt, was eine hygienische Wiederverwendung ermöglicht.

\* **Inhalatoren (D12):** Diese sind für Inhalation konzipiert, während die Erfindung auf orale oder topische Abgabe abzielt.

Der **erfinderische Kern** des modularen Behältersystems liegt in einem stabförmigen Handgriff mit Reservoirfunktion, variabler Abgabevorrichtung und universellen Einsatzbereichen (Lebensmittel + Medizin), der zudem auf Wiederverwendbarkeit und Nachhaltigkeit ausgelegt ist. Es handelt sich um eine funktional verkoppelte Einheit (Handgriff ↔ Behälter) mit definierten Schnittstellen und dosier-/hygienerrelevanter Wirkung, die so im Stand der Technik nicht offenbart ist.

### **Wirkstoffstäbchen: Ein universeller Handgriff für Abgabe und Anwendung**

Die Konzepte des **Würz- oder Süßstäbchens** und des **Wirkstoffstäbchens** bilden einen zentralen und immer wiederkehrenden Bestandteil der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Sie werden als eigenständige erfinderische Leistung und als Kern der Anmeldung hervorgehoben.

#### **1. Grundkonzept und Definition**

Die Erfindung beschreibt einen Handgriff für eine Wirkstoff- oder Materialabgabe, der in einer bevorzugten Ausführungsform als Wirkstoffstäbchen bzw. Süß- oder Würzstäbchen ausgebildet ist. Der grundlegende erfinderische Anspruch besteht darin, dass eine Wirkstoff- oder Materialabgabe nur möglich ist, wenn ein entsprechend ausgebildeter oder vorbehandelter Handgriff verwendet wird. Dies bedeutet, dass der Handgriff entweder aus dem Wirkstoff oder Material selbst besteht oder damit beschichtet bzw. vorbehandelt ist.

Der Aufbau eines solchen Stäbchens kann sehr einfach sein, beispielsweise flach wie ein normales Holz-Umrührstäbchen. Die Abgabe des Wirkstoffs oder





Materials erfolgt durch direkten Kontakt mit einer Flüssigkeit, einem festen Medium oder einem zu behandelnden Substrat, typischerweise durch Umrühren.

## 2. Spezifische Ausführungsformen und Anwendungen

Die Patentanmeldung unterscheidet zwei Hauptanwendungsbereiche für diese Stäbchenvarianten:

### • Würz- oder Süßstäbchen (Lebensmittelanwendung):

- Diese Stäbchen dienen der Abgabe von Lebensmittelzusätzen, Süßstoffen (z.B. Stevia), Gewürzen oder Aromen.
- Beispiele hierfür sind Kandiszuckerstäbchen zum Süßen von Tee oder andere Umrührstäbchen, die zum Würzen oder Süßen von Kaffee, Speisen oder Flüssigkeiten verwendet werden können.
- Sie bieten Vorteile wie die einfache und saubere Dosierung ohne umständliches Einfüllen aus Spendern und die Vielseitigkeit beim Süßen oder Würzen von Speisen und Getränken.

### • Wirkstoffstäbchen (Medizinische/Hygienische Anwendung):

- Diese Stäbchen sind für die Abgabe von pharmazeutisch aktiven Stoffen, ätherischen Ölen oder vergleichbaren Wirkstoffen konzipiert.
- Ein konkretes Beispiel ist ein Wirkstoffstäbchen mit Nelkenöl an der Spitze zur lokalen Behandlung von Zahnschmerzen, ähnlich einem Wattestäbchen.
- Weitere Anwendungsgebiete umfassen Zahnpflege und Hygiene im Dentalbereich (z.B. mit Fluorid oder Antiseptika), Wund- und Heilbehandlung der Haut sowie andere topische Applikationen.
- Der Anmelder betont die Vorteile gegenüber herkömmlichen Methoden wie Spritzen, Tabletten oder Salben, da die Stäbchen eine direkte, einmalige und präzise Verabreichung ermöglichen können.
- Eine modulare Ausbildung mit hohlem Grundkörper, Aufsatz und Vorratsbehälter ist auch hier möglich, um Kapillarkräfte bei flüssigen oder gelförmigen Stoffen zu nutzen. Der Aufbau kann ein saugfähiges Polster an der Austrittsöffnung umfassen und als Einwegprodukt oder mit austauschbarem Vorratsbehälter genutzt werden.

## 3. Erfindersicher Kern und Unterscheidungsmerkmale zum Stand der Technik





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Das DPMA hat wiederholt Druckschriften als Stand der Technik angeführt, die ähnliche Konzepte zu berühren scheinen, darunter:

\* **D8 (Zahnbürste mit integriertem Zahnpastaspender) und D9 (Haarbürste mit Pflegemittelreservoir):** Der Anmelder grenzt sich klar ab, da seine Erfindung keine Bürstenfunktion hat und nicht auf Zahnpflege oder Haarpflege beschränkt ist. Sie ist vielmehr ein vielseitiger Wirkstoffträger und -abgeber für Lebensmittel und medizinische Anwendungen.

\* **D10 (Einweglöffel mit Reservoir im Stiel):** Dies wird als kritische Entgegenhaltung angesehen. Der Anmelder argumentiert, dass D10 ein Löffel ist, während seine Erfindung ein stabförmiger Handgriff ohne Löffelfunktion ist. Die Abgabe bei D10 ist passiv in eine Löffelmulde, während die Erfindung eine kontrollierte Dosierung über Aufsätze (z.B. Wattekopf, Pumpmechanismus, perforierte Spitze) bietet und für universelle Wirkstoff- und Materialabgabe (Süß-/Würzstäbchen, medizinisch) konzipiert ist.

\* **D11 (lösliches Rührelement, z.B. Zuckerstab):** Auch D11 ist eine wesentliche Entgegenhaltung. Hier argumentiert der Anmelder, dass D11 ein vollständig löslicher Stab ist, während seine Erfindung eine Trennung zwischen dem Träger (Handgriff), der substantiell formstabil und unlöslich bleibt, und dem Wirkstoff vorsieht. Dies ermöglicht eine hygienische und wiederverwendbare Nutzung sowie die kontrollierte Freisetzung verschiedenster Wirkstoffe, nicht nur Zucker.

\* **D12 (Einweginhalator):** Hier wird die Unterscheidung durch den Verwendungszweck betont. D12 ist für die Inhalation flüchtiger Wirkstoffe vorgesehen, während die Erfindung auf orale oder topische Abgabe abzielt und keine Inhalation beabsichtigt ist.

Der erfinderische Kern der Anmeldung liegt somit in einem stabförmigen Handgriff mit Reservoirfunktion, einer variablen Abgabevorrichtung (wie Wattaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung) und universellen Einsatzbereichen (Lebensmittel + Medizin).

### 4. Strategische Bedeutung im Patentverfahren

Die Stäbchenvarianten (Würz-/Süßstäbchen und Wirkstoffstäbchen) sind für den Anmelder von zentraler Bedeutung. Der Anmelder erwägt sogar eine „radikale Reduzierung“ der Anmeldung, um sich primär auf diese Ausführungsformen zu konzentrieren. Er sieht in ihnen ein „unzweifelhaft bestehendes erfinderisches Anspruchs“ und argumentiert, dass sie im ursprünglichen Antrag von 2012 klar definiert waren.

Im Rahmen der Prüfungsverfahren wurden und werden neue Anspruchsfassungen vorgelegt, die die Merkmale der Stäbchenvarianten





präzisieren und ihre Abgrenzung zum Stand der Technik schärfen. Diese konzentrieren sich auf die Stabform, die Trennung von Träger und Wirkstoff, die kontrollierte und manuelle Dosierung ohne externe Hilfsmittel, die Vielseitigkeit der Anwendung (Lebensmittel, Medizin) und die Verwendung nachhaltiger Materialien.

## 5. Nachhaltigkeit und Materialwahl

Ein wichtiger Aspekt, der auch die Stäbchenvarianten betrifft, ist die Forderung nach Nachhaltigkeit und Wiederverwendbarkeit. Der Handgriff und die entsprechenden Vorratsbehälter sollen vorzugsweise aus natürlichen, wiederverwendbaren, wiederaufbereitbaren oder physiologisch unbedenklichen Werkstoffen wie Holz, Bambus, Glas, Metall, Keramik oder biobasierten Kunststoffen bestehen. Dies unterstreicht den Anspruch eines nachhaltigen Material- und Energieeinsatzes.

### Handgriff für Wirkstoff- und Materialabgabe: Patentierbarkeit und Abgrenzung

Die technische Ausgestaltung des "Handgriffs für Wirkstoff- und Materialabgabe" beeinflusst dessen Patentierbarkeit und Abgrenzung vom Stand der Technik maßgeblich durch seine Modularität, Wiederverwendbarkeit, die Vielfalt der Materialformen, die Abgabemechanismen und die universellen Anwendungsbereiche.

#### 1. Technische Ausgestaltung und Merkmale der Erfindung:

Der "Handgriff für eine Wirkstoff- und Materialabgabe" ist durch folgende zentrale technische Merkmale gekennzeichnet:

- **Modularer und standardisierter Aufbau:** Der Handgriff kann als Hohlkörper ausgebildet sein, der sich aus sich gegenseitig ergänzenden Modulen wie einem Grundkörper, Aufsatzkörpern, Vorratsbehältern und Austauschverpackungen zusammensetzt. Diese Module können austauschbar oder fest miteinander verbunden sein.
- **Vielseitige Abgabe- und Aufnahmefunktion:** Die Vorrichtung ermöglicht nicht nur die Abgabe, sondern auch die Aufnahme und das portionierte Dosieren von Wirkstoffen oder Materialien. Dies kann manuell oder maschinell unterstützt erfolgen.
- **Breites Spektrum an Wirkstoffen und Materialien:** Der Handgriff ist für gasförmige, leicht- bis zähflüssige, teigige oder pastöse sowie feste (pulverige, körnige, in Tabletten- oder Stäbchenform vorliegende) Wirkstoffe und Materialien konzipiert.
- **Wiederverwendbarkeit und Nachhaltigkeit:** Ein wesentliches Merkmal ist die Wiederverwendbarkeit und Nachfüllbarkeit der





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Vorrichtung und ihrer Komponenten (Vorratsbehälter, Austauschverpackungen). Dies wird durch wieder lösbare Verbindungen und die Verwendung von vorzugsweise natürlichen, wiederverwertbaren oder umweltverträglichen Materialien unterstützt. Die Zielsetzung ist ein optimierter Material- und Energieeinsatz.

### • **Spezifische Ausgestaltungsformen:**

- **"Wirkstoffstäbchen" / "Würz- oder Süßstäbchen":** Hierbei besteht der Handgriff entweder aus dem Wirkstoff/Material selbst oder ist damit beschichtet/vorbehandelt. Die Abgabe erfolgt durch direkten Kontakt (z.B. Umrühren in Flüssigkeiten). Diese Stäbchen sind einfach aufgebaut, oft flach und ähneln Rührstäbchen oder Wattestäbchen, können aber auch hohl sein und einen saugfähigen Aufsatz oder ein Reservoir enthalten.
- **Flexible und starre Hohlkörper:** Der Handgriff kann flach, rund, eckig, zylindrisch, quaderförmig oder als Schlauch ausgebildet sein.
- **Diverse Aufsatzkörper:** Beispiele hierfür sind Bürsten, Sprühköpfe, Kanülen, Stifte, Polster oder Dosiervorrichtungen.

## **2. Einfluss auf die Patentierbarkeit und Abgrenzung vom Stand der Technik:**

Die technische Ausgestaltung des "Handgriffs für Wirkstoff- und Materialabgabe" hat direkten Einfluss auf seine Patentierbarkeit und Abgrenzung vom Stand der Technik, insbesondere in Bezug auf die Kriterien der **Neuheit (§ 3 PatG)** und der **erfinderischen Tätigkeit (§ 4 PatG)**.

- **Probleme mit Klarheit und Einheitlichkeit (DPMA-Perspektive):** Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat in mehreren Prüfungsbescheiden (2015, 2021, 2025) erhebliche Mängel in der Klarheit (§ 34 Abs. 4 PatG) und Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG) des Schutzbegehrens bemängelt. Die große Bandbreite der ursprünglich angeführten Beispiele, von Silikonkartuschenpressen über Taschenlampen bis hin zu Würzstäbchen, ließ nach Ansicht des DPMA keinen einzigen, übergreifenden erfinderischen Gedanken erkennen. Der Ausdruck "Wirkstoffabgabe" wurde als missverständlich und zu breit kritisiert, da er beliebige Materialien und Darreichungsformen umfasse. Dies erforderte eine **präzisere Formulierung der Ansprüche** und eine klare Abgrenzung.
- **Abgrenzung vom näheren Stand der Technik (Antragsteller-Perspektive):** Der Antragsteller muss nachweisen, dass die spezifischen Merkmale der





Erfindung über den bekannten Stand der Technik hinausgehen und nicht nur eine bloße Aggregation bekannter Elemente darstellen. Die technischen Details der Ausgestaltung sind hier entscheidend:

- **Gegenüber Kartuschenpressen (D1, D2, D3, D4):** Diese Lösungen nutzen externe Energiequellen (Akkuschrauber) oder sind auf das Auspressen viskoser Massen aus flexiblen Säcken ausgerichtet. Der beantragte Handgriff hingegen ist oft manuell bedienbar, kleinformatig und universell für verschiedene Konsistenzen und Anwendungen, wobei er selbst die Aufnahme- und Ababeeinheit bildet und nicht nur ein Halteelement ist.
- **Gegenüber stofflichen Zubereitungen (D5, D6):** Diese Druckschriften betreffen Substanzen (schmerzlindernde Pressmasse, Kollagenzubereitung) und nicht eine Vorrichtung oder deren modularen Aufbau.
- **Gegenüber fluidischen Geräten (D7):** D7 erfordert zwingend eine externe Druckwasserquelle und dient primär Reinigungs- oder Massagezwecken. Der beantragte Handgriff arbeitet autonom ohne externe Medienzufuhr und ist für die gezielte Wirkstoff- oder Materialabgabe konzipiert.
- **Gegenüber Bürsten mit Spendern (D8, D9):** Diese sind funktional auf Zahnpflege (D8) oder Haarpflege (D9) beschränkt und borstenbewehrt. Der erfindungsgemäße Handgriff ist ein stabförmiger Träger mit vielfältigen Abgabemechanismen für breitgefächerte Anwendungen (Lebensmittel, Medizin).
- **Gegenüber dem Einweglöffel mit Reservoir (D10):** Dies ist ein kritischer Vergleichspunkt. D10 beschreibt einen Löffel, dessen Stiel einen Behälter mit einer Substanz enthält, die passiv in die Löffelmulde austritt. Die Erfindung unterscheidet sich durch ihre Form (stabförmig, keine Löffelmulde), Funktion (kontrollierte, dosierte Abgabe über definierte Vorrichtungen wie Watteaufsatz oder Pumpmechanismus) und breitere Einsatzgebiete (Würz-/Süßstäbchen + medizinale Wirkstoffabgabe).
- **Gegenüber dem löslichen Rührstab (D11):** D11 beschreibt einen Rührstab, der vollständig aus einem löslichen Lebensmittelzusatz besteht und sich selbst auflöst, wobei der Wirkstoff das Trägermaterial ist. Die beanspruchte Erfindung trennt hingegen den Träger (Handgriff bleibt substantiell unlöslich und formstabil) vom Wirkstoff, ermöglicht die Wiederverwendbarkeit und eine kontrollierte Abgabe des Wirkstoffs, anstatt dass sich der gesamte Stab auflöst.
- **Gegenüber dem Einweginhalator (D12):** D12 arbeitet mit





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Inhalation und Luftströmen zur Wirkstoffabgabe. Die Erfindung konzentriert sich auf einfache, manuelle Stabanwendungen zur oralen oder topischen Abgabe.

### HINWEIS

D1 - D12 sind die Entgegenhaltungen vorheriger Anmeldungen vom Prüfamtsamt des DPMA.

Ich habe dir spaßeshalber mal eine Auflistung der Datenrecherche vor der Anmeldung 2012 klar gemacht.

Und wenn das Patentamt will, es ist nahezu unmöglich dich als Klein-Anmelder dagegen zu wehren, kann diese Liste beliebig bis D999 erweitert werden !

- **Begründung der erfinderischen Tätigkeit:**

Die erfinderische Leistung liegt in der systematischen und plattformartigen Kombination von Merkmalen, die im Stand der Technik isoliert existieren, aber nicht in dieser übergreifenden, synergetischen Weise zusammengeführt wurden. Der Fachmann hätte aus den zitierten Einzweck-Referenzen keine Veranlassung gehabt, eine standardisierte, modulare Schnittstelle zwischen einem Handgriff (auch in Stäbchenform) und einem wiederverwendbaren Verpackungsbehälter zu schaffen, die Transport, Lagerung, Dosierung und Abgabe in einem System vereint und dabei Toträume minimiert und die Hygiene verbessert. Insbesondere der Nachhaltigkeitsaspekt (Wiederverwendbarkeit, ressourcenschonende Materialien) stellt einen eigenständigen erfinderischen Beitrag dar, der in den meisten Entgegenhaltungen fehlt.

**Zusammenfassend lässt sich sagen:** Die technische Ausgestaltung des "Handgriffs für Wirkstoff- und Materialabgabe" zielt auf eine multifunktionale, modulare und wiederverwendbare Vorrichtung in stabförmiger Ausführung ab, die zur kontrollierten Abgabe unterschiedlichster Medien in breiten Anwendungsbereichen (Lebensmittel, Medizin, Technik) dient. Diese spezifische Kombination von Form, Funktion und dem Fokus auf Nachhaltigkeit und Systemintegration ermöglicht die Abgrenzung vom Stand der Technik und begründet die Neuheit und erfinderische Tätigkeit der Erfindung.

### **Patentanmeldung Handgriff: Verfahren und Grundrechtskritik**

Die Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) hat seit ihrer Einreichung





im Jahr 2012 eine Reihe von Prüfungsbescheiden durchlaufen, die jeweils Mängel und Entgegenhaltungen aus dem Stand der Technik aufzeigten. Der Anmelder hat daraufhin wiederholt Stellungnahmen und geänderte Anspruchsfassungen eingereicht, während er gleichzeitig die Verfahrensführung des DPMA und die Praxis der Verfahrenskostenhilfe (VKH) kritisiert hat.

### **1. Prüfungsbescheid 2015**

Der erste wesentliche Prüfungsbescheid des DPMA aus dem Jahr 2015 monierte primär eine unzureichende Offenbarung gemäß § 34 Abs. 4 PatG. Dem Anmelder wurde vorgeworfen, die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart zu haben, dass ein Fachmann sie nachvollziehen, nacharbeiten und ausführen könnte. Es blieb unklar, wofür genau Schutz begehrt wurde und welche die erfindungswesentlichen Merkmale des Handgriffs seien. Die bildlichen Darstellungen in den Figuren (z.B. Kartuschenpresse, Spritze, Holzstäbchen, chemische Formeln) schienen keinen erkennbaren Zusammenhang mit dem beanspruchten Handgriff zu haben.

Ein weiterer zentraler Einwand war die fehlende Einheitlichkeit des Schutzbegehrens gemäß § 34 Abs. 5 PatG, da keine einzige allgemeine erfinderische Idee hinter den verschiedenen dargestellten Gegenständen erkennbar sei. Das DPMA verwies zudem auf formale und sprachliche Mängel wie unvollständige Satzfragmente, Rechtschreib- und Zeichensetzungsfehler sowie eine unlogische Struktur der Beschreibung.

Die Neuheit und erfinderische Tätigkeit der beanspruchten Gegenstände konnten bei dieser Sachlage nicht abschließend beurteilt werden. Dennoch wurden verschiedene Druckschriften als relevanter Stand der Technik zitiert (D1-D7), darunter Kartuschenpressen (D1-D4), Vorrichtungen zur Abgabe von Wirkstoffen (D5, D6 – wobei D6 explizit „Wirkstoff-Stäbchen“ erwähnt) und ein Handgriff in Form eines Hohlkörpers (D7).

### **2. Prüfungsbescheid 2021**

Nach einer Neuformulierung der Ansprüche durch den vom DPMA beigeordneten Patentanwalt im Jahr 2016 (Ansprüche 1-10), sah das DPMA diese Änderungen teilweise als formal unzulässige Erweiterung des Anmeldungsgegenstands gemäß § 38 PatG an. Eine Vorrichtung mit allen Merkmalen des Hauptanspruchs sei den ursprünglichen Unterlagen nicht direkt und eindeutig zu entnehmen.

Das DPMA kritisierte die missverständliche Verwendung des Begriffs „Modul“ und bemängelte, dass die Bezeichnung „Wirkstoffabgabe“ als zu weit gefasst





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

erscheine, da sie von pharmakologischen Wirkstoffen bis zu beliebigen Materialien in verschiedenen Konsistenzen (gasförmig, flüssig, pastös, pulverig, körnig, Tabletten, Stäbchen) reiche und Beispiele wie Silikonkartuschenpressen, Feuerzeuge oder Lippenpflegestifte umfasse. Die Fragen nach der Deutlichkeit und Vollständigkeit der Offenbarung (§ 34 Abs. 4 PatG) und der Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG) blieben weiterhin offen, da ein gemeinsamer, einheitlicher erfinderischer Gedanke nicht erkennbar sei.

Hinsichtlich der Neuheit verwies das DPMA erneut auf die Druckschriften D1 und D2 (Kartuschenpressen), die den Gegenstand des Hauptanspruchs (im Sinne einer Kartuschenpresse) angeblich offenbarten. D4 (Folienbeutel in Kartuschenpressen) wurde für abhängige Ansprüche zitiert. Das DPMA stellte fest, dass keine Patenterteilung in Aussicht gestellt werden könne.

Der Anmelder kritisierte die vorgenommene Neuformulierung der Ansprüche durch den Patentanwalt, insbesondere die Reduktion des Titels auf „Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe“ statt „Wirkstoff – und Materialabgabe“ und die eigenmächtige Streichung von Aspekten wie der Austauschverpackung. Er betonte, dass die ursprünglich eingereichten Unterlagen von 2012 wiederverwendbare Verpackungsbehälter explizit als Teil der Erfindung enthielten.

### 3. Prüfungsbescheid 2025

Im Prüfungsbescheid vom 09.05.2025 wurden neue Druckschriften (D8-D12) in das Verfahren eingeführt und als näherliegender Stand der Technik bewertet. Die Prüfungsstelle sah den geltenden unabhängigen Anspruch 1 als nicht neu gegenüber diesen Dokumenten an:

- \* **D8 (DE 19 833 667 A1):** Vorrichtung zur manuellen Mundhygiene (Zahnbürste mit integriertem Zahnpastaspender).
- \* **D9 (DE 26 25 729 A1):** Bürste zur Haarpflege mit einem Reservoir für ein kosmetisches Produkt.
- \* **D10 (DE 3 503 167 A1):** Einweglöffel mit integriertem Behälter für geschmacksverfeinernde Substanzen (z.B. Milch, Zitrone, Maggi).
- \* **D11 (DE 10 002 073 B4):** Rührelement für Getränke/flüssige Nahrungsmittel, das selbst aus einem löslichen Lebensmittelzusatz (z.B. Zucker) besteht.
- \* **D12 (WO 1999 049 922 A1):** Einweginhalator.

Die abhängigen Ansprüche 2-11 wurden ebenfalls als nicht gewährbar erachtet, da sie auf den nicht gewährbaren Hauptanspruch zurückverwiesen oder ihre Merkmale im Stand der Technik bekannt bzw. naheliegend seien.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Formale Mängel (Deutlichkeit, Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Zulässigkeit der Änderungen) blieben weiterhin zweifelhaft, wurden aber zugunsten der sachlichen Nicht-Gewährbarkeit zurückgestellt.

### 4. Erwiderungen des Anmelders und Abgrenzungsstrategie

Der Anmelder wies die Einwände des DPMA zurück und argumentierte, dass die zitierten Druckschriften seine Erfindung nicht vorwegnehmen.

\* **Zu D1-D4 (Kartuschenpressen):** Diese seien nicht beabsichtigt, da die eigene Erfindung insgesamt als Handgriff ausgebildet sei und nicht nur einen beweglichen Handgriff einer Kartuschenpistole. Sie wurden in der ursprünglichen Anmeldung nur vergleichend erwähnt, um beispielhaft mögliche Ausformungen der zugrunde liegenden erfinderischen Idee aufzuzeigen.

\* **Zu D5 (Schmerzlindernde Pressmasse):** Der Anmelder, selbst der Antragsteller dieser Gebrauchsmusteranmeldung, sah diese als irrelevant für den Handgriff an und rügte, dass ihm hierfür zu Unrecht kein Patentschutz erteilt wurde.

\* **Zu D6 (Kollagenzubereitung):** Als irrelevant abgetan, da es um eine Zubereitung und nicht um eine Abgabevorrichtung gehe.

\* **Zu D7 (Fluidische Reinigungs-/Massagevorrichtung):** Erfordert zwingend eine Druckwasserquelle und einen Wasserschlauch, was für den „Handgriff“ nicht notwendig sei.

\* **Zu D8-D12 (Zahnpastaspender, Bürste, Löffel, Rührelement, Inhalator):** Der Anmelder betonte den erfinderischen Kern seiner Anmeldung in einem stabförmigen Handgriff mit Reservoirfunktion, variabler Abgabevorrichtung (z.B. Watteaufsatz, Pumpmechanismus, Beschichtung) und universellen Einsatzbereichen (Lebensmittel + Medizin). Im Gegensatz zu D10 (Löffel) sei seine Erfindung ein stabförmiger Handgriff ohne Löffelfunktion, der eine kontrollierte Dosierung über Aufsätze biete. Im Gegensatz zu D11 (löslichem Rührstab) beanspruche die Erfindung eine Trennung zwischen dem Träger (Handgriff), der formstabil und unlöslich bleibt, und dem Wirkstoff.

Der Anmelder verfolgt die Strategie, die Patentanmeldung auf die Kernaspekte des „Umrührstäbchens (Würz – oder Süßstäbchens)“ und „Wirkstoffstäbchens“ zu konzentrieren oder alternativ eine breitere Fassung mit „Wiederverwendbaren Verpackungsbehältern“ zu verteidigen. Er möchte die Vielseitigkeit der Wirkstoffabgabe (Würzen, Süßen, Medikation) sowie die Trennung von Träger und Wirkstoff als klare Unterscheidungsmerkmale hervorheben.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

### 5. Verfahrensrechtliche und grundrechtliche Kritik

Parallel zu den technischen Erwidernngen erhebt der Anmelder umfassende Kritik an der Verfahrensführung des DPMA:

\* **Verfahrensverschleppung:** Die Anmeldung ist seit 2012 anhängig (über 13 Jahre), was der Anmelder als Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) ansieht.

\* **Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Die vom DPMA gewährte VKH wird als völlig unzureichend empfunden. Der Anmelder berichtet von Problemen mit dem zugeordneten Patentanwalt (Dr. Keller), der seine Ausarbeitungen nicht einreichen wollte, eigenmächtig Ansprüche reduzierte und mit Mandatsniederlegung drohte, weil die Erstattung nur „gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde“ deckte. Dies wird als Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) gewertet, da es Einzelanmeldern den Zugang zum Patentschutz faktisch verwehrt.

\* **Eigentumsschutz:** Die lange Verfahrensdauer und unzureichende VKH entwerten das geistige Eigentum der Patentanmeldung, was als Verstoß gegen Art. 14 GG (Eigentumsschutz) geltend gemacht wird.

### 6. Aktuelle Prozesstrategie

Der Anmelder verfolgt eine mehrgleisige Strategie, um seine Rechte durchzusetzen:

\* **Hybrid-Erwiderung an das DPMA:** Ein Dokument, das sowohl die technische Erwiderung auf den Prüfungsbescheid 2025 (mit neuen, konsolidierten Ansprüchen und Abgrenzung zum Stand der Technik) als auch eine grundrechtlich fundierte Rüge der Verfahrensführung und VKH-Praxis enthält.

\* **Schutzschrift an das Bundespatentgericht (BPatG):** Eine vorsorgliche Eingabe zur Absicherung der Rechte und zur Dokumentation der grundrechtlichen Problematik.

\* **Hilfsanträge:** Gestaffelte Hilfsanträge mit alternativen Anspruchssätzen oder Anträgen auf Teilerteilung, um flexibel zu bleiben und das Risiko einer vollständigen Zurückweisung zu minimieren.

\* **Kritik an DPMAdirektPro:** Zusätzlich wird die ausschließliche Windows-Bindung der Online-Anmeldungssoftware DPMAdirektPro als diskriminierend und rechtswidrig kritisiert, da sie gegen Prinzipien der Plattformneutralität und Barrierefreiheit verstößt.

Die Prüfbescheide des DPMA und die Erwidernngen des Anmelders





offenbaren somit nicht nur einen technischen Disput über die Patentfähigkeit einer Erfindung, sondern auch eine tiefgreifende Auseinandersetzung über die Einhaltung von Verfahrensgerechtigkeit und Grundrechten im deutschen Patentsystem.

## Verfahrensverzögerung im Patentrecht: Eine Grundrechtskritik

Die Verfahrensverzögerung (=> Das ist eine sehr freundliche Umschreibung für diesen Scheiß ! <=) ist ein zentrales und wiederkehrendes Thema in der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA). Die Anmeldung wurde bereits 2012 eingereicht und läuft seit über 13 Jahren, ohne dass eine abschließende Sachentscheidung getroffen wurde.

### 1. Ausmaß der Verfahrensverzögerung

Die Patentanmeldung wurde am 18.12.2012 eingereicht. Seitdem hat das Verfahren eine Reihe von Prüfungsbescheiden durchlaufen, darunter in den Jahren 2015, 2021 und 2025. Der Anmelder rügt, dass diese mehrfachen Prüfbescheide den Verfahrensfortschritt blockiert haben. Angesichts der gesetzlich auf 20 Jahre beschränkten Schutzdauer eines Patents stellt eine solche Verfahrensdauer von über 13 Jahren eine erhebliche Problematik dar.

### 2. Ursachen und beitragende Faktoren

- **Komplexität und Mängel der ursprünglichen Anmeldung:** Die Prüfungsbescheide des DPMA bemängelten zunächst eine unzureichende Offenbarung, fehlende Einheitlichkeit des Schutzbegehrens sowie formale und sprachliche Mängel. Dies führte zu Aufforderungen an den Anmelder, die Mängel zu beseitigen und die Anmeldung inhaltlich sowie sprachlich zu überarbeiten.
- **Anpassungen der Ansprüche:** Der beigeordnete Patentanwalt des Anmelders nahm 2016 eine Neuformulierung der Ansprüche vor. Diese Änderungen wurden vom DPMA teilweise als formal unzulässige Erweiterung des Anmeldegegenstands angesehen. Der Anmelder selbst kritisierte die Reduzierung und Streichung von Aspekten wie den wiederverwendbaren Verpackungsbehältern durch den Anwalt als eigenmächtig. Solche Auseinandersetzungen um die Anspruchsformulierung können den Verfahrensverlauf verlängern.
- **Wiederholte Entgegenhaltungen des Standes der Technik:** Das DPMA führte in den Prüfungsbescheiden wiederholt ähnliche Druckschriften als Stand der Technik an, was zu fortlaufenden Diskussionen und Abgrenzungen führte.
- **Interne Verfahrensabläufe des DPMA:** Obwohl die "Richtlinien für





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

die Prüfung von Patentanmeldungen" eine "einheitliche und zügige Behandlung der Verfahrensschritte" anstreben, kann es aus "arbeitsökonomischen Gründen" zu Abweichungen von der üblichen Bearbeitungsreihenfolge kommen. Auch ein "unverhältnismäßig großer Arbeitsaufwand" bei der Recherche kann die Beendigung einer Recherche rechtfertigen, um eine Verlängerung des Verfahrens zu vermeiden.

- **Ungenügende Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Die unzureichende Bemessung der VKH wird als wesentlicher Faktor für die Verfahrensverzögerung und die faktische Rechtsverweigerung für Einzelanmelder gesehen. Der Anmelder berichtet, dass die gewährte VKH "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde" abdeckt, während der tatsächliche Zeitaufwand um ein Vielfaches höher ist. Dies führt dazu, dass Anwälte "praktisch umsonst arbeiten" und die Annahme oder Fortführung von Mandaten unter diesen Bedingungen verweigern.

### 3. Folgen der Verfahrensverzögerung

Die Verfahrensverzögerung hat erhebliche negative Auswirkungen auf den Anmelder:

- **Faktische Rechtsverweigerung:** Ein Recht, das nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchgesetzt werden kann, ist faktisch kein Recht. Die Schutzdauer von Patenten ist begrenzt, und eine jahrelange Verzögerung kann das Patentrecht faktisch entwerten.
- **Verletzung von Grundrechten:** Der Anmelder sieht in der Verzögerung und der unzureichenden VKH eine Verletzung mehrerer Grundrechte:
  - **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie / effektiver Rechtsschutz):** Die lange Dauer und die unzureichende Unterstützung verwehren den effektiven Zugang zum Rechtsschutz.
  - **Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip):** Das Vorgehen des DPMA wird als nicht vereinbar mit den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen angesehen.
  - **Art. 14 GG (Eigentumsschutz):** Die Patentanmeldung als geistiges Eigentum wird durch die Verzögerung entwertet.
  - **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz):** Die restriktive Handhabung der VKH führt zu einer ungleichen Behandlung von Einzelanmeldern gegenüber finanzstarken Konzernen.
  - **Art. 6 Abs. 1 EMRK (Recht auf ein faires Verfahren in angemessener Zeit):** Überlange Verfahren verstoßen auch





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

gegen diese europarechtliche Vorgabe.

- **Wirtschaftliche Nachteile:** Klein-Anmeldern gehen durch die Verzögerung Marktchancen verloren, und ihre Innovationen können praktisch wertlos werden.
- **Erschwerter Zugang zur Justiz:** Lange Verfahrenszeiten können zu Frustration und dem Abbruch von Verfahren führen.

### 4. Strategie und Forderungen des Anmelders

Der Anmelder verfolgt eine mehrgleisige Strategie, um der Verfahrensverzögerung entgegenzuwirken:

- **Rüge der Verfahrensverschleppung:** Er hat die Verzögerung mehrfach angemahnt und erhebt eine "Verzögerungsrüge".
- **Einreichung von Überprüfungsanträgen:** Gestützt auf §§ 48, 51 VwVfG beantragt der Anmelder die Überprüfung und das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens, insbesondere hinsichtlich der Entscheidungen zur Verfahrenskostenhilfe.
- **Hybrid-Schriftsätze:** Es werden Dokumente erstellt, die sowohl die technische Erwiderung auf Prüfungsbescheide als auch eine grundrechtlich fundierte Rüge der Verfahrensführung und der VKH-Praxis enthalten.
- **Vorsorgliche Schutzschrift beim Bundespatentgericht (BPatG):** Parallel wird eine Schutzschrift beim BPatG hinterlegt, um die Rechte des Anmelders gegen eine drohende Zurückweisung abzusichern und die grundrechtliche Problematik zu dokumentieren.
- **Mögliche Verfassungsbeschwerde:** Der Anmelder bereitet eine Vorlage für eine Verfassungsbeschwerde vor, um die Grundrechtsverletzungen durch Verfahrensverschleppung und unzureichende VKH vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen.
- **Forderung nach verbindlichen Fristen:** Der Anmelder fordert die Einführung und strikte Einhaltung von Maximalfristen für alle Verfahrensschritte im Patentrecht, die über 6 Monate hinausgehende Verzögerungen ausschließen.
- **Kritik an DPMAdirektPro:** Die ausschließliche Bindung an Windows für die Online-Anmeldungssoftware DPMAdirektPro wird als unzulässige Zugangsbeschränkung und Diskriminierung kritisiert, die ebenfalls zu Verfahrensverzögerungen beitragen kann.

### 5. Gegenmaßnahmen des DPMA (gemäß Richtlinien)

Die Richtlinien für die Prüfung von Patentanmeldungen des DPMA sehen folgende Punkte zur Beschleunigung und Fristwahrung vor:





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Zügige Behandlung:** Sie sollen eine "zügige Behandlung der Verfahrensschritte" ermöglichen.
- **Fristgewährung:** Bei der Offensichtlichkeitsprüfung kann die Frist für die Erwiderung von Sachbescheiden von 4 auf 2 Monate abgekürzt werden. Die Frist für die Erwiderung auf Sachbescheide beträgt im Normalfall vier Monate. Eine erstmalige Fristverlängerung ist auch bei kurzer Begründung zu gewähren, weitere bei ausreichender Begründung.
- **Bearbeitungsreihenfolge:** Anmeldungen werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet, aber aus arbeitsökonomischen Gründen kann von dieser Reihenfolge abgewichen werden.
- **Beschleunigungsanträge:** Auf begründeten Beschleunigungsantrag hin soll ein Verfahren vordringlich betrieben werden, wenn die sonst zu erwartende Verfahrensdauer zu erheblichen Nachteilen für den Antragsteller führen würde.

Zusammenfassend ist die Verfahrensverzögerung in diesem Fall nicht nur ein administratives Problem, sondern hat sich zu einer umfassenden rechtlichen Auseinandersetzung über die Wahrung von Grundrechten und die Funktionsfähigkeit des deutschen Patentsystems entwickelt.

### **Ungenügende Prozesskostenhilfe: Benachteiligung von Kleinanmeldern und Patentanwälten**

Die Bemessung der Verfahrenskostenhilfe (VKH) (nicht nur) im vorliegenden Fall der Patentanmeldung "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" wird vom Anmelder als vollkommen unzureichend kritisiert, sowohl für den zwangsverpflichteten Klein-Anmelder als auch für den beigeordneten Patentanwalt. Diese unzureichende Ausgestaltung wird als eine tiefgreifende Problematik dargestellt, die weitreichende verfahrensrechtliche und grundrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

#### **1. Die Situation für den Klein-Anmelder**

Für den Anmelder, einen Klein-Anmelder, führt die unzureichende VKH zu einer systematischen Benachteiligung und faktischen Rechtsverweigerung.

- **Wirtschaftliche Bedürftigkeit und Mittellosigkeit:** Der Anmelder macht geltend, dass er wirtschaftlich bedürftig ist, belegt durch aktuelle Bescheide von Sozialleistungsträgern (Jobcenter und Sozialamt im Landkreis Kusel). Diese aktenkundige Mittellosigkeit wird sogar so weit getrieben, dass das Fehlen grundlegender Verbrauchsmaterialien wie Druckerpatronen zur Wahrnehmung seiner Rechte als dringend angesehen wird. Ohne ausreichende VKH ist der Anmelder nicht in der



Lage, die notwendigen Kosten für Recherchen, Übersetzungen, Gebühren und insbesondere die anwaltliche Vertretung zu tragen.

- **Abhängigkeit von anwaltlicher Vertretung:** Der Anmelder ist in der komplexen Materie des Patentrechts zwingend auf die Fachkenntnis und Mitwirkung eines Patentanwalts angewiesen. Gleichzeitig ist er dazu verpflichtet, sämtliche verfahrensrelevanten Schritte ausschließlich über diesen beigeordneten Anwalt vorzunehmen. Diese Pflicht zur anwaltlichen Vertretung bei gleichzeitig unzureichender Finanzierung führt zu einer prekären Lage.
- **Faktische Rechtsverweigerung und Verletzung von Grundrechten:** Die unzureichende VKH wird als Verstoß gegen mehrere Grundrechte angesehen.
  - **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie/effektiver Rechtsschutz):** Ein effektiver Zugang zu den Gerichten bzw. Behörden ist nur gewährleistet, wenn er für den Rechtssuchenden tatsächlich erreichbar ist. Eine unzureichende VKH bewirkt eine mittelbare Versagung des Rechtsschutzes. Rechtsschutz, der so spät gewährt wird, dass er faktisch leerläuft, ist kein wirksamer Rechtsschutz.
  - **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz):** Die restriktive Praxis führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen. Dies widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung und führt zu einer sozialen Selektion des Rechtsschutzes.
  - **Art. 14 GG (Eigentumsschutz):** Die Patentanmeldung als geistiges Eigentum wird durch die unzureichende Möglichkeit, die Rechte zu verfolgen, faktisch entwertet. Dies wird als substantielle Verletzung des Eigentumsschutzes angesehen.
  - **Art. 20 GG (Rechtsstaatsprinzip):** Die kumulative Wirkung von Verfahrensverschleppung und VKH-Verweigerung führt zu einer faktischen Rechtsverweigerung und verstößt gegen den Fair-Trial-Grundsatz.
- **Probleme mit DPMAdirektPro:** Die ausschließliche Fokussierung auf DPMAdirektPro als digitale Einreichungsmöglichkeit stellt für Klein-Anmelder eine unzulässige Zugangsbeschränkung dar, da sie technische Anforderungen (z.B. spezielle Hardware/Software, Windows-Umgebungen) voraussetzt, die für einkommensschwache Antragsteller unüberwindbar sind. Dies wird als weitere Form der mittelbaren Rechtsverweigerung angesehen und verschärft die Kostenbarriere, insbesondere in Kombination mit der restriktiven VKH-Gewährung.





## 2. Die Situation für den Patentanwalt

Die unzureichende Bemessung der VKH betrifft auch den beigeordneten Patentanwalt erheblich:

- **Völlig unzureichendes Honorar:** Der Anmelder zitiert seinen ehemaligen Patentanwalt, Herrn Dr. Christian Keller, der erklärte, dass sie im Rahmen der VKH "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde als Honorar erstattet" bekommen. Dies steht in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Zeitaufwand, der "um ein Vielfaches größer" sei.
- **Arbeit "praktisch umsonst":** Die Konsequenz ist, dass Anwälte "praktisch umsonst arbeiten" oder die Kosten für die Bearbeitung von ihrer Kanzlei und deren Mitarbeitern getragen werden müssen.
- **Druck zur Mandatsniederlegung:** Der Anwalt drohte offen mit der Niederlegung des Mandats, sollte der Anmelder nicht seinen Vorschlägen zur Anspruchsformulierung folgen. Er erklärte, dass die Kanzlei unter solchen Bedingungen nicht wirtschaftlich arbeiten könne und dass eine weitere Tätigkeit nur auf Honorarbasis erfolgen würde.
- **Einschränkung der anwaltlichen Pflichten:** Die geringe Vergütung führt dazu, dass die Anwälte nicht in der Lage sind, ihre gesetzlichen Pflichten zur umfassenden Beratung und Vertretung adäquat zu erfüllen. Der Anmelder moniert, dass seine eigenen, als sachdienlich erachteten Ausarbeitungen nicht eingereicht wurden und Ansprüche eigenmächtig reduziert wurden, was später vom DPMA als unzulässig beanstandet wurde. Solche Handlungen des Anwalts werden als Verstoß gegen die umfassende Beratungspflicht (§ 3 Abs. 3 BORA, § 43 BRAO) und die Beachtung des Mandantenwillens (§ 20 BORA) gewertet.
- **Keine Wahl des Anwalts:** Der Anmelder betont, dass er sich den vom DPMA beigeordneten Patentanwalt nicht aussuchen konnte.

## 3. Rechtlicher Rahmen und Anmelderargumentation

Die Anmelder kritisiert die unzureichende VKH-Praxis als systematische Nichtgewährung im Sinne einer schwerwiegenden Rechtsverletzung und unzureichend begründeten Ablehnung.

- **Gesetzliche Grundlagen:** Die Bewilligung von VKH im Patentrecht beruht auf § 130 PatG in Verbindung mit § 114 ZPO analog. Sie soll erfolgen, wenn die Rechtsverfolgung hinreichende Erfolgsaussicht bietet, nicht mutwillig erscheint und der Antragsteller die Kosten nicht oder nur teilweise tragen kann.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Höchstrichterliche Rechtsprechung:** Der Bundesgerichtshof (BGH) und das Bundespatentgericht (BPatG) haben klargestellt, dass diese Grundsätze analog auch auf Verfahren vor dem DPMA zu übertragen sind, soweit der Zugang zum Rechtsschutz ansonsten faktisch versperrt wäre. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat zudem entschieden, dass VKH nicht zu einer bloßen "Illusion" effektiven Rechtsschutzes führen darf.
- **Forderungen des Anmelders:** Der Anmelder beantragt die Bewilligung von VKH, um einen ausreichend und umfänglich vollständig finanzierten Patentanwalt beigeordnet zu bekommen. Er fordert eine Erhöhung der Stundenanzahl für die anwaltliche Unterstützung, eine flexiblere Handhabung der Vergabe und die Berücksichtigung sozialer Kriterien.

### 4. Fazit

Die vom Anmelder dargestellte unzureichende Bemessung der Verfahrenskostenhilfe stellt eine systematische Hürde im deutschen Patentsystem dar. Sie führt nicht nur zu einer faktischen Entrechtung von Klein-Anmeldern durch Verweigerung effektiven Rechtsschutzes und Ungleichbehandlung, sondern auch zu einer unhaltbaren Situation für die beigeordneten Patentanwälte, die gezwungen sind, ihre professionellen Pflichten ohne adäquate Vergütung zu erfüllen. Dies wird als ein grundlegender Konflikt mit den Verfassungsgrundsätzen des Rechtsstaatsprinzips, des Gleichheitssatzes und des Eigentumsschutzes angesehen.

### Geistiges Eigentum: Schutz, Verletzung und Herausforderungen

Das Geistige Eigentum (IP) ist ein umfassendes Konzept, das rechtlich geschützte immaterielle Güter und die damit verbundenen exklusiven Nutzungsrechte einschließt. Es gewährt den Inhabern exklusive Nutzungsbefugnisse und ermöglicht die wirtschaftliche Verwertung von Schöpfungen, während es gleichzeitig vor unbefugten Eingriffen Dritter schützt.

#### 1. Definition und Umfang des Geistigen Eigentums

Geistiges Eigentum umfasst absolut geschützte immaterielle Güter wie **Patente, Marken, Urheberrechte und Designs**. Die Rechteinhaber besitzen exklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte. Ein nationales Patent gewährt nicht nur Verwertungsrechte, sondern wirkt auch als Abwehrrecht gegen unbefugte Nutzung durch Dritte. Der Schutzbereich eines Patents und einer Patentanmeldung wird durch die Patentansprüche bestimmt, wobei die





Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung heranzuziehen sind. Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, in allgemeiner Form über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken sowie deren Wahrnehmung und Durchsetzung zu informieren.

## 2. Rechtlicher Rahmen des Geistigen Eigentums

- **Nationales Patentrecht (Deutschland):** Das Patentgesetz (PatG) regelt die Erteilung, Wirkung und Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte in Deutschland. Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 PatG). Die Patentverordnung ergänzt diese Regelungen durch Formvorschriften und Anmeldepflichten. Das Recht auf das Patent steht dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger zu.
- **Europäisches und Internationales Patentrecht:** Das Europäische Patentübereinkommen (EPÜ) etabliert ein eigenständiges europäisches Patentsystem, das durch das Europäische Patentamt verwaltet wird. Der Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) ermöglicht Anmeldern, mit einer einzigen internationalen Anmeldung in zahlreichen Vertragsstaaten Patentschutz zu beantragen. Das Gesetz zu dem Übereinkommen über internationale Patentzusammenarbeit (IntPatÜG) gewährleistet die Umsetzung internationaler Patentübereinkommen in deutsches Recht.
- **Behörden für den Schutz geistigen Eigentums:** Zuständige Behörden sind das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA), das Europäische Patentamt (EPA), das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) und die Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Diese Institutionen gewährleisten Registrierung, Verwaltung und Durchsetzung der Rechte.

## 3. Durchsetzung und Ansprüche bei Verletzungen

Verletzungen von Rechten des geistigen Eigentums führen zu unmittelbaren Anspruchsbeeinträchtigungen. Ansprüche aus Schutzrechtsverletzungen stützen sich auf allgemeine zivilrechtliche Vorschriften wie §§ 823 Abs. 1–2, 1004 BGB analog sowie spezialgesetzliche Regelungen wie § 139 PatG.

\* **Unterlassungsanspruch:** Dieser sichert die Abwehr zukünftiger Rechtsverletzungen. Bei drohender oder wiederholter Patentverletzung gewährt § 139 Abs. 1 PatG das Recht auf gerichtliche Unterlassungsklage, außer bei unverhältnismäßiger Härte.

\* **Beseitigungsanspruch:** Er richtet sich auf die Abwehr bereits





eingetretener, fortwirkender Beeinträchtigungen des Schutzrechts. Er ist verschuldensunabhängig.

\* **Auskunftsanspruch:** Eine Auskunftspflicht besteht, wenn der Berechtigte in entschuldbarer Weise über Bestand und Umfang seines Rechts im Ungewissen ist und sich die nötigen Informationen nicht selbst beschaffen kann.

\* **Schadensersatzanspruch:** Dieser begründet sich auf §§ 249 ff., 280 ff. BGB, § 823 BGB sowie § 139 Abs. 2 PatG und umfasst Naturalrestitution, Ersatz von Wiederherstellungskosten oder entgangenem Gewinn.

#### 4. Verfassungs- und Unionsrechtlicher Schutz des Geistigen Eigentums

- **Grundgesetz (GG):** Geistiges Eigentum fällt unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum. Eine unzulässige Beschränkung dieses Grundrechts liegt vor, wenn dem Erfinder der Zugang zu effektivem Rechtsschutz faktisch verwehrt wird. Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie) sichert den effektiven Rechtsschutz, während Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz) eine strukturelle Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder verbietet.
- **EU-Grundrechtecharta (GRCh):** Art. 17 Abs. 2 GRCh qualifiziert geistiges Eigentum explizit als schutzwürdiges Eigentum. Art. 47 GRCh garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht, was bedeutet, dass der Zugang zum Rechtsschutz nicht durch faktische Hürden blockiert werden darf. Die Richtlinie 2004/48/EG stellt sicher, dass IP-Rechte in der EU effektiv durchgesetzt werden können.

#### 5. Herausforderungen im Anmeldeprozess für Geistiges Eigentum

Im vorliegenden Fall der Patentanmeldung "Handgriff" werden erhebliche Probleme in Bezug auf den Schutz des geistigen Eigentums angeführt:

\* **Verfahrensverschleppung:** Die lange Dauer des Patentprüfungsverfahrens (über 13 Jahre seit 2012) wird als Verletzung der Grundrechte auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Rechtsstaatsprinzips (Art. 20 GG) kritisiert.

\* **Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Die mangelhafte Bemessung der VKH wird als faktische Rechtsverweigerung für Klein-Anmelder und als unhaltbar für Patentanwälte angesehen. Dies verstößt gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und den effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG).





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

\* **Digitale Zugangshürden:** Die Bindung an proprietäre Software wie DPMAdirektPro für Windows wird als Diskriminierung und Einschränkung der digitalen Teilhabe kritisiert, was gegen Barrierefreiheit und Plattformneutralität verstößt. Dies wird ebenfalls als eine Form der Rechtsverweigerung und Verletzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) angesehen.

Der Anmelder sieht seine Patentanmeldung als geistiges Eigentum, das durch diese Umstände in seinem Wert und seiner Durchsetzbarkeit stark beeinträchtigt wird. Er betont die Notwendigkeit einer frühzeitigen Sicherstellung der Prozessfähigkeit, um die Geltendmachung seiner Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche effektiv durchzusetzen.

### **Patentanmeldung: Rechtsbeugung und Eigentumsschutz in Deutschland**

Das Konzept des Eigentums, seine Rechte und Pflichten, ist sowohl im deutschen Grundgesetz (GG) als auch in den geltenden EU-Rechtsnormen tief verankert. Im Kontext der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ des Anmelders wird jedoch von einer systematischen „Beugung des Rechts“ durch das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) und verantwortliche Amtsträger in der Exekutive, Legislative und Judikative gesprochen, die den grundrechtlichen Schutz des geistigen Eigentums faktisch untergräbt.

#### **1. Eigentum im Sinne des Grundgesetzes (GG)**

Das Grundgesetz garantiert das Eigentum in **Artikel 14 Abs. 1 GG**, der besagt: „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“. Dies bedeutet, dass Eigentum grundsätzlich geschützt ist, aber sein Inhalt und seine Grenzen durch Gesetze festgelegt werden können. Geistiges Eigentum, wie eine Patentanmeldung, fällt ebenfalls unter diesen Eigentumsbegriff und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum.

#### **Rechte und Pflichten des Eigentums nach dem GG:**

- **Rechte:** Der Eigentümer hat das Recht, sein Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Im Fall des geistigen Eigentums sind dies exklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte an Erfindungen, Marken, Urheberrechten und Designs. Diese Rechte umfassen auch Abwehrrechte gegen unbefugte Eingriffe Dritter und die Möglichkeit, gerichtlich Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts- und Schadensersatzansprüche geltend zu machen.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Pflichten:** Artikel 14 Abs. 2 GG betont: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“. Dies bedeutet, dass die Ausübung von Eigentumsrechten nicht ausschließlich egoistisch sein darf, sondern auch dem Gemeinwohl Rechnung tragen muss.

Eine **unzulässige Beschränkung des Eigentumsgrundrechts** liegt vor, wenn einem Erfinder der Zugang zu effektivem Rechtsschutz durch die restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe faktisch verwehrt wird.

### 2. Eigentumsschutz im Unionsrecht (EU-Rechtsnormen)

Das Unionsrecht ergänzt und verstärkt den nationalen Schutz des Eigentums, insbesondere im Bereich des geistigen Eigentums:

- **Artikel 17 Abs. 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh):** Qualifiziert geistiges Eigentum ausdrücklich als schutzwürdiges Eigentum. Eine faktische Versagung von Rechtsschutz durch die Verweigerung ausreichender Verfahrenskostenhilfe verletzt diesen unionsrechtlich garantierten Eigentumsschutz.
- **Artikel 47 GRCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht):** Garantiert, dass jeder wirksamen Rechtsschutz vor einem Gericht erlangen kann. Ein Ausschluss oder eine faktische Erschwerung des Rechtsschutzes durch mangelnde Verfahrenskostenhilfe widerspricht unmittelbar Art. 47 GRCh. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt entschieden, dass effektiver Rechtsschutz nicht nur formell, sondern auch materiell gewährleistet sein muss und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden den Zugang zu Gericht nicht faktisch unmöglich machen darf.
- **Richtlinie 2004/48/EG:** Stellt sicher, dass Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der EU effektiv durchgesetzt werden können. Sie normiert Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um Verletzungen zu unterbinden, Verzögerungen zu vermeiden und Gleichbehandlungsgrundsätze sicherzustellen.

### 3. Die anscheinend beabsichtigte "Beugung des Rechts" durch staatliche Akteure

Der Anmelder kritisiert das Vorgehen des DPMA und die damit verbundenen strukturellen Probleme, die in den Bereichen Exekutive, Legislative und Judikative zur Aushöhlung des Eigentumsschutzes führen.

#### 3.1. Exekutive (DPMA und Verfahrensführung):

Das DPMA als Bundesoberbehörde ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20





Abs. 3 GG) und verpflichtet, Verfahren zügig (§ 9 VwVfG) und fair (§ 25 VwVfG) durchzuführen.

- **Verfahrensverschleppung:** Die Patentanmeldung ist seit 2012 anhängig, was einer Verfahrensdauer von über 13 Jahren entspricht. Dies wird als Verstoß gegen die Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) gewertet. Eine solche Verzögerung höhlt die 20-jährige Schutzdauer eines Patents faktisch aus und entwertet damit das geistige Eigentum.
- **Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Die vom DPMA gewährte VKH wird als „vollkommen unzureichend“ bemessen, da sie angeblich „gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde“ abdeckt.
  - Dies führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Konzernen und verstößt somit gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).
  - Die faktische Unmöglichkeit, die Rechte ohne ausreichende anwaltliche Vertretung (die wiederum mangels Vergütung ablehnt wird) zu verfolgen, wird als mittelbare Versagung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) verstanden.
  - Die Patentanmeldung als geistiges Eigentum wird durch die unzureichende VKH faktisch entwertet, was eine substantielle Verletzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG) darstellt.
  - Diese Praxis verstößt auch gegen Art. 47 GRCh, da der Zugang zum Verfahren nicht durch finanzielle oder faktische Hürden blockiert werden darf.
- **Pflichtverletzungen des beigeordneten Patentanwalts:** Der Anmelder rügt, dass der ihm beigeordnete Patentanwalt Ausarbeitungen nicht einreichen, Ansprüche eigenmächtig reduzieren und mit Mandatsniederlegung drohen wollte, da die VKH-Vergütung unzureichend sei. Dieses Verhalten des Anwalts, resultierend aus der unzureichenden VKH, wird als Verstoß gegen die Pflicht zur umfassenden Vertretung und gegen den Mandantenwillen angesehen.
- **Digitale Zugangshürden (DPMAdirektPro):** Die ausschließliche Bindung von DPMAdirektPro an Windows-Betriebssysteme für digitale Einreichungen wird als „Rechtsbruch“ und „Verletzung gesetzlicher Vorschriften“ kritisiert. Dies verletzt:
  - **Art. 3 Abs. 1 GG (Diskriminierungsverbot).**
  - **Art. 47 GRCh (effektiver Rechtsschutz).**
  - Die gesetzlichen Vorgaben des Onlinezugangsgesetzes (OZG), des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) und der EU-Web





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Accessibility Directive hinsichtlich Plattformneutralität und  
Barrierefreiheit. Dies schafft eine „digitale  
Zweiklassengesellschaft“.

### 3.2. Legislative (Gesetzgebung):

Die Kritik an der VKH-Praxis impliziert eine unzureichende gesetzliche Ausgestaltung durch den Gesetzgeber. Der Anmelder fordert den Gesetzgeber auf, die Verfahrenskostenhilfe im Patentrecht so zu gestalten, dass auch Einzelanmelder einen „gleichwertigen Zugang zum Recht“ erhalten. Des Weiteren wird die Einführung „gesetzlicher Maximalfristen von 6 Monaten für Verfahrensschritte im Patentrecht“ vorgeschlagen, um unnötige Verfahrenverschleppungen zu verhindern.

### 3.3. Judikative (Rechtsprechung):

Die Judikative ist grundsätzlich dazu berufen, Rechtsschutz zu gewähren und Rechtsverletzungen zu korrigieren. Die parallele Strategie des Anmelders, neben dem DPMA auch das Bundespatentgericht (BPatG) und gegebenenfalls das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) anzurufen, zeigt das Bestreben, die „Beugung des Rechts“ auf höheren gerichtlichen Ebenen klären zu lassen. Die Rolle der Gerichte als „Hüter der Rechtsweggarantie“ (Art. 19 Abs. 4 GG) und des Gleichheitssatzes (Art. 3 Abs. 1 GG) ist hierbei entscheidend.

### 4. Fazit zur "Beugung des Rechts"

Zusammenfassend lassen die vom Anmelder erhobenen Rügen erkennen, dass die Kombination aus extremer Verfahrensverzögerung, unzureichender Verfahrenskostenhilfe und digitalen Zugangshürden eine systematische Rechtsverweigerung darstellt, die den verfassungsrechtlich (Art. 14, Art. 3, Art. 19 Abs. 4 GG) und unionsrechtlich (Art. 17 Abs. 2, Art. 47 GRCh) garantierten Schutz des geistigen Eigentums faktisch unterläuft. Diese kumulativen Effekte werden als „Beugung des Rechts“ interpretiert, die Klein-Anmeldern den effektiven Zugang zum Patentschutz verwehrt und somit dem Rechtsstaatsprinzip zuwiderläuft.

### Grundrechte im Patentverfahren: Schutz vor Behördenwillkür

Das **Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)** ist die oberste Rechtsquelle und Verfassung Deutschlands. Es wurde am 23. Mai 1949 in Bonn am Rhein vom Parlamentarischen Rat beschlossen und ausgefertigt. Das Grundgesetz bildet die Grundlage des gesamten deutschen Rechtsstaats und enthält die grundlegenden Rechte und Pflichten von Bürgern und staatlichen Gewalten. Es bindet Gesetzgebung, vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) als unmittelbar





geltendes Recht.

Im Kontext der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ spielt das Grundgesetz eine herausragende Rolle, da der Anmelder eine Verletzung seiner Grundrechte durch die Verfahrensführung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) rügt.

## 1. Zentrale Grundsätze des Grundgesetzes

- **Menschenwürde (Art. 1 GG):** Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt. Das Deutsche Volk bekennt sich zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft.
- **Grundrechtsbindung (Art. 1 Abs. 3 GG):** Die Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.
- **Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG):** Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat. Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Das DPMA als Bundesoberbehörde ist demnach an dieses Prinzip gebunden.
- **Freie Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 GG):** Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt oder gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

## 2. Grundrechte mit unmittelbarer Relevanz für die Patentanmeldung

Mehrere spezifische Grundrechte des GG werden vom Anmelder als verletzt angesehen oder als Maßstab für die Bewertung des Verfahrens herangezogen:

- **Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 und 2 GG):**
  - **Rechte:** „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt“. Geistiges Eigentum, wie eine Patentanmeldung, fällt unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum. Der Anmelder sieht seinen Zugang zu Schutzrechten als Bestandteil dieses Eigentumsschutzes. Eine faktische Enteignung durch Untätigkeit oder die unzureichende Möglichkeit, die Rechte zu verfolgen, wird als unzulässige Beschränkung des Eigentumsgrundrechts angesehen.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Pflichten:** „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“.
- **Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG):** „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“.
  - Dieser Artikel verpflichtet den Gesetzgeber und die Vollzugsorgane (wie das DPMA), jede Differenzierung sachgerecht zu rechtfertigen, um eine ungleiche Behandlung von Antragstellern zu vermeiden.
  - Die restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe (VKH) im Patentrecht führt nach Ansicht des Anmelders zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen, was einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellt.
  - Auch die ausschließliche Fokussierung auf DPMAdirektPro als digitale Einreichungsmöglichkeit für Windows-Systeme wird als Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichbehandlungsgebot) kritisiert, da sie Nutzer mit alternativen Betriebssystemen diskriminiert.
- **Rechtsweggarantie (Art. 19 Abs. 4 GG):** „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“.
  - Dieser Artikel gewährleistet den effektiven Rechtsschutz. Ein Recht, das nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchgesetzt werden kann, ist faktisch kein Recht.
  - Die **überlange Verfahrensdauer** der Patentanmeldung (seit 2012, über 13 Jahre) wird als Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gewertet.
  - Die **unzureichende Gewährung von VKH** wird als faktische Verweigerung des Zugangs zu effektivem Rechtsschutz angesehen, da die anwaltliche Vertretung nicht angemessen finanziert wird.
  - Auch digitale Zugangshürden, die den Zugang zum Anmeldesystem blockieren, beeinträchtigen diesen effektiven Rechtsschutz.
- **Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG):** Dieses Recht wird erwähnt im Kontext der Verletzung des Interesses am geistigen Eigentum durch die Pflichtverletzungen des Anwalts und die damit einhergehende Entwertung der Verfahrenskostenhilfe.

### 3. Rolle des Grundgesetzes im Patentverfahren

Die Grundrechte des GG binden alle staatliche Gewalt, somit auch das DPMA





als Bundesoberbehörde. Das bedeutet, das DPMA ist verpflichtet, Patentverfahren gerecht, zweckmäßig und zügig durchzuführen (§ 9 VwVfG) und Beteiligte über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären sowie sie zu unterstützen (§ 25 VwVfG).

Der Anmelder argumentiert, dass die Verfahrensverschleppung und die unzureichende VKH-Bemessung nicht nur gegen einfache Gesetze wie das PatG oder das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) verstoßen, sondern direkt die genannten Grundrechte verletzen. Dies wird als eine „**Beugung des Rechts**“ durch staatliche Akteure interpretiert, die den Zugang zum Patentschutz faktisch verwehrt.

#### 4. Zusammenspiel mit Unionsrecht

Das Grundgesetz steht in engem Zusammenhang mit dem Unionsrecht. Artikel 23 Abs. 1 GG ermöglicht die Mitwirkung Deutschlands bei der Entwicklung der Europäischen Union, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich, soweit sie Unionsrecht durchführen.

- **Art. 17 Abs. 2 GRCh** qualifiziert geistiges Eigentum explizit als schutzwürdiges Eigentum.
- **Art. 47 GRCh** garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht.

Eine faktische Versagung von Rechtsschutz durch unzureichende VKH verletzt diese unionsrechtlich garantierten Rechte, was auch durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) bestätigt wird.

#### 5. Konsequenzen und Strategie des Anmelders

Angesichts der vermeintlichen Grundrechtsverletzungen bereitet der Anmelder eine **Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG** vor. Dieses Rechtsmittel ermöglicht es, die Verletzung von Grundrechten durch die öffentliche Gewalt (einschließlich des DPMA) vor dem Bundesverfassungsgericht geltend zu machen. Die Strategie des Anmelders zielt darauf ab, sowohl technische als auch verfassungsrechtliche Argumente in seiner Erwiderung an das DPMA und in einer Schutzschrift an das Bundespatentgericht (BPatG) vorzubringen. Damit soll das DPMA gezwungen werden, sich mit den grundrechtlichen Aspekten auseinanderzusetzen. Falls dies nicht geschieht, soll die Argumentation auf höherer Ebene (BPatG, BVerfG, Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)) fortgesetzt werden.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Die Diskussion um das Grundgesetz in diesem Patentverfahren verdeutlicht, dass es nicht nur um die technische Patentfähigkeit einer Erfindung geht, sondern um grundlegende Fragen des Rechtsstaats, der Gleichheit und des effektiven Rechtsschutzes für Bürger im Umgang mit staatlichen Behörden.

### Grundrechte im Patentrecht: Schutz von Erfindern

Die Grundrechte bilden den Kern des deutschen Grundgesetzes (GG) und sind für die Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ von zentraler Bedeutung, da der Anmelder eine systematische Verletzung dieser Rechte durch die Verfahrensführung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) rügt.

#### 1. Definition und Bindung der Grundrechte

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland ist die oberste Rechtsquelle und Verfassung Deutschlands, die am 23. Mai 1949 in Kraft trat. Die Grundrechte sind in den Artikeln 1 bis 19 des Grundgesetzes verankert. Sie binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt (Exekutive) und Rechtsprechung (Judikative) als unmittelbar geltendes Recht. Das DPMA als Bundesoberbehörde ist demnach an diese Grundrechte gebunden.

#### 2. Relevante Grundrechte im Kontext der Patentanmeldung

Der Anmelder sieht insbesondere folgende Grundrechte durch die Verfahrensführung des DPMA verletzt:

- **Art. 14 GG (Eigentumsschutz):**
  - **Rechte:** Das Grundgesetz gewährleistet das Eigentum und das Erbrecht. Geistiges Eigentum (IP), wie eine Patentanmeldung, fällt unter den Eigentumsbegriff des Artikels 14 Absatz 1 GG und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum. Es umfasst exklusive Nutzungs- und Verwertungsrechte an Erfindungen.
  - **Verletzungsvorwurf:** Eine restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe (VKH), die einem Erfinder den Zugang zu effektivem Rechtsschutz faktisch verwehrt, stellt eine unzulässige Beschränkung des Eigentumsgrundrechts dar. Das geistige Eigentum (die Patentanmeldung) wird durch die Verfahrenverschleppung und unzureichende VKH faktisch entwertet.
- **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz):**
  - **Rechte:** „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“. Dieser Grundsatz verpflichtet staatliche Organe, jede Differenzierung





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

sachgerecht zu rechtfertigen, um eine ungleiche Behandlung von Antragstellern zu vermeiden.

- **Verletzungsvorwurf:** Die restriktive Handhabung der VKH führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen, was einen klaren Verstoß gegen den Gleichheitssatz darstellt. Auch die ausschließliche Bindung an Windows-Software (DPMAdirektPro) für digitale Einreichungen wird als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot und das Gebot der Gleichbehandlung kritisiert, da sie Nutzer mit alternativen Betriebssystemen benachteiligt.
- **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie / Effektiver Rechtsschutz):**
  - **Rechte:** „Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen“. Dieser Artikel gewährleistet den effektiven Zugang zum Rechtsschutz. Ein Recht, das nicht innerhalb einer angemessenen Zeit durchgesetzt werden kann, ist faktisch kein Recht.
  - **Verletzungsvorwurf:** Die überlange Verfahrensdauer der Patentanmeldung (seit 2012, über 13 Jahre) wird als Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz gewertet. Die unzureichende Gewährung von VKH wird als faktische Verweigerung dieses Rechtsschutzes angesehen, da die notwendige anwaltliche Vertretung nicht angemessen finanziert wird.
- **Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip):**
  - **Rechte:** Die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden. Behörden wie das DPMA sind verpflichtet, Verfahren gerecht, zweckmäßig und zügig durchzuführen.
  - **Verletzungsvorwurf:** Die Verfahrensverschleppung und die unzureichende VKH werden als Verstoß gegen die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen angesehen.
- **Art. 103 Abs. 1 GG (Rechtliches Gehör):**
  - **Rechte:** Jeder hat Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht.
  - **Verletzungsvorwurf:** Die fehlende effektive VKH beeinträchtigt den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Eigentumsschutz in Bezug auf geistiges Eigentum.

### 3. Unionsrechtliche Verankerung der Grundrechte





Das Grundgesetz steht in engem Zusammenhang mit dem Unionsrecht. Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ist für alle Mitgliedstaaten verbindlich, soweit sie Unionsrecht durchführen.

- **Art. 17 Abs. 2 GRCh (Schutz des geistigen Eigentums):** Qualifiziert geistiges Eigentum explizit als schutzwürdiges Eigentum. Eine faktische Versagung von Rechtsschutz durch unzureichende VKH verletzt diesen unionsrechtlich garantierten Eigentumsschutz.
- **Art. 47 GRCh (Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht):** Garantiert effektiven Rechtsschutz. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass effektiver Rechtsschutz nicht nur formell, sondern auch materiell gewährleistet sein muss und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden den Zugang zu Gericht nicht faktisch unmöglich machen darf. Die Bindung an DPMA direkt Pro wird auch als Verstoß gegen Art. 47 GRCh kritisiert.

#### 4. Konsequenzen und Strategie des Anmelders

Angesichts dieser vermeintlichen Grundrechtsverletzungen verfolgt der Anmelder eine umfassende Strategie:

- \* Er rügt die Verfahrensverschleppung und unzureichende VKH direkt beim DPMA und verweist dabei auf die Verletzung von Art. 14, Art. 3 und Art. 19 Abs. 4 GG.
- \* Er bereitet eine **Schutzschrift für das Bundespatentgericht (BPatG)** vor, die die grundrechtliche Problematik dokumentiert.
- \* Er erwägt eine **Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG** vor dem Bundesverfassungsgericht (BverfG) und in Folge eine so benannte Individualbeschwerde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), um die Grundrechtsverletzungen durch Verfahrensverschleppung und unzureichende VKH geltend zu machen.
- \* Zudem werden Dienstaufsichtsbeschwerden und gegebenenfalls die Einschaltung des Datenschutzbeauftragten oder Behindertenbeauftragten sowie die Presse als Druckmittel in Betracht gezogen, um die systemischen Schwächen des DPMA öffentlich zu thematisieren.

Die Diskussion um die Grundrechte in diesem Patentverfahren verdeutlicht, dass es nicht nur um die technische Patentfähigkeit einer Erfindung geht, sondern um grundlegende Fragen des Rechtsstaats, der Gleichheit und des effektiven Rechtsschutzes für Bürger im Umgang mit staatlichen Behörden.





## Patentrecht in Deutschland: Anspruch und Wirklichkeit für Klein-Anmelder

Das Patentgesetz (PatG) und die Verordnung zum Verfahren in Patentsachen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (Patentverordnung – PatV) bilden den primären rechtlichen Rahmen für Patentsachen in Deutschland. Sie regeln die Erteilung, Wirkung und Durchsetzung gewerblicher Schutzrechte. Die PatV konkretisiert dabei die Verfahren des Deutschen Patent- und Markenamts (DPMA), insbesondere Form- und Fristvorschriften für Anmeldung, Prüfung und ergänzende Schutzrechte.

### Theoretische Grundlagen im PatG und in der PatV:

1. **Patentschutzvoraussetzungen:** Patente werden für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik erteilt, sofern sie neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind (§ 1 Abs. 1 PatG).
2. **Anmeldeerfordernisse:** Eine Anmeldung muss unter anderem den Namen des Anmelders, einen Antrag auf Patenterteilung, Patentansprüche, eine Beschreibung der Erfindung und Zeichnungen enthalten (§ 34 Abs. 3 PatG).
3. **Offenbarung und Einheitlichkeit:** Die Erfindung muss so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann (§ 34 Abs. 4 PatG). Zudem darf die Anmeldung nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen (§ 34 Abs. 5 PatG).
4. **Patentansprüche:** Diese bestimmen den Schutzbereich der Erfindung (§ 14 PatG). Sie können ein- oder zweiteilig gefasst sein und sollen die wesentlichen Merkmale der Erfindung enthalten (§ 9 PatV).
5. **Änderungen der Anmeldung:** Änderungen sind bis zum Erteilungsbeschluss zulässig, dürfen jedoch den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern (§ 38 PatG).
6. **Prüfungsverfahren:** Das DPMA prüft auf Antrag, ob die Anmeldung den Anforderungen der §§ 34, 37 und 38 PatG genügt und ob die Erfindung patentfähig ist (§ 44 PatG). Es ermittelt den Stand der Technik (§ 43 PatG).
7. **Schutzdauer:** Ein Patent dauert zwanzig Jahre, beginnend mit dem Tag nach der Anmeldung (§ 16 PatG).
8. **Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Im Verfahren vor dem DPMA, dem Patentgericht und dem Bundesgerichtshof erhält ein Beteiligter unter entsprechender Anwendung der §§ 114 bis 116 der Zivilprozessordnung Verfahrenskostenhilfe, wenn hinreichende Aussicht auf Patenterteilung besteht (§ 129, § 130 PatG). Einem VKH-bewilligten Beteiligten wird auf



Antrag ein zur Vertretung bereiter Patent- oder Rechtsanwalt beigeordnet, wenn die Vertretung zur sachdienlichen Erledigung des Verfahrens erforderlich erscheint (§ 133 PatG).

9. **Informationspflicht des DPMA:** Das DPMA hat die Aufgabe, die Öffentlichkeit, insbesondere auch kleine und mittlere Unternehmen, über Rechte des geistigen Eigentums und deren Schranken zu informieren (§ 26a PatG).

### **Die Realität für Klein-Anmelder in klarem Widerspruch dazu:**

Der Fall des Anmelders des "Handgriffs für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe" zeigt einen gravierenden Widerspruch zwischen diesen gesetzlichen Vorgaben und der tatsächlichen Praxis, insbesondere für Klein-Anmelder:

#### **1. Verfahrensverschleppung und Patentrechtsdauer:**

- **Gesetzliche Intention:** Das PatG sieht eine Schutzdauer von 20 Jahren vor (§ 16 PatG). Das Verfahren soll zügig durchgeführt werden.
- **Realität:** Die Patentanmeldung des Anmelders ist seit dem 18.12.2012 anhängig und dauert damit über 13 Jahre. Dies wird als "Verfahrensverschleppung" gerügt, die das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt. Eine solche extreme Verzögerung entwertet das geistige Eigentum faktisch.

#### **2. Unzureichende Verfahrenskostenhilfe (VKH):**

- **Gesetzliche Intention:** Gemäß §§ 129 ff. PatG i.V.m. ZPO soll VKH den Zugang zum Rechtsschutz für wirtschaftlich Bedürftige sichern. Der beigeordnete Patentanwalt soll eine "vollumfängliche Vertretung" gewährleisten.
- **Realität:** Die gewährte VKH wird als "vollkommen unzureichend" bezeichnet. Der Anmelder zitiert seinen ehemaligen Patentanwalt, der erklärte, dass die Kanzlei im Rahmen der VKH "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde als Honorar erstattet" bekomme und daher "praktisch umsonst" arbeite. Dies führt dazu, dass Anwälte Mandate nicht oder nur unter Druck (Androhung der Mandatsniederlegung) bearbeiten, wie im Fall des Anmelders geschehen.
- **Widerspruch:** Dies steht im klaren Widerspruch zum gesetzlichen Anspruch auf anwaltliche Vertretung zur Wahrnehmung der Rechte (§ 133 PatG) und wird als "faktische Rechtsverweigerung" und "strukturelle Benachteiligung





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

einkommensschwacher Erfinder" kritisiert, die gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG) und das Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) verstößt.

### 3. **Anmeldungsunterlagen, Offenbarung und Einheitlichkeit:**

- **Gesetzliche Intention:** PatG und PatV setzen hohe Anforderungen an die Deutlichkeit und Einheitlichkeit der Offenbarung (§ 34 Abs. 4 und 5 PatG).
- **Realität:** Die Prüfbescheide des DPMA bemängelten über Jahre hinweg "unzureichende Offenbarung", fehlende "Einheitlichkeit des Schutzbegehrens" und "formale Mängel". Dies, obwohl der Anmelder auch Änderungen durch den beigeordneten Anwalt vornahm, welche dieser selbst als "formal nicht zulässige Erweiterung des Anmeldungsgegenstands" (§ 38 PatG) ansah. Der Anmelder kritisiert, dass seine eigenen sachdienlichen Ausarbeitungen nicht eingereicht wurden. Dies führt zu einer Zerrüttung des Vertrauensverhältnisses und weiteren Verzögerungen.

### 4. **Digitale Zugangshürden:**

- **Gesetzliche Intention:** Die PatV regelt die elektronische Einreichung von Anmeldungen (§ 3 PatV). Der Gesetzgeber ist zur Gewährleistung von Barrierefreiheit und Plattformneutralität verpflichtet.
- **Realität:** Die ausschließliche Fokussierung auf DPMAdirektPro für Windows-Systeme wird als "unzulässige Zugangsbeschränkung" und "digitale Zweiklassengesellschaft" kritisiert. Dies benachteiligt Klein-Anmelder ohne entsprechende IT-Infrastruktur und erschwert den Zugang zum Patenterteilungsverfahren, was ebenfalls als Verletzung von Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 19 Abs. 4 GG angesehen wird.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die im PatG und in der PatV verankerten Prinzipien des Rechtsschutzes, der Verfahrensgerechtigkeit und der Gleichbehandlung für Klein-Anmelder in der Praxis erheblich untergraben werden. Die Kumulation von Verfahrenverschleppung, unzureichender VKH und formalen wie digitalen Zugangshürden führt nach Ansicht des Anmelders zu einer "Beugung des Rechts" durch staatliche Akteure und gefährdet die Integrität des deutschen Patentsystems für Individualerfinder.





## Europäische Zusammenarbeit und Patentrecht: Bewertung des DPMA

Die Europäische Zusammenarbeit spielt im Kontext der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ eine vielschichtige Rolle, sowohl als rechtlicher Rahmen und Prüfmaßstab als auch als Grundlage für Kritik an der Verfahrensführung des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA).

### 1. Verfassungsrechtliche Einbindung Deutschlands in die Europäische Union

Das deutsche Grundgesetz (GG) regelt die Beteiligung Deutschlands an der Europäischen Union (EU) umfassend:

\* **Art. 23 Abs. 1 GG** legt fest, dass die Bundesrepublik Deutschland an der Entwicklung der Europäischen Union mitwirkt, die demokratischen, rechtsstaatlichen, sozialen und föderativen Grundsätzen verpflichtet ist und einen dem Grundgesetz im Wesentlichen vergleichbaren Grundrechtsschutz gewährleistet. Der Bund kann dazu Hoheitsrechte übertragen.

\* Die Artikel 23 Abs. 1a bis 6 GG regeln die umfassende Mitwirkung des Bundestages und des Bundesrates an Angelegenheiten der Europäischen Union, einschließlich des Klagerechts vor dem Gerichtshof der Europäischen Union bei Verstoß gegen das Subsidiaritätsprinzip und die Unterrichtungspflichten der Bundesregierung gegenüber Bundestag und Bundesrat.

\* **Art. 24 Abs. 1 GG** erlaubt dem Bund die Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen, was die Grundlage für die Beteiligung an Organisationen wie der Europäischen Patentorganisation (EPO) darstellt.

\* Bestimmungen des Grundgesetzes regeln auch gemeinsame Verpflichtungen des Bundes und der Länder zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin gemäß EU-Rechtsakten und die Verteilung von Sanktionsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft.

### 2. Europäische und Internationale Zusammenarbeit im Bereich des Geistigen Eigentums

Das deutsche Patentrecht ist eng in ein europäisches und internationales Netzwerk eingebunden:

\* **Europäisches Patentübereinkommen (EPÜ):** Es etabliert ein eigenständiges europäisches Patentsystem, das vom Europäischen Patentamt (EPA) verwaltet wird. Das DPMA arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben explizit mit der Europäischen Patentorganisation und dem Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO) zusammen.





\* **Patentzusammenarbeitsvertrag (PCT):** Der PCT ermöglicht Anmeldern, mit einer einzigen internationalen Anmeldung in zahlreichen Vertragsstaaten Patentschutz zu beantragen. Er koordiniert Recherche- und Prüfungsverfahren und fördert Harmonisierung und Transparenz. Das Gesetz zu dem Übereinkommen über internationale Patentzusammenarbeit (IntPatÜG) setzt diese internationalen Abkommen in deutsches Recht um.

\* **EUIPO:** Es ist zuständig für den Schutz von Unionsmarken und Gemeinschaftsgeschmacksmustern in der gesamten EU, gewährleistet zentrale Registrierung und Durchsetzbarkeit und trägt dazu bei, Verfahrensverschleppung und ungleiche Wettbewerbsbedingungen zu vermeiden.

\* **Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO):** Sie fördert den internationalen Schutz geistigen Eigentums und bietet Dienstleistungen zur globalen Registrierung an.

\* **Recherche und Prüfung:** Das DPMA kann die Ermittlung des Stands der Technik an eine zwischenstaatliche Einrichtung (zumeist das EPA) übertragen, deren Ergebnisse dann auch für europäische Anmeldungen genutzt werden können.

\* **Einheitlicher Patentschutz:** Das DPMA vermerkt in seinem Register den Tag der Eintragung der einheitlichen Wirkung des europäischen Patents gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes.

\* **Ergänzende Schutzzertifikate (ESZ):** Die Patentabteilung des DPMA entscheidet über Anträge gemäß EU-Verordnungen, etwa für Arzneimittel (Verordnung (EG) Nr. 469/2009) oder Pflanzenschutzmittel (Verordnung (EG) Nr. 1610/96).

\* **Grenzüberschreitende Rechtsdurchsetzung:** Die Verordnung (EU) Nr. 608/2013 zur Durchsetzung der Rechte geistigen Eigentums durch die Zollbehörden ist auf den Verkehr mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums anwendbar.

### 3. Unionsrecht als Prüfungsmaßstab für das DPMA-Verfahren

Die EU-Rechtsnormen dienen dem Anmelder als zentraler Prüfmaßstab für die Bewertung der Verfahrensführung des DPMA und der Wahrung seiner Grundrechte:

\* **Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh):**

\* **Art. 17 Abs. 2 GRCh** qualifiziert geistiges Eigentum explizit als





schutzwürdiges Eigentum.

\* **Art. 47 GRCh** garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat wiederholt entschieden, dass effektiver Rechtsschutz nicht nur formell, sondern auch materiell gewährleistet sein muss und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Rechtssuchenden den Zugang zu Gericht nicht faktisch unmöglich machen darf (vgl. EuGH, Rs. C-279/09 – DEB).

\* **Richtlinie 2004/48/EG:** Diese Richtlinie stellt sicher, dass Rechte des geistigen Eigentums innerhalb der EU effektiv durchgesetzt werden können, und normiert Maßnahmen, Verfahren und Rechtsbehelfe, die erforderlich sind, um Verletzungen zu unterbinden, Verzögerungen zu vermeiden und Gleichbehandlungsgrundsätze sicherzustellen.

\* **Digitale Zugänglichkeit und Verfahrensneutralität:** Die eIDAS-Verordnung (EU) Nr. 910/2014 regelt die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste und fordert Technologieoffenheit sowie diskriminierungsfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsdiensten. Die EU-Barrierefreiheitsrichtlinie 2016/2102 verlangt die Zugänglichkeit öffentlicher Websites und Apps und Plattformneutralität. Die Verordnung (EU) 2022/2065 (Digital Services Act – DSA) betont Plattformwettbewerb und Gleichbehandlung in digitalen Diensten.

#### **4. Kritik an der Umsetzung der Europäischen Zusammenarbeit in der Praxis**

Der Anmelder rügt, dass das DPMA in der Praxis diesen unionsrechtlichen Vorgaben nicht ausreichend Rechnung trägt:

\* **Verfahrenskostenhilfe (VKH):** Die vom DPMA gewährte VKH wird als unzureichend bemessen, was nach Ansicht des Anmelders faktisch den Zugang zum Rechtsschutz für Klein-Anmelder blockiert und somit gegen Art. 47 GRCh verstößt.

\* **Digitale Zugangshürden:** Die ausschließliche Bindung an proprietäre Software wie DPMAdirektPro für Windows-Systeme wird als Verstoß gegen die von EU-Richtlinien und -Verordnungen geforderte Plattformneutralität, Barrierefreiheit und Interoperabilität kritisiert. Dies wird als eine Form der systematischen Rechtsverweigerung gewertet.

\* **Judikative:** Der Anmelder verweist darauf, dass die EU bereits eine mangelnde Gewaltenteilung in der deutschen Justiz angemahnt hat.

Die Europäische Zusammenarbeit bildet somit nicht nur eine normative Grundlage für den Schutz des geistigen Eigentums, sondern auch einen essenziellen Referenzrahmen für die Geltendmachung von Grundrechten und





die Forderung nach einem fairen und diskriminierungsfreien Verfahren gegenüber nationalen Behörden. Der Anmelder nutzt diese unionsrechtlichen Bezüge als wesentlichen Bestandteil seiner Argumentationsstrategie gegenüber dem DPMA und möglichen höheren Gerichtsinstanzen.

## KI-Patentanmeldung beim DPMA: Prüfungsansatz und Kriterien

Künstliche Intelligenz (KI) wird im Kontext der Patentanmeldung von Erfindungen vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) behandelt, wobei die Prüfung von KI-bezogenen Erfindungen spezielle Überlegungen erfordert.

### 1. Umfang von KI-bezogenen Erfindungen

Anmeldungen, die Erfindungen mit Bezug zu Künstlicher Intelligenz zum Gegenstand haben, können verschiedene Bereiche umfassen:

\* **Grundlagen für KI-Anwendung:** Dies betrifft Erfindungen, die die Basistechnologien für die Anwendung oder den Einsatz von Künstlicher Intelligenz schaffen. Beispiele hierfür sind KI-spezifische Hardware-Architekturen, KI-spezifische Algorithmen und Modelle oder maschinelle Lernverfahren.

\* **KI für spezifische Anwendungsgebiete:** Hierbei geht es um Erfindungen, bei denen Künstliche Intelligenz für ein bestimmtes Anwendungsgebiet oder einen spezifischen Anwendungsfall eingesetzt wird.

### 2. Prüfungsansatz für KI-bezogene Erfindungen

Für die Prüfung von Anmeldungen, die KI-bezogene Erfindungen zum Gegenstand haben, gibt es bisher keine etablierte Rechtsprechung. Da diese Erfindungen jedoch in aller Regel eine große Nähe zu programmbezogenen Erfindungen (auch als computerimplementierte Erfindungen bezeichnet) aufweisen, wird der Prüfungsansatz für programmbezogene Erfindungen, einschließlich des dreistufigen Prüfungsansatzes, regelmäßig auf KI-bezogene Erfindungen übertragen.

Der dreistufige Prüfungsansatz des Bundesgerichtshofs (BGH) für programmbezogene Erfindungen wird wie folgt angewendet:

\* **Erste Stufe: Prüfung des Technizitätserfordernisses** gemäß § 1 Abs. 1 PatG. Hierbei wird geklärt, ob der Gegenstand der Erfindung auf technischem Gebiet liegt. Eine Erfindung liegt auf einem Gebiet der Technik, wenn sie eine Lehre zum planmäßigen Handeln unter Einsatz beherrschbarer Naturkräfte zur Erreichung eines kausal übersehbaren Erfolgs enthält. Die Technizität kann auch gegeben sein, wenn die Erfindung durch eine auf technischen Überlegungen beruhende Erkenntnis und deren Umsetzung





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

geprägt ist, selbst wenn menschliche Verstandestätigkeit eingeschaltet wird. Für programmbezogene Erfindungen ist die Technizität bereits dann gegeben, wenn der Gegenstand der Anmeldung der Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung von Daten mittels eines technischen Geräts dient.

\* **Zweite Stufe: Prüfung der Ausschlussstatbestände** gemäß § 1 Abs. 3 und 4 PatG. In dieser Stufe wird untersucht, ob die Erfindung als solche vom Patentschutz ausgeschlossen ist, beispielsweise als mathematische Methode, als Plan, Regel oder Verfahren für geschäftliche Tätigkeiten oder als Programm für Datenverarbeitungsanlagen. Ein Ausschluss greift jedoch nur dann nicht ein, wenn die beanspruchte Lehre Anweisungen enthält, die der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln dienen. Die Ermittlung dieses technischen Problems ist Teil der Auslegung des Patentanspruchs.

\* **Dritte Stufe: Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit** gemäß §§ 3 und 4 PatG. Eine programmbezogene Erfindung ist erst dann schutzfähig, wenn die Lösung des konkreten technischen Problems neu und erfinderisch ist. Bei dieser Prüfung werden nur diejenigen Anweisungen berücksichtigt, die die Lösung des konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln bestimmen oder beeinflussen. Außerhalb der Technik liegende Anweisungen, die zum Beispiel lediglich die Sammlung, Speicherung, Auswertung oder Verwendung von Daten betreffen, bleiben bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit außer Betracht, es sei denn, sie nehmen Einfluss auf die Lösung des technischen Problems. Die Prüfungsstelle muss hierbei eine rückschauende Betrachtungsweise vermeiden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass KI-Erfindungen vor dem DPMA prinzipiell patentierbar sind, sofern sie einen technischen Charakter aufweisen und die strengen Kriterien der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit unter Berücksichtigung des konkreten technischen Problems erfüllen.

### <= FAQ

### FRAGEN & ANTWORTEN =>

### Deutsches Patentrecht: Grundlagen, Verfahren und Herausforderungen

**Hier zuerst 8 Fragen und Antworten im FAQ-Format, die die Hauptthemen für dich zusammenfassen:**

1. Was ist ein Patent und welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine Erfindung in Deutschland patentiert werden kann?

Ein Patent wird in Deutschland für Erfindungen auf allen Gebieten der Technik





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

erteilt, vorausgesetzt, sie sind neu, beruhen auf einer erfinderischen Tätigkeit und sind gewerblich anwendbar (§ 1 PatG). Neuheit bedeutet, dass die Erfindung vor dem Anmeldetag nicht zum Stand der Technik gehörte, d.h. nicht öffentlich zugänglich gemacht wurde (§ 3 Abs. 1 PatG). Eine erfinderische Tätigkeit liegt vor, wenn sich die Erfindung für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt (§ 4 PatG). Die Erfindung muss zudem so deutlich und vollständig offenbart sein, dass ein Fachmann sie ausführen kann (§ 34 Abs. 4 PatG). Es gibt auch bestimmte Ausschlüsse von der Patentierbarkeit, wie den menschlichen Körper in seinen Entwicklungsphasen oder rein biologische Verfahren zur Pflanzen- und Tierzucht (§ 1a, § 2a PatG).

### 2. Welche Rolle spielt das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) im Patenterteilungsverfahren?

Das DPMA ist die zentrale Behörde für Patentanmeldungen in Deutschland. Es führt ein Register über Patentanmeldungen und erteilte Patente (§ 30 Abs. 1 PatG) und ist zuständig für die Prüfung der Patentanmeldungen durch Prüfungsstellen und Patentabteilungen (§ 27 PatG). Im Prüfungsverfahren ermittelt das DPMA den Sachverhalt von Amts wegen, prüft auf formale und materielle Mängel wie fehlende Neuheit, mangelnde erfinderische Tätigkeit oder gewerbliche Anwendbarkeit (§ 42, § 44, § 45 PatG). Es hat zudem eine umfassende Informations- und Unterstützungspflicht gegenüber den Bürgern und muss Anträge entgegennehmen, über Formalien, Gebühren und Fristen informieren sowie den Rechtsschutz sicherstellen (§ 25 VwVfG).

### 3. Was ist "Verfahrenskostenhilfe" im Kontext des Patentrechts und welche Bedeutung hat sie?

Verfahrenskostenhilfe (VKH) ist eine staatliche Unterstützung, die es Personen mit geringem Einkommen ermöglicht, ihre Rechte in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren geltend zu machen, wenn sie die Kosten dafür nicht selbst aufbringen können. Im Patenterteilungsverfahren wird einem Antragsteller bei Bewilligung der VKH ein Patentanwalt beigeordnet (§ 133 PatG i.V.m. §§ 114 ff. ZPO analog). Die Beordnung des Anwalts dient der umfassenden Vertretung und der Sicherstellung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG). Eine unzureichende Bemessung der VKH, die beispielsweise nicht einmal eine einzige Anwaltsstunde abdeckt, kann die effektive Rechtswahrnehmung faktisch vereiteln und verstößt gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 Abs. 1 GG) sowie das Recht auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG).

### 4. Welche Rechte haben Antragsteller im Patenterteilungsverfahren und wie können sie diese durchsetzen?





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Antragsteller haben das Recht auf ein faires Verfahren, effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG). Sie können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 14 VwVfG) und haben Anspruch auf Akteneinsicht (§ 29 VwVfG). Bei Beschlüssen des DPMA, die ihre Rechte berühren, können sie Beschwerde einlegen (§ 73 PatG). Bei überlanger Verfahrensdauer oder unzureichender Verfahrenskostenhilfe können sie eine Grundrechtsrüge oder Verfassungsbeschwerde einlegen, um die Verletzung ihrer Grundrechte (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 GG, Art. 19 Abs. 4 GG) geltend zu machen. Das DPMA ist zur Beratung und Unterstützung verpflichtet und darf Erklärungen oder Anträge nicht verweigern, weil es sie in der Sache für unzulässig oder unbegründet hält (§ 24, § 25 VwVfG).

### 5. Warum sind Verfahrensverzögerungen im Patenterteilungsverfahren problematisch und welche rechtlichen Konsequenzen können sie haben?

Eine überlange Verfahrensdauer im Patenterteilungsverfahren, wie die im Beispiel genannte 13-jährige Bearbeitungszeit seit 2012, ist problematisch, da sie den Anspruch auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG) und das Recht auf ein faires Verfahren (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 6 EMRK) verletzt. Dies wurde auch vom Bundesverfassungsgericht in der "Überlange Verfahrensdauer"-Entscheidung bestätigt. Für Klein-Anmelder oder Start-ups können solche Verzögerungen existenzbedrohend sein, da sie Marktchancen verlieren und ihre Innovation praktisch wertlos werden kann. Eine systemische Verzögerung kann als Rechtsverweigerung oder als Verletzung grundrechtlich geschützter Positionen bewertet werden, was Schadensersatzansprüche nach sich ziehen kann.

### 6. Was bedeutet "plattformneutrale Bereitstellung von Bürgerdiensten" und warum ist sie wichtig?

Plattformneutralität bei Bürgerdiensten bedeutet, dass staatliche Online-Dienste, wie beispielsweise die elektronische Patentanmeldung (DPMAdirektPro), unabhängig vom verwendeten Betriebssystem (z.B. Windows, macOS, Linux) oder Endgerät (z.B. Desktop-PC, Smartphone) zugänglich sein müssen. Die ausschließliche Ausrichtung auf ein bestimmtes proprietäres System, wie Windows, verstößt gegen gesetzliche Vorgaben wie das Onlinezugangsgesetz (§ 1 OZG) und die EU-Web Accessibility Directive, die Barrierefreiheit und diskriminierungsfreie Zugänglichkeit vorschreiben. Eine fehlende Plattformneutralität kann zur digitalen Diskriminierung von Nutzern alternativer Betriebssysteme führen und vergaberechtliche sowie datenschutzrechtliche Bedenken aufwerfen. Die Integration von Lösungen wie der BürgerID und AusweisApp wird als Alternative zur Gewährleistung von





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

technologischer Offenheit und Flexibilität vorgeschlagen.

7. Wie werden biotechnologische Erfindungen in Deutschland patentrechtlich behandelt?

Biotechnologische Erfindungen sind grundsätzlich schutzfähig und werden auf der Grundlage des Patentgesetzes geprüft. Die Richtlinie 98/44/EG der EU über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen wurde in deutsches Recht umgesetzt (BioPatG vom 21. Januar 2005). Wichtige Inhalte finden sich in den §§ 1 Abs. 2, 1a, 2 Abs. 2, 2a, 9a, 9b, 9c, 11 Nr. 2a sowie 34a des Patentgesetzes. Nicht patentierbar sind unter anderem der menschliche Körper in seinen einzelnen Phasen, Pflanzensorten und Tierrassen sowie im Wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen und Tieren. Bei Erfindungen, die biologisches Material umfassen, das der Öffentlichkeit nicht zugänglich ist und nicht ausreichend beschrieben werden kann, ist die Hinterlegung des Materials bei einer anerkannten Stelle erforderlich, um die Offenbarungspflicht zu erfüllen.

8. Was versteht man unter dem "dreistufigen Prüfungsansatz" des Bundesgerichtshofs bei programmbezogenen Erfindungen (Computerimplementierte Erfindungen)?

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für die Prüfung von programmbezogenen Erfindungen einen dreistufigen Ansatz entwickelt:

**Technizitätserfordernis:** Zunächst wird geprüft, ob der Gegenstand der Erfindung auf einem technischen Gebiet liegt (§ 1 Abs. 1 PatG). Dies ist der Fall, wenn das Verfahren die Nutzung von Komponenten einer Datenverarbeitungsanlage zumindest implizit lehrt oder das unmittelbare Zusammenwirken der Elemente eines Datenverarbeitungssystems betrifft.

**Ausschlussstatbestände:** Anschließend wird untersucht, ob die Erfindung aufgrund der in § 1 Abs. 3 und 4 PatG genannten Tätigkeiten und Gegenstände (z.B. Programme für Datenverarbeitungsanlagen als solche) vom Patentschutz ausgeschlossen ist. Ein Ausschluss liegt nicht vor, wenn wenigstens einem Teil der Lehre ein konkretes technisches Problem zugrunde liegt und dieses mit technischen Mitteln gelöst wird.

**Neuheit und erfinderische Tätigkeit:** In der dritten Stufe wird die Patentfähigkeit auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit gemäß §§ 3, 4 PatG geprüft. Dabei werden nur diejenigen Anweisungen berücksichtigt, die die Lösung des konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln bestimmen oder beeinflussen. Nichttechnische Merkmale bleiben bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit außer Betracht. Dieser Ansatz wird auch auf KI-bezogene Erfindungen übertragen.





## **Verfassungsfragen: Patente, Verfahrensdauer und Verfahrenskostenhilfe**

Die überlange Verfahrensdauer und die unzureichende Bemessungsgrundlage bei der Verfahrenskostenhilfe (VKH) für Patentanmeldungen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) werfen ernsthafte verfassungsrechtliche Fragen auf. Im Falle der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ dauert das Verfahren bereits über 13 Jahre, was in direktem Widerspruch zu grundlegenden Rechten und Prinzipien des deutschen und europäischen Rechts steht.

### **1. Betroffene Grundrechte**

Die Praxis des DPMA in Bezug auf Verfahrensdauer und VKH kann mehrere grundlegende Rechte des Anmelders verletzen:

- **Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) – Rechtsweggarantie / Effektiver Rechtsschutz:**
  - Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat, einen effektiven Zugang zu den Gerichten und Behörden zu gewährleisten. Ein Rechtsschutz ist nur dann wirksam, wenn er für den Rechtssuchenden tatsächlich erreichbar ist.
  - Eine Verfahrensdauer von über 13 Jahren ohne abschließende Sachentscheidung stellt eine faktische Rechtsverweigerung dar. Rechtsschutz, der so spät gewährt wird, dass er faktisch leerläuft, ist kein wirksamer Rechtsschutz. Die gesetzlich auf 20 Jahre beschränkte Schutzdauer eines Patents wird durch solche Verzögerungen ausgehöhlt.
  - Die unzureichende Gewährung von VKH führt dazu, dass ein Anmelder, trotz hinreichender Erfolgsaussicht seiner Anmeldung, faktisch von der Rechtsdurchsetzung ausgeschlossen wird, weil er sich keine angemessene anwaltliche Vertretung leisten kann. Dies wird als mittelbare Versagung des Rechtsschutzes gewertet.
- **Artikel 3 Absatz 1 GG – Gleichheitssatz:**
  - Dieser Grundsatz gebietet eine sachgerechte Rechtfertigung jeder Differenzierung.
  - Die restriktive Praxis bei der VKH führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen. Wenn nur vermögende Anmelder ihre Erfindungen bis zur Patenterteilung verfolgen können, entsteht eine soziale Selektion des Rechtsschutzes, die mit Art. 3 GG unvereinbar ist.





- **Artikel 14 GG – Eigentumsschutz:**

- Geistiges Eigentum, wie eine Patentanmeldung, fällt unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum.
- Die Verfahrensverschleppung und die unzureichende VKH entwerten die Patentanmeldung als vermögenswertes Recht faktisch und stellen eine substantielle Verletzung des Eigentumsgrundrechts dar.

- **Artikel 20 Absatz 3 GG – Rechtsstaatsprinzip:**

- Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Eine Verfahrensführung, die über 13 Jahre dauert und den Zugang zum Recht faktisch verwehrt, widerspricht den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.

- **Artikel 103 Absatz 1 GG – Recht auf rechtliches Gehör:**

- Eine effektive Wahrnehmung der Rechte im Verfahren, einschließlich der Möglichkeit, eigene Argumente und Beweismittel vorzubringen, wird durch die unzureichende VKH beeinträchtigt.

- **Europäische Grundrechte (Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRCh):**

- **Art. 17 Abs. 2 GRCh** qualifiziert geistiges Eigentum explizit als schutzwürdiges Eigentum.
- **Art. 47 GRCh** garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass effektiver Rechtsschutz nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen darf.
- **Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** wird ebenfalls als verletzt angesehen, da er ein Recht auf ein faires Verfahren in angemessener Zeit beinhaltet.

## 2. Wirksame Rügen durch den Anmelder

Der Anmelder kann die Verletzung seiner Grundrechte auf verschiedenen Wegen rügen:

- **Verzögerungsrüge:** Gemäß § 198 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das





ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. Diese muss objektive Gründe aufzeigen.

- **Überprüfungsantrag nach §§ 48, 51 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz):**
  - Der Anmelder kann die Überprüfung und das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens beantragen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe (analog § 580 ZPO) gegeben sind.
  - Hierbei kann argumentiert werden, dass die systematische Nichtgewährung ausreichender VKH eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellt.
  - Ein solcher Antrag muss binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.
  
- **Antrag auf Verfahrenskostenhilfe nach § 130 PatG i.V.m. § 114 ZPO analog:**
  - Dieser Antrag sollte mit dem Überprüfungsantrag verbunden und als Einheit betrachtet werden.
  - Der Anmelder muss seine wirtschaftliche Bedürftigkeit (z.B. durch Bescheide von Sozialleistungsträgern) glaubhaft machen.
  - Es ist darzulegen, dass die Patentanmeldung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
  - Es muss betont werden, dass eine anwaltliche Vertretung zwingend erforderlich ist, um die komplexen materiellen und verfahrensrechtlichen Fragen sachgerecht wahrnehmen zu können.
  
- **Beschwerde an das Bundespatentgericht (BPatG):**
  - Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen findet die Beschwerde statt (§ 73 PatG).
  - Im Beschwerdeverfahren können die verfassungsrechtlichen Argumente zur Verfahrenverschleppung und unzureichenden VKH vorgebracht werden. Hierbei ist es wichtig, einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu überlangen Verfahren und dem effektiven Rechtsschutz zu zitieren.
  
- **Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG:**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- Sollten alle innerbehördlichen und gerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein und eine Grundrechtsverletzung weiterhin bestehen, kann der Anmelder eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen. Das BVerfG prüft dabei die Grundrechtsverletzung durch die staatliche Gewalt (DPMA), nicht die technische Patentfähigkeit der Erfindung.
- 
- **Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG:**
  - Sollten alle innerbehördlichen und gerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein und eine Grundrechtsverletzung weiterhin bestehen, kann der Anmelder eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen. Das BVerfG prüft dabei die Grundrechtsverletzung durch die staatliche Gewalt (DPMA), nicht die technische Patentfähigkeit der Erfindung.
- **Individualbeschwerde beim EGMR:**
  - Sollten alle innerstaatlichen und gerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein und eine Grundrechtsverletzung weiterhin bestehen, kann der Anmelder eine Individualbeschwerde beim EGMR einlegen. Das EGMR prüft dabei die Grundrechtsverletzung durch die staatliche Gewalt (DPMA), nicht die technische Patentfähigkeit der Erfindung. Hier gilt insbesondere bei dem Anmelder auch die UN-Behindertenrechtskonvention, im Allgemeinen die EU-Menschenrechtskonvention und die EU-Grundrechtecharta. Und natürlich andere Rechtsnormen . . .
- **Weitere Schritte:**
  - **Dienstaufsichtsbeschwerden** beim Bundesministerium der Justiz.
  - **Öffentlichkeitsarbeit** (Presse, Fachverbände), um die Problematik der langen Verfahrensdauern und der unzureichenden VKH für Klein-Anmelder zu thematisieren.
  - **Eilanträge** können gestellt werden, um irreparable Nachteile zu vermeiden, z.B. zur Gewährleistung eines uneingeschränkten Mailverkehrs oder zur Klärung von Zugangshürden bei digitalen Systemen wie DPMAdirektPro.

### 3. Wirksame Rügen durch den beigeordneten Anwalt

Der beigeordnete Patentanwalt befindet sich in einer schwierigen Lage, da er





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

einerseits zur umfassenden Vertretung des Mandanten verpflichtet ist, andererseits aber mit einer unzureichenden Vergütung im Rahmen der VKH konfrontiert ist.

- **Umfassende Beratungspflicht:** Der Anwalt ist verpflichtet, den Mandanten umfassend über die Rechtslage, Erfolgsaussichten und prozessuale Möglichkeiten zu beraten (§ 3 BORA, § 43 BRAO). Dazu gehört auch die Aufklärung über die Unzulänglichkeiten der VKH-Bemessung und deren mögliche Konsequenzen für das Verfahren.
- **Pflicht zur Vertretung und Beachtung des Mandantenwillens:** Die Beordnung erfolgt zur "vollumfänglichen Vertretung" des Mandanten. Eigenmächtige Änderungen an Schutzansprüchen oder die Nicht-Einreichung sachdienlicher Vorschläge des Mandanten gegen dessen Willen stellen einen Verstoß gegen die Pflichten des Anwalts dar (§ 20 BORA).
- **Argumentation gegenüber DPMA/Gericht:**
  - Der Anwalt kann die unzureichende Vergütung gegenüber dem DPMA oder im Beschwerdeverfahren beim BPatG thematisieren. Er kann darauf hinweisen, dass die Erstattung von "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde" nicht ausreicht, um die gesetzlich geforderte umfassende Vertretung zu gewährleisten.
  - Er kann argumentieren, dass die geringe Vergütung dazu führt, dass er "praktisch umsonst arbeiten" müsste, was für eine Kanzlei nicht wirtschaftlich tragbar ist.
- **Mandatsniederlegung als letztes Mittel:**
  - Obwohl der Anwalt im Rahmen der VKH verpflichtet ist, die staatlich gezahlten Gebühren zu akzeptieren (§ 49b BRAO), kann er bei anhaltender Unwirtschaftlichkeit mit der Niederlegung des Mandats drohen oder dies vollziehen. Er muss den Mandanten dabei aber auf die Konsequenzen hinweisen (z.B. Notwendigkeit einer Zustelladresse in Deutschland bei Eigenvertretung).
  - Dies ist jedoch ein hochsensibler Schritt, da der Anmelder als "zwangsverpflichtet" gilt und auf die anwaltliche Vertretung angewiesen ist.
- **Anfrage an das Beschwerdemanagement des DPMA:** Der Anwalt kann (im Namen des Anmelders) das Beschwerdemanagement um Klärung bitten, wie die Pflichten des beigeordneten Patentanwalts im Rahmen der VKH aus Sicht des DPMA konkret ausgestaltet sind und welche Möglichkeiten für den Anmelder bestehen, wenn die Vertretung





den Anforderungen nicht entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verfassungsrechtlichen Implikationen der überlangen Verfahrensdauer und der unzureichenden VKH-Bemessung gravierend sind. Sie untergraben zentrale Grundrechte und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Der Anmelder hat verschiedene rechtliche Instrumente zur Hand, um diese Verletzungen geltend zu machen, während der beigeordnete Anwalt die schwierige Gratwanderung zwischen seiner beruflichen Pflicht und der Realität einer unzureichenden Honorierung bewältigen muss.

### **Schnittstelle zwischen nationalem Patentrecht (PatG) und europäischem Unionsrecht (insbesondere EU-Grundrechtecharta und eIDAS-Verordnung) im Hinblick auf digitale Zugangsmöglichkeiten zu Patentverfahren.**

**Welche Herausforderungen ergeben sich aus einer potenziellen Plattformabhängigkeit (z.B. „Windows-Zwang“ bei DPMAdirektPro) und wie könnten diese im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und des Diskriminierungsverbots überwunden werden?**

Die überlange Verfahrensdauer und die unzureichende Bemessungsgrundlage bei der Verfahrenskostenhilfe (VKH) für Patentanmeldungen vor dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) werfen ernsthafte verfassungsrechtliche Fragen auf. Im Falle der Patentanmeldung „Handgriff für eine Wirkstoff – bzw. Materialabgabe“ dauert das Verfahren bereits über 13 Jahre, was in direktem Widerspruch zu grundlegenden Rechten und Prinzipien des deutschen und europäischen Rechts steht.

#### **1. Betroffene Grundrechte**

Die Praxis des DPMA in Bezug auf Verfahrensdauer und VKH kann mehrere grundlegende Rechte des Anmelders verletzen:

- **Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz (GG) – Rechtsweggarantie / Effektiver Rechtsschutz:**
  - Dieses Grundrecht verpflichtet den Staat, einen effektiven Zugang zu den Gerichten und Behörden zu gewährleisten. Ein Rechtsschutz ist nur dann wirksam, wenn er für den Rechtssuchenden tatsächlich erreichbar ist.
  - Eine Verfahrensdauer von über 13 Jahren ohne abschließende Sachentscheidung stellt eine faktische Rechtsverweigerung dar. Rechtsschutz, der so spät gewährt wird, dass er faktisch leerläuft, ist kein wirksamer Rechtsschutz. Die gesetzlich auf 20 Jahre





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

beschränkte Schutzdauer eines Patents wird durch solche Verzögerungen ausgehöhlt.

- Die unzureichende Gewährung von VKH führt dazu, dass ein Anmelder, trotz hinreichender Erfolgsaussicht seiner Anmeldung, faktisch von der Rechtsdurchsetzung ausgeschlossen wird, weil er sich keine angemessene anwaltliche Vertretung leisten kann. Dies wird als mittelbare Versagung des Rechtsschutzes gewertet.
- **Artikel 3 Absatz 1 GG – Gleichheitssatz:**
  - Dieser Grundsatz gebietet eine sachgerechte Rechtfertigung jeder Differenzierung.
  - Die restriktive Praxis bei der VKH führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen. Wenn nur vermögende Anmelder ihre Erfindungen bis zur Patenterteilung verfolgen können, entsteht eine soziale Selektion des Rechtsschutzes, die mit Art. 3 GG unvereinbar ist.
- **Artikel 14 GG – Eigentumsschutz:**
  - Geistiges Eigentum, wie eine Patentanmeldung, fällt unter den Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG und genießt den gleichen verfassungsrechtlichen Schutz wie dingliches Eigentum.
  - Die Verfahrensverschleppung und die unzureichende VKH entwerten die Patentanmeldung als vermögenswertes Recht faktisch und stellen eine **substantielle Verletzung des Eigentumsgrundrechts** dar.
- **Artikel 20 Absatz 3 GG – Rechtsstaatsprinzip:**
  - Die Verwaltung ist an Gesetz und Recht gebunden. Eine Verfahrensführung, die über 13 Jahre dauert und den Zugang zum Recht faktisch verwehrt, widerspricht den rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.
- **Artikel 103 Absatz 1 GG – Recht auf rechtliches Gehör:**
  - Eine effektive Wahrnehmung der Rechte im Verfahren, einschließlich der Möglichkeit, eigene Argumente und Beweismittel vorzubringen, wird durch die unzureichende VKH beeinträchtigt.
- **Europäische Grundrechte (Charta der Grundrechte der**





### Europäischen Union – GRCh):

- **Art. 17 Abs. 2 GRCh** qualifiziert geistiges Eigentum explizit als schutzwürdiges Eigentum.
- **Art. 47 GRCh** garantiert das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat klargestellt, dass effektiver Rechtsschutz nicht von der finanziellen Leistungsfähigkeit abhängen darf.
- **Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)** wird ebenfalls als verletzt angesehen, da er ein Recht auf ein faires Verfahren in angemessener Zeit beinhaltet.

### 2. Wirksame Rügen durch den Anmelder

Der Anmelder kann die Verletzung seiner Grundrechte auf verschiedenen Wegen rügen:

- **Verzögerungsrüge:** Gemäß § 198 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) kann eine Verzögerungsrüge erhoben werden, wenn Anlass zur Besorgnis besteht, dass das Verfahren nicht in einer angemessenen Zeit abgeschlossen wird. Diese muss objektive Gründe aufzeigen.
- **Überprüfungsantrag nach §§ 48, 51 VwVfG (Verwaltungsverfahrensgesetz):**
  - Der Anmelder kann die Überprüfung und das Wiederaufgreifen des Verwaltungsverfahrens beantragen, wenn sich die Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, neue Beweismittel vorliegen oder Wiederaufnahmegründe (analog § 580 ZPO) gegeben sind.
  - Hierbei kann argumentiert werden, dass die systematische Nichtgewährung ausreichender VKH eine schwerwiegende Rechtsverletzung darstellt.
  - Ein solcher Antrag muss binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufnahmegrundes gestellt werden.
- **Antrag auf Verfahrenskostenhilfe nach § 130 PatG i.V.m. § 114 ZPO analog:**
  - Dieser Antrag sollte mit dem Überprüfungsantrag verbunden und als Einheit betrachtet werden.
  - Der Anmelder muss seine wirtschaftliche Bedürftigkeit (z.B. durch Bescheide von Sozialleistungsträgern) glaubhaft machen.
  - Es ist darzulegen, dass die Patentanmeldung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- Es muss betont werden, dass eine anwaltliche Vertretung zwingend erforderlich ist, um die komplexen materiellen und verfahrensrechtlichen Fragen sachgerecht wahrnehmen zu können.
- **Beschwerde an das Bundespatentgericht (BPatG):**
  - Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und Patentabteilungen findet die Beschwerde statt (§ 73 PatG).
  - Im Beschwerdeverfahren können die verfassungsrechtlichen Argumente zur Verfahrensverschleppung und unzureichenden VKH vorgebracht werden. Hierbei ist es wichtig, einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) zu überlangen Verfahren und dem effektiven Rechtsschutz zu zitieren.
- **Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG:**
  - Sollten alle innerbehördlichen und gerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sein und eine Grundrechtsverletzung weiterhin bestehen, kann der Anmelder eine Verfassungsbeschwerde beim BVerfG einlegen. Das BVerfG prüft dabei die Grundrechtsverletzung durch die staatliche Gewalt (DPMA), nicht die technische Patentfähigkeit der Erfindung.
- **Weitere Schritte:** Wie bereits erwähnt. Das EGMR.
- Und ich entschuldige mich nicht für die Wiederholung !!!
- Schaden tut das nun wirklich nicht . . .
  - **Dienstaufsichtsbeschwerden** beim Bundesministerium der Justiz.
  - **Öffentlichkeitsarbeit** (Presse, Fachverbände), um die Problematik der langen Verfahrensdauern und der unzureichenden VKH für Klein-Anmelder zu thematisieren.
  - **Eilanträge** können gestellt werden, um irreparable Nachteile zu vermeiden, z.B. zur Gewährleistung eines uneingeschränkten Mailverkehrs oder zur Klärung von Zugangshürden bei digitalen Systemen wie DPMAdirektPro.

### 3. Wirksame Rügen durch den beigeordneten Anwalt

Der beigeordnete Patentanwalt befindet sich in einer schwierigen Lage, da er einerseits zur umfassenden Vertretung des Mandanten verpflichtet ist, andererseits aber mit einer unzureichenden Vergütung im Rahmen der VKH





konfrontiert ist.

- **Umfassende Beratungspflicht:** Der Anwalt ist verpflichtet, den Mandanten umfassend über die Rechtslage, Erfolgsaussichten und prozessuale Möglichkeiten zu beraten (§ 3 BORA, § 43 BRAO). Dazu gehört auch die Aufklärung über die Unzulänglichkeiten der VKH-Bemessung und deren mögliche Konsequenzen für das Verfahren.
- **Pflicht zur Vertretung und Beachtung des Mandantenwillens:** Die Beordnung erfolgt zur "vollumfänglichen Vertretung" des Mandanten. Eigenmächtige Änderungen an Schutzansprüchen oder die Nicht-Einreichung sachdienlicher Vorschläge des Mandanten gegen dessen Willen stellen einen Verstoß gegen die Pflichten des Anwalts dar (§ 20 BORA).
- **Argumentation gegenüber DPMA/Gericht:**
  - Der Anwalt kann die unzureichende Vergütung gegenüber dem DPMA oder im Beschwerdeverfahren beim BPatG thematisieren. Er kann darauf hinweisen, dass die Erstattung von "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde" nicht ausreicht, um die gesetzlich geforderte umfassende Vertretung zu gewährleisten.
  - Er kann argumentieren, dass die geringe Vergütung dazu führt, dass er "praktisch umsonst arbeiten" müsste, was für eine Kanzlei nicht wirtschaftlich tragbar ist.
- **Mandatsniederlegung als letztes Mittel:**
  - Obwohl der Anwalt im Rahmen der VKH verpflichtet ist, die staatlich gezahlten Gebühren zu akzeptieren (§ 49b BRAO), kann er bei anhaltender Unwirtschaftlichkeit mit der Niederlegung des Mandats drohen oder dies vollziehen. Er muss den Mandanten dabei aber auf die Konsequenzen hinweisen (z.B. Notwendigkeit einer Zustelladresse in Deutschland bei Eigenvertretung).
  - Dies ist jedoch ein hochsensibler Schritt, da der Anmelder als "zwangsverpflichtet" gilt und auf die anwaltliche Vertretung angewiesen ist.
- **Anfrage an das Beschwerdemanagement des DPMA:** Der Anwalt kann (im Namen des Anmelders) das Beschwerdemanagement um Klärung bitten, wie die Pflichten des beigeordneten Patentanwalts im Rahmen der VKH aus Sicht des DPMA konkret ausgestaltet sind und welche Möglichkeiten für den Anmelder bestehen, wenn die Vertretung den Anforderungen nicht entspricht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die verfassungsrechtlichen





Implikationen der überlangen Verfahrensdauer und der unzureichenden VKH-Bemessung gravierend sind. Sie untergraben zentrale Grundrechte und das Vertrauen in den Rechtsstaat. Der Anmelder hat verschiedene rechtliche Instrumente zur Hand, um diese Verletzungen geltend zu machen, während der beigeordnete Anwalt die schwierige Gratwanderung zwischen seiner beruflichen Pflicht und der Realität einer unzureichenden Honorierung bewältigen muss.

## **Verfahrenskostenhilfe im Patentrecht: Pflichten und Grundrechtsverletzungen**

Die Rolle und die Pflichten eines beigeordneten Patentanwalts im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe (VKH) sind im deutschen Patentrecht klar definiert, doch die tatsächliche Praxis kann zu erheblichen Konflikten und grundrechtlichen Verletzungen führen, sowohl für den Anmelder als auch für den Anwalt selbst.

### **1. Rolle und Pflichten eines beigeordneten Patentanwalts**

Ein Patentanwalt wird einem Anmelder im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe gemäß § 133 Patentgesetz (PatG) in Verbindung mit den §§ 114 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO) analog beigeordnet. Die Beiordnung dient der vollumfänglichen Vertretung im laufenden Verfahren und hat dieselbe Wirkung wie eine Pflichtverteidigung im Strafverfahren (§ 121 Abs. 2 ZPO analog).

Aus dieser Rolle ergeben sich folgende zentrale Pflichten:

- **Umfassende Beratung und Vertretung:** Der Anwalt ist verpflichtet, den Mandanten umfassend über die Rechtslage, Erfolgsaussichten und prozessuale Möglichkeiten zu beraten (§ 3 Abs. 3 BORA, § 43 BRAO). Dazu gehört auch die Ausarbeitung, Begründung und Einreichung von Schutzansprüchen.
- **Beachtung des Mandantenwillens:** Der Mandant ist berechtigt, das Ziel des Mandats vorzugeben (§ 20 BORA). Der Anwalt darf keine eigenmächtigen Änderungen an Schutzansprüchen gegen den Willen des Mandanten vornehmen.
- **Pflicht zur Mandatsfortführung:** Der Anwalt ist auch im Rahmen der Verfahrenskostenhilfe verpflichtet, die vom Staat gezahlten Gebühren als vollständige Vergütung zu akzeptieren (§ 49b BRAO). Er darf das Mandat nicht unter Hinweis auf „Unwirtschaftlichkeit“ ablehnen oder niederlegen, solange die Beiordnung besteht. Ein Verweis des Mandanten, er solle „die Unterlagen selbst einreichen“, ist mit dieser Pflicht nicht vereinbar.





## 2. Verletzung grundrechtlicher Schutzpositionen des Anmelders

Im Fall der Patentanmeldung „Handgriff“ wird die Verfahrensdauer von über 13 Jahren und die unzureichende Bemessung der Verfahrenskostenhilfe als direkter Auslöser für eine Verletzung grundrechtlicher Schutzpositionen des Anmelders gesehen. Die mangelhafte Erfüllung der Anwaltpflichten, die oft eine direkte Folge der unzureichenden VKH ist, verschärft diese Situation.

Betroffene Grundrechte des Anmelders:

- **Art. 19 Abs. 4 GG (Rechtsweggarantie / Effektiver Rechtsschutz):** Die überlange Verfahrensdauer und die unzureichende VKH führen zu einer faktischen Rechtsverweigerung. Ein Rechtsschutz ist nur dann wirksam, wenn er tatsächlich erreichbar ist. Eine Bewilligung von VKH, die die Beordnung eines Patentanwalts faktisch ausschließt, führt zu einer mittelbaren Versagung des Rechtsschutzes.
- **Art. 3 Abs. 1 GG (Gleichheitssatz):** Die restriktive Handhabung der VKH führt zu einer strukturellen Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern und Konzernen. Dies wird als eine soziale Selektion des Rechtsschutzes verstanden, die mit dem Gleichheitssatz unvereinbar ist.
- **Art. 14 GG (Eigentumsschutz):** Geistiges Eigentum (die Patentanmeldung) fällt unter den Eigentumsbegriff des Art. 14 Abs. 1 GG. Die Entwertung dieses Eigentums durch Verfahrenverschleppung und unzureichende VKH stellt eine substantielle Verletzung des Eigentumsgrundrechts dar.
- **Art. 103 Abs. 1 GG (Rechtliches Gehör):** Eine fehlende effektive VKH beeinträchtigt den Anspruch auf rechtliches Gehör und den Eigentumsschutz in Bezug auf geistiges Eigentum.
- **Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip):** Die kumulative Wirkung von Verfahrenverschleppung und VKH-Verweigerung führt zu einer faktischen Rechtsverweigerung und verstößt gegen die rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.

### Rechtliche Schritte für den Anmelder:

Der Anmelder hat verschiedene Möglichkeiten, die Verletzung seiner Grundrechte zu rügen:

1. **Überprüfungsantrag gemäß §§ 48, 51 VwVfG:** Hierbei kann die Rücknahme der ablehnenden VKH-Entscheidung und die erneute Eröffnung des Verfahrens unter Berücksichtigung neuer Tatsachen (fortbestehende Bedürftigkeit, dokumentierte Anwaltssuche) und Rechtsentwicklungen (höchstrichterliche Rechtsprechung zur VKH) beantragt werden.





2. **Antrag auf Verfahrenskostenhilfe gemäß § 130 PatG i.V.m. § 114 ZPO analog:** Dies muss mit der Begründung erfolgen, dass die Bedürftigkeit durch aktuelle Nachweise glaubhaft gemacht ist, die Erfindung hinreichende Erfolgsaussicht hat und die anwaltliche Vertretung aufgrund der Komplexität der Materie zwingend erforderlich ist. Es wird die Beiordnung eines ausreichend und umfänglich vollständig finanzierten Patentanwalts beantragt.
3. **Beschwerde an das Bundespatentgericht (BPatG):** Der Anmelder kann Beschwerde gegen Entscheidungen des DPMA, einschließlich der VKH-Verweigerung oder der mangelhaften Verfahrensführung, einlegen (§§ 73, 74 PatG). Dabei kann festgestellt werden, dass die anwaltliche Vertretung ihren gesetzlichen Pflichten nicht nachgekommen ist und das DPMA angewiesen werden, eine ordnungsgemäße Interessenwahrnehmung sicherzustellen. Hilfsweise kann die Beiordnung eines neuen Patentanwalts beantragt werden.
4. **Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG):** Wenn alle innerbehördlichen und gerichtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft sind und eine Grundrechtsverletzung durch die öffentliche Gewalt weiterhin besteht, kann der Anmelder Verfassungsbeschwerde einlegen (Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a GG). Die Beschwerde richtet sich gegen die Verfahrensverschleppung und die unzureichende VKH.
5. **Dienstaufsichtsbeschwerde:** Eine Beschwerde kann beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde des DPMA eingereicht werden, um die Verfahrensführung und die Erfüllung der Pflichten durch das DPMA zu rügen.
6. **Diplomatische Eingabe an das Beschwerdemanagement des DPMA:** Eine präzise Formulierung der Pflichten des Anwalts und der praktischen Schwierigkeiten dient der Klärung und setzt das DPMA unter Handlungsdruck.

### 3. Betroffenheit des Patentanwalts und der Anwaltskammer

Die unzureichende Bemessung der Verfahrenskostenhilfe führt auch für den beigeordneten Patentanwalt zu erheblichen Problemen, die als Verletzung seiner Grundrechte interpretiert werden können. Der Anmelder berichtet, dass der ihm zugeordnete Anwalt, Dr. Christian Keller, erklärte, dass sie im Rahmen der VKH "gerade einmal einen Gegenwert von einer einzigen Anwaltsstunde als Honorar erstattet" bekommen. Der tatsächliche Zeitaufwand sei um ein Vielfaches größer, sodass die Kanzlei "praktisch umsonst" arbeite.

### Verletzung von Grundrechten des Patentanwalts:





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

- **Art. 14 GG (Eigentumsschutz):** Die Vergütung aus einer beruflichen Tätigkeit stellt ein Vermögensrecht dar, das unter den Eigentumsschutz fällt. Eine de facto nicht existierende oder völlig unzureichende Vergütung für eine gesetzlich auferlegte Pflicht (Beiordnung im Rahmen der VKH) kann als Verletzung dieses Grundrechts am „Einkommen“ angesehen werden. Die Quellen belegen die Aussage des Anwalts, dass er nur noch auf Honorarbasis tätig werden könne.
- **Art. 12 Abs. 1 GG (Berufsfreiheit):** Auch wenn nicht explizit in den Quellen genannt, kann eine solche Situation die freie Ausübung des Berufs des Patentanwalts beeinträchtigen, wenn er gezwungen ist, unbezahlte Arbeit zu leisten, was die wirtschaftliche Basis seiner Tätigkeit untergräbt.
- **Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip):** Das Rechtsstaatsprinzip fordert eine funktionsfähige Rechtspflege. Wenn Anwälte nicht angemessen für ihre gesetzlich angeordnete Tätigkeit vergütet werden, leidet die Qualität der Rechtsberatung und -vertretung, was die Funktionsfähigkeit des Rechtssystems insgesamt beeinträchtigt.

### Rechtliche Schritte für den Patentanwalt:

1. **Mandatsniederlegung oder -ablehnung (mit Vorbehalt):** Obwohl § 49b BRAO die Pflicht zur Mandatsfortführung trotz Beiordnung festlegt, drohte der Anwalt im vorliegenden Fall mit der Niederlegung des Mandats oder verwies auf die Notwendigkeit einer Honorarbasis. Dies zeigt die extreme Drucksituation. Ein Anwalt muss den Mandanten über die Konsequenzen einer Selbstvertretung aufklären.
2. **Transparenz gegenüber dem Mandanten:** Der Anwalt sollte den Mandanten frühzeitig und umfassend über die Grenzen der VKH und deren Auswirkungen auf die Qualität und den Umfang der Vertretung informieren.
3. **Eingaben an das DPMA und das Bundesministerium der Justiz:** Der Anwalt kann (im eigenen Namen oder im Namen des Mandanten) darauf hinweisen, dass die aktuellen VKH-Sätze nicht ausreichen, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Vertretung zu gewährleisten.
4. **Vergütungsfestsetzung und Beschwerde:** Der Anwalt kann die Festsetzung seiner Vergütung beim DPMA beantragen und gegen einen unzureichenden Kostenfestsetzungsbeschluss Beschwerde einlegen.

### Rechtliche Schritte für die Anwaltskammer:

Die Anwaltskammer hat die Aufgabe, die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen und die berufliche Tätigkeit der Anwälte zu schützen.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

1. **Lobbyarbeit beim Gesetzgeber und Bundesministerium der Justiz:** Die Anwaltskammern können politischen Druck ausüben, um eine Anpassung der Bemessungsgrundlagen für die VKH zu erreichen. Sie können darauf hinweisen, dass die derzeitigen Sätze nicht ausreichen, um eine angemessene anwaltliche Vertretung zu gewährleisten, und somit die Rechtspflege gefährdet ist.
2. **Rechtliche Klärung durch Musterverfahren:** Die Anwaltskammer könnte Musterklagen anstoßen, um die Angemessenheit der VKH-Vergütung gerichtlich prüfen zu lassen und eine höchstrichterliche Klärung herbeizuführen, die zu einer besseren Honorierung führt.
3. **Stellungnahmen und Gutachten:** Die Kammer kann Stellungnahmen und Gutachten zur Angemessenheit der VKH-Sätze veröffentlichen, um die Öffentlichkeit und die politischen Entscheidungsträger zu sensibilisieren.
4. **Unterstützung für Anwälte:** Die Kammer kann ihren Mitgliedern Beratung und Unterstützung anbieten, wie sie mit unzureichender VKH in der Praxis umgehen können, ohne ihre beruflichen Pflichten zu verletzen oder ihre Existenz zu gefährden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die unzureichende Bemessung der Verfahrenskostenhilfe im Patentrecht ein systemisches Problem darstellt, das nicht nur die grundrechtlichen Schutzpositionen von Klein-Anmeldern verletzt, sondern auch die Berufsfreiheit und das Eigentumsrecht der beigeordneten Patentanwälte beeinträchtigt. Eine wirksame Rüge erfordert die konsequente Geltendmachung dieser Verletzungen auf allen rechtlichen Ebenen, von der Behörde bis zum Bundesverfassungsgericht.

### **Deutsche Patentprüfung: Neuheit und Erfinderische Tätigkeit**

Das deutsche Patentrecht sieht zwei zentrale Kriterien für die Patentfähigkeit einer Erfindung vor: die Neuheit und die erfinderische Tätigkeit. Diese werden im Prüfungsverfahren des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) streng angewendet. Um eine Erfindung erfolgreich vom Stand der Technik abzugrenzen, sind spezifische Argumentationsstrategien erforderlich.

#### **1. Kriterien der Neuheit und erfinderischen Tätigkeit nach dem Patentgesetz**

- **Neuheit (§ 3 PatG)**

Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfasst alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind. Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt älterer Patentanmeldungen, die erst nach dem Anmeldetag der jüngeren Anmeldung veröffentlicht wurden. Bei der Neuheitsprüfung wird festgestellt, ob sich der Gegenstand der Patentanmeldung von jeder einzelnen Vorveröffentlichung oder Vorbenutzung in mindestens einem erfindungsgemäßen Merkmal unterscheidet. Die Neuheit ist nur zu verneinen, wenn *sämtliche* Merkmale des Patentanspruchs einer *einzig* Entgegenhaltung zu entnehmen sind. Maßgebend ist der Gesamthalt der technischen Lehre einer Vorveröffentlichung, wobei unerheblich ist, ob etwas beiläufig oder als wesentliche Erkenntnis geäußert wurde.

### • **Erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG)**

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Der Fachmann ist dabei derjenige, dem die zu lösende Aufgabe oder das technische Problem normalerweise übertragen würde, und ist nicht der Anwender, sondern der Entwickler eines Gegenstands. Bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit werden Anmeldungen mit älterem Zeitrang, die nur nach § 3 Abs. 2 PatG zum Stand der Technik gehören, nicht berücksichtigt. Das Naheliegen setzt voraus, dass der Fachmann nicht nur in der Lage war, den Erfindungsgegenstand aus dem bekannten Stand der Technik zu entwickeln, sondern auch eine Veranlassung gehabt hätte, die erfindungsgemäße Lösung zu wählen. Es genügt nicht, dass keine Hinderungsgründe vorliegen; vielmehr muss das Bekannte dem Fachmann einen Anlass oder eine Anregung gegeben haben.

## 2. Anwendung im Prüfungsverfahren

Die Prüfung der Patentfähigkeit erfolgt durch die Prüfungsstelle des DPMA. Der Prüfungsansatz beinhaltet folgende Schritte:

- **Auslegung des Patentanspruchs:** Zunächst wird der Patentanspruch aus Sicht des zuständigen Fachmanns ausgelegt, wobei die Beschreibung und die Zeichnungen zur Auslegung heranzuziehen sind.
- **Recherche des Stands der Technik:** Das DPMA ermittelt auf Antrag den relevanten Stand der Technik (§ 43 PatG). Die Recherche soll den Stand der Technik für alle unabhängigen und abhängigen Patentansprüche abschließend in einem Arbeitsgang ermitteln.
- **Prüfung auf Technizität und Ausschlussstatbestände:** Bei der Prüfung wird zuerst geklärt, ob der Gegenstand der Erfindung auf einem Gebiet der Technik liegt (§ 1 Abs. 1 PatG). Anschließend wird





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

geprüft, ob die Erfindung nicht unter die Ausschlussstatbestände des § 1 Abs. 3 und 4 PatG fällt (z.B. wissenschaftliche Theorien, mathematische Methoden, Programme für Datenverarbeitungsanlagen, ästhetische Formschöpfungen). Diese Ausschlüsse greifen nur, wenn für die genannten Gegenstände *als solche* Schutz begehrt wird. Handelt es sich um eine computerimplementierte oder KI-bezogene Erfindung, wird ein dreistufiger Prüfungsansatz des BGH angewendet, bei dem in der zweiten Stufe geprüft wird, ob die beanspruchte Lehre der Lösung eines konkreten technischen Problems mit technischen Mitteln dient.

- **Prüfung auf Neuheit und erfinderische Tätigkeit:** Anschließend wird der beanspruchte Gegenstand anhand des ermittelten Standes der Technik auf Neuheit (§ 3 PatG) und erfinderische Tätigkeit (§ 4 PatG) geprüft. Dabei ist eine rückschauende Betrachtungsweise (ex post facto Analyse) unzulässig. Die Prüfung erfolgt stets auf der Kombination *aller* Merkmale eines Anspruchs; eine zergliedernde Betrachtungsweise ist unzulässig.

### 3. Argumentationsstrategien zur Abgrenzung vom Stand der Technik

Um die Abgrenzung einer Erfindung vom Stand der Technik erfolgreich zu belegen, sind insbesondere bei der Kombination bekannter Elemente folgende Strategien erforderlich:

- **Betonung der Gesamtlösung und nicht der Einzelmerkmale:** Der Anmelder muss argumentieren, dass die Neuheit und erfinderische Tätigkeit in der Kombination aller Merkmale des Patentanspruchs liegt, auch wenn einzelne Merkmale für sich genommen bekannt sein mögen. Eine zergliedernde Betrachtungsweise, die einzelne bekannte Merkmale isoliert betrachtet, ist unzulässig. Die Prüfungsstelle muss den Sinngehalt des Patentanspruchs in seiner Gesamtheit und den Beitrag, den die einzelnen Merkmale zum Leistungsergebnis der Erfindung liefern, bestimmen.
- **Widerlegung des Neuheitsvorwurfs:**
  - **Keine einzige Entgegenhaltung offenbart alle Merkmale:** Der Anmelder muss im Detail aufzeigen, dass keines der vom DPMA zitierten Dokumente (z.B. D1-D12) sämtliche Merkmale des beanspruchten Gegenstands in der konkret beanspruchten Kombination offenbart.
  - **Spezifische Unterschiede hervorheben:** Auch kleine, aber technische Unterschiede können die Neuheit begründen. Im Falle des „Handgriffs“ wird beispielsweise betont, dass die D8





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]  
 (Zahnpastaspender) oder D9 (Haarpflegebürste) zwar Vorratsbehälter offenbaren, aber nicht die essbare und zugleich wiederverwendbare/modulare Kombination für Lebensmittel.

### • **Belegung der erfinderischen Tätigkeit – Die Veranlassung des Fachmanns:**

- **Fehlende Anregung zur Kombination:** Das Hauptargument ist oft, dass dem Fachmann kein Anlass oder keine Anregung (keine "Veranlassung") aus dem Stand der Technik gegeben wurde, die beanspruchte Kombination zu schaffen. Im vorliegenden Fall wird argumentiert, dass Druckschriften aus technisch völlig unterschiedlichen Bereichen (Mundhygiene, Haarpflege, Inhalation, Essbesteck) stammen und eine Übertragung auf den Bereich Lebensmittel/Würzstäbchen oder die Systemintegration eines modularen Handgriffs mit wiederverwendbaren Behältern für den Fachmann nicht naheliegend gewesen wäre.
- **Überwindung technischer Vorurteile oder Nachteile:** Wenn die Erfindung bestehende technische Vorurteile überwindet oder Nachteile des Standes der Technik löst, die Fachleute zuvor nicht lösen konnten, spricht dies für erfinderische Tätigkeit.
- **Unerwarteter technischer Effekt:** Die Kombination bekannter Elemente kann einen neuen, überraschenden oder synergistischen Effekt erzielen, der über die Summe der Einzeleffekte hinausgeht. Im vorliegenden Fall wird das neuartige Nachhaltigkeitsansatz im Lebensmittelbereich durch die Kombination von essbar, wiederverwendbar und modular als erfinderische Tätigkeit herausgestellt. Die "funktionsfähige Einheit" (modularer Handgriff + wiederverwendbarer Behälter + definierte Dosiereinrichtung + Stäbchen-Kompatibilität + hygienische Lagerfunktion) löst mehrere technische Probleme gleichzeitig (Dosierung, Hygiene, Nachhaltigkeit, Wiederverwendung).
- **Lösung eines konkreten technischen Problems:** Die Argumentation sollte sich auf das konkrete technische Problem konzentrieren, das die Erfindung löst. Im vorliegenden Fall ist die Erfindung als ein universell einsetzbarer, dosierbarer Wirkstoffstab mit wiederverwendbaren Komponenten definiert.
- **Klare Definition der Schutzansprüche:** Die Patentansprüche müssen klar und prägnant formuliert sein und die Alleinstellungsmerkmale der Erfindung deutlich hervorheben. Es sollten keine "aufgabenhaften Mittel" oder zu weitgehende Verallgemeinerungen verwendet werden, die den Schutzbereich spekulativ ausdehnen. Die Verwendung von Bezugszeichen in den





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

Ansprüchen ist sinnvoll.

- **Abgrenzung von "vergleichenden" Beispielen:** Wenn die ursprüngliche Beschreibung des Anmelders artverwandte, aber nicht beanspruchte, Gegenstände nur "vergleichend" oder "beispielhaft" erwähnt (z.B. Kartuschenpressen), muss dies im Prüfungsverfahren klar als solche ausgewiesen und von der eigentlichen Erfindung abgegrenzt werden.

Durch die konsequente Anwendung dieser Strategien und eine detaillierte Auseinandersetzung mit dem Stand der Technik kann ein Anmelder die Patentfähigkeit seiner Erfindung im Prüfungsverfahren erfolgreich belegen.

### Patentrechtliche Offenbarung und Änderungen im Prüfungsverfahren

Die Beziehung zwischen der ursprünglichen Offenbarung einer Patentanmeldung und nachträglichen Änderungen an den Schutzansprüchen ist ein Kernbereich des Patentprüfungsverfahrens und wird maßgeblich durch § 38 des Patentgesetzes (PatG) bestimmt. Diese Vorschrift soll verhindern, dass Anmelder den Gegenstand ihrer Erfindung während des Verfahrens über den ursprünglich offenbarten Inhalt hinaus erweitern.

#### 1. Ursprüngliche Offenbarung und Zulässigkeit von Änderungen nach § 38 PatG

Die ursprüngliche Offenbarung einer Patentanmeldung umfasst alles, was der Durchschnittsfachmann den ursprünglich eingereichten Unterlagen (Beschreibung, Ansprüche, Zeichnungen) unmittelbar und eindeutig als zur angemeldeten Erfindung gehörig entnehmen kann. Es ist nicht erforderlich, dass die Erfindung in allen Einzelheiten beschrieben ist, aber Verallgemeinerungen dürfen nicht so weit gehen, dass nur noch aufgabenhafte Mittel zur Lösung des Problems vorhanden sind. Die Patentansprüche müssen durch die Beschreibung und Zeichnungen gestützt sein.

**§ 38 PatG** regelt die Zulässigkeit von Änderungen an den Anmeldungsunterlagen:

- \* **Änderungen sind bis zum Beschluss über die Patenterteilung zulässig**, sofern sie den **Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern**.
- \* "Aus Änderungen, die den Gegenstand der Anmeldung unzulässig erweitern, können gemäß § 38 Satz 2 PatG keine Rechte hergeleitet werden".
- \* Werden solche unzulässigen Erweiterungen vom Anmelder nicht vollständig gestrichen, ist die gesamte Anmeldung zurückzuweisen.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

\* Maßgeblich ist, ob die ursprüngliche Offenbarung für den Durchschnittsfachmann erkennen ließ, dass der geänderte Lösungsvorschlag von vornherein vom Schutzbegehren umfasst sein sollte.

### **2. Rolle der "einheitlichen erfinderischen Idee"**

Die "einheitliche erfinderische Idee" ist ein Kriterium des § 34 Abs. 5 PatG und bezieht sich auf die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens. Eine Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander in der Weise verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Dieses Prinzip dient dazu, übersichtliche und gut dokumentierte Schutzrechte zu schaffen, die Recherche zu erleichtern und die missbräuchliche Vermeidung von Gebühren zu verhindern.

Im Prüfungsverfahren der Patentanmeldung "Handgriff" hat das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) wiederholt die Einheitlichkeit des Schutzbegehrens bemängelt. Bereits im Prüfungsbescheid von 2015 wurde gefragt, "welche gemeinsame erfinderische Idee allen Abbildungen zugrunde liegt", da die Figuren (z.B. Zahnpastabehälter, Spritze, Kartuschenpresse, Holzstäbchen, chemische Formeln) sehr disparate Gegenstände zeigten. Auch im Prüfungsbescheid von 2021 stellte das DPMA fest, dass ein "allen denkbaren Ausführungsformen gemeinsamer, einheitlicher erfinderischer Gedanke... nach wie vor nicht erkennbar" sei.

### **3. Einfluss früherer, anwaltlich vorgenommener Reduktionen auf eine spätere Rückkehr zum umfassenderen ursprünglichen Offenbarungsgehalt**

Der Fall der Patentanmeldung "Handgriff" illustriert diesen Konflikt exemplarisch:

#### **3.1. Ursprüngliche Offenbarung (2012) und ihre Breite:**

Die ursprüngliche Patentanmeldung von 2012 war bewusst breit angelegt. Sie umfasste einen "Handgriff für Wirkstoff – und Materialabgabe" mit einem "standardisierten modularen Aufbau". Die Erfindung konnte flach, rund, eckig, als Hohlkörper, Zylinder, Quader, Prisma oder flexibel als Schlauch ausgebildet sein. Sie sah "Vorratsbehälter und/oder Austauschverpackung" in verschiedenen Formen (Papier-/Folienbeutel, Kartusche, Patrone, Hülse, Glas o.Ä.) vor. Die Beschreibung erwähnte vergleichend diverse Anwendungen und Produkte wie Kartuschenpressen, Spritzen, Lippenpflegestifte, Seifenspender und "Würz- bzw. Süßstäbchen" sowie "Wirkstoffstäbchen". Der Anmelder betonte, dass es sich bei diesen Nennungen um "BEISPIELE" handle, die die möglichen Ausformungen der "gemeinsam zugrunde liegenden erfinderischen Idee" aufzeigen sollten.





### **3.2. Reduktionen durch den Patentanwalt (2016):**

Nach dem ersten Prüfungsbescheid von 2015, der u.a. die Unklarheit (§ 34 Abs. 4 PatG) und fehlende Einheitlichkeit (§ 34 Abs. 5 PatG) bemängelte, reichte der dem Anmelder zugeordnete Patentanwalt, Dr. Keller, im Juni 2016 neue Ansprüche 1 bis 10 ein, die den bisherigen Anspruchssatz ersetzten. Der Anmelder rügt jedoch, dass diese Neuformulierung "eigenmächtig von Herr Keller reduziert" wurde, insbesondere durch die Änderung des Titels von "Vorrichtung für eine Wirkstoff – und Materialabgabe" zu einer "Vorrichtung für eine Wirkstoffabgabe" und das Weglassen von Aspekten der wiederverwendbaren Verpackungsbehälter. Der Anmelder sah diese Reduktion als kontraproduktiv an.

### **3.3. Auswirkungen auf eine spätere Rückkehr zum umfassenderen Offenbarungsgehalt:**

Das DPMA bewertete die in 2016 eingereichten, vom Anwalt neu formulierten Ansprüche im Prüfungsbescheid von 2021 teilweise als "formal nicht zulässige Erweiterung des Anmeldungsgegenstands" (§ 38 PatG). Die Prüfungsstelle argumentierte, eine Vorrichtung mit allen Merkmalen des geltenden Hauptanspruchs sei den ursprünglichen Unterlagen "nicht direkt und eindeutig zu entnehmen". Dies ist bemerkenswert, da es sich um eine Reduktion des Umfangs handelte, die dennoch als "Erweiterung" (im Sinne einer fehlenden Stützung im Original) gewertet wurde. Dies erschwert die Situation, da bereits die angepasste Fassung des Anwalts als nicht ausreichend gestützt angesehen wurde.

Der Anmelder vertritt jedoch die Auffassung, dass die "eigenmächtige" Reduktion durch den Anwalt "nichts an der maßgeblichen Offenbarung von 2012" ändert und somit "keine unzulässige Erweiterung durch die jetzige Rückkehr zum ursprünglichen Konzept" begründet. Er argumentiert, dass der "volle Umfang der Ursprungseinreichung von 2012" mit den "wieder verwendbaren Verpackungsbehältern" als Teil der Erfindung nicht verloren gegangen ist. Die systemische Verknüpfung von Handgriff und wiederverwendbarem Verpackungsbehälter sei in den ursprünglichen Passagen OO10, OO11, OO38, OO40 bereits angelegt.

### **Argumentationsstrategie des Anmelders zur Rückkehr zum umfassenderen Offenbarungsgehalt:**

- **Verweis auf die ursprüngliche Offenbarung:** Der Anmelder betont, dass die jetzt beanspruchten Merkmale, auch wenn sie umfassender sind als die vom Anwalt 2016 formulierten, durch die ursprüngliche Offenbarung von 2012 vollständig gestützt sind. Er liefert dafür eine systematische Stützungsliste (Mapping-Anlage).





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

- **Widerlegung der "Erweiterung" durch Reduktion:** Eine frühere, anwaltliche Reduktion kann das Offenbarungsbild nicht nachträglich verkleinern. Die jetzige Fassung stellt eine Wiederherstellung des ursprünglich Offenbarten dar, nicht eine Erweiterung. Dies wird durch die E-Mail des Anwalts von 2016 als Beleg untermauert, dass die Reduktion nicht auf fehlender Offenbarung beruhte, sondern auf einer Entscheidung Dritter (des Anwalts).
- **Betonung der "einheitlichen erfinderischen Idee" des ursprünglichen Konzepts:** Der Anmelder argumentiert, dass die "standardisierte Kopplung eines modularen Handgriffs mit einem wieder verwendbaren Verpackungsbehälter zur dosierten Abgabe unterschiedlichster Medien einschließlich Stäbchen-Formate" die gemeinsame erfinderische Idee darstellt. Handgriff, Behälter und System bilden einen einheitlichen Gegenstand.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass § 38 PatG strikt darauf achtet, dass keine nachträgliche Erweiterung des Schutzgegenstandes erfolgt. Während eine Reduktion des Schutzzumfangs generell zulässig ist, wenn sie in der ursprünglichen Offenbarung Deckung findet, erschwert die Bewertung einer solchen Reduktion als "unzulässige Erweiterung" durch das DPMA eine spätere Rückkehr zu einem umfassenderen (aber ursprünglich offenbarten) Schutzzumfang. Der Anmelder muss dann detailliert nachweisen, dass die breit gefassten Merkmale stets Teil der "unmittelbaren und eindeutigen" Offenbarung von 2012 waren und die anwaltliche Reduktion den ursprünglichen Gehalt der Anmeldung nicht rechtlich schmälern konnte.

### **Patentverfahren: Grundrechtsverletzungen durch Dauer und Kostenhilfe**

Die langen Bearbeitungszeiten und die unzureichende Verfahrenskostenhilfe im Patenterteilungsprozess haben weitreichende Auswirkungen auf die Grundrechte der Patentanmelder.

#### **1. Auswirkungen langer Bearbeitungszeiten (Verfahrensverschleppung)**

Die Quellen beschreiben, dass Patentanmeldungsverfahren sich über außergewöhnlich lange Zeiträume hinziehen können. Ein konkretes Beispiel ist ein Verfahren, das sich über mehr als 13 Jahre erstreckte, obwohl die maximale Schutzdauer eines Patents 20 Jahre beträgt. Solche Verzögerungen werden als "Verfahrensverschleppung" bezeichnet.

Die Auswirkungen auf Grundrechte sind dabei erheblich:

\* Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG): Eine Verfahrensdauer, die fast die gesamte Schutzdauer des Patents aufzehrt, führt zu einer faktischen Rechtsverweigerung. Das Bundesverfassungsgericht hat klargestellt, dass ein Recht, das nicht innerhalb angemessener Zeit durchgesetzt





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

werden kann, faktisch kein Recht ist. Überlange Verfahrensdauern stellen eine Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG dar.

\* **Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 20 GG):** Ein Prüfverfahren, das durch Untätigkeit der Behörde die Dauer des Schutzrechts aushöhlt, widerspricht rechtsstaatlichen Mindestanforderungen.

\* **Verletzung des Gebots der zügigen und zweckmäßigen Verfahrensführung (§ 9 VwVfG):** Das Verwaltungsverfahren ist einfach, zweckmäßig und zügig durchzuführen. Eine Dauer von über 13 Jahren widerspricht dieser Norm offenkundig.

\* **Verletzung des Rechts auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK):** Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass eine unangemessene Verfahrensdauer Art. 6 Abs. 1 EMRK verletzt.

\* **Verletzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG):** Die Patentanmeldung als vermögenswertes Recht wird geschützt. Einschränkungen bei der Anmeldung durch Untätigkeit können als faktische Enteignung wahrgenommen werden.

\* **Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG):** Ohne effektive Rechtsvertretung und zügige Bearbeitung wird der Anspruch auf rechtliches Gehör substantiell verletzt.

\* **Verlust wirtschaftlicher Chancen:** Für Klein-Anmelder und Start-ups können Verfahrensverzögerungen dazu führen, dass Marktchancen verloren gehen und die Innovation praktisch wertlos wird, was die Existenz gefährden kann.

## 2. Auswirkungen unzureichender Verfahrenskostenhilfe (VKH)

Die gewährte Verfahrenskostenhilfe wird als "vollkommen unzureichend" beschrieben. Das Hauptproblem besteht darin, dass die Erstattung für den beigeordneten Patentanwalt oft nur den Gegenwert einer einzigen Anwaltsstunde abdeckt, während der tatsächliche Aufwand um ein Vielfaches höher ist. Dies führt dazu, dass Anwälte praktisch umsonst arbeiten müssten oder das Mandat niederlegen, was die effektive Vertretung des Anmelders unmöglich macht.

Die Auswirkungen auf Grundrechte sind auch hier schwerwiegend:

\* **Verletzung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG):** Eine unzureichende VKH-Bewilligung führt zu einer mittelbaren Versagung des Rechtsschutzes, da der Zugang zu sachgerechter anwaltlicher Vertretung und damit zu einem fairen Verfahren faktisch verwehrt wird. Das Bundesverfassungsgericht hat festgestellt, dass VKH nicht zu einer bloßen "Illusion" effektiven Rechtsschutzes führen darf.

\* **Verstoß gegen den allgemeinen Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG):** Die restriktive Praxis der VKH führt zu einer systematischen Benachteiligung von Einzelanmeldern und wirtschaftlich schwächeren Personen gegenüber finanzstarken Konzernen und Großkanzleien, die die hohen Kosten für Recherchen, Übersetzungen und anwaltliche Vertretung problemlos tragen können. Dies schafft





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

eine "digitale Zweiklassengesellschaft im Patentsystem".

\* **Verletzung des Eigentumsschutzes (Art. 14 GG):** Die Beschneidung der Möglichkeiten zur effektiven Verteidigung des geistigen Eigentums durch unzureichende VKH verletzt den Eigentumsschutz.

\* **Verletzung anwaltlicher Berufspflichten:** Die unzureichende Vergütung führt dazu, dass Anwälte ihre umfassenden Beratungs-, Vertretungs- und Mandatsführungspflichten nicht wirtschaftlich erbringen können.

### 3. Kombinierte Auswirkungen

Die Kombination aus überlanger Verfahrensdauer und unzureichender Verfahrenskostenhilfe führt zu einer **strukturellen Rechtsverweigerung und einer systematischen Anspruchsbeeinträchtigung. Der Anmelder ist in einer Situation, in der er auf den zugewiesenen Fachanwalt angewiesen ist**, aber gleichzeitig die unzureichende Finanzierung dessen Tätigkeit die effektive Rechtsdurchsetzung behindert. Diese Praxis läuft dem Geist des Grundgesetzes zuwider und untergräbt das Vertrauen in den Rechtsstaat und die Innovationsförderung.

Daher ist nicht nur die Patenterteilung geboten, sondern auch eine kritische Neubewertung der Praxis des DPMA im Lichte des Grundgesetzes. Es wird gefordert, die VKH anzupassen, um eine umfassende anwaltliche Beratung und Vertretung für Klein-Anmelder zu ermöglichen, um eine faire und gleichberechtigte Teilnahme am Patentschutzsystem zu gewährleisten.

### Patentstrategie: Formelle und Verfassungsrechtliche Aspekte

Formale und verfassungsrechtliche Aspekte spielen eine entscheidende Rolle bei der strategischen Gestaltung von Patentansprüchen und Erwiderungen im deutschen Patentverfahren. Sie legen den Rahmen fest, innerhalb dessen Erfindungen geschützt werden können, und bestimmen die zulässigen Wege, auf Einwände der Prüfungsstellen zu reagieren.

#### I. Formale und verfahrensrechtliche Aspekte

Die Einhaltung formaler Anforderungen und Verfahrensvorschriften ist grundlegend für die Patentfähigkeit und die erfolgreiche Durchführung des Prüfungsverfahrens:

1. **Deutlichkeit und Vollständigkeit der Offenbarung (§ 34 Abs. 4 PatG)**  
Die Erfindung muss in der Anmeldung so deutlich und vollständig offenbart werden, dass ein Fachmann sie ausführen kann. Unzureichende Offenbarung führt zur Zurückweisung der Anmeldung. Die Prüfungsstelle bemängelte beispielsweise in einem Fall, dass die Anmeldung keine Erfindung so deutlich und vollständig offenbare, dass ein Fachmann sie nachvollziehen und ausführen könnte. Dies gilt auch für die Formulierung der Patentansprüche, die nicht immer erkennen ließen, wodurch sich der beanspruchte Gegenstand konkret auszeichnet.





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

2. **Einheitlichkeit der Erfindung (§ 34 Abs. 5 PatG)**  
 Eine Anmeldung darf nur eine einzige Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen enthalten, die untereinander so verbunden sind, dass sie eine einzige allgemeine erfinderische Idee verwirklichen. Wenn diese Einheitlichkeit fehlt, droht die Zurückweisung der Anmeldung. Dies war ebenfalls ein Problem in den vorliegenden Quellen, da verschiedene Abbildungen (Zahnpastabehälter, Spritze, Kartuschenpresse, Holzstäbchen, chemische Formeln) nicht eindeutig einer gemeinsamen erfinderischen Idee zugeordnet werden konnten.
3. **Zulässigkeit von Änderungen (§ 38 PatG)**  
 Änderungen im Anspruchssatz sind nur zulässig, wenn sie den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern. Der Offenbarungsgehalt einer Patentanmeldung ist auf das beschränkt, was den ursprünglichen Unterlagen "unmittelbar und eindeutig" zu entnehmen ist. Erweiterungen, die darüber hinausgehen, können keine Rechte herleiten und führen zur Zurückweisung der gesamten Anmeldung, wenn sie nicht gestrichen werden.
4. **Gestaltung der Patentansprüche (§ 9 PatV)**
  - **Einteilige oder zweiteilige Fassung:** Patentansprüche können einteilig oder zweiteilig (Oberbegriff und kennzeichnender Teil) gefasst sein. In der zweiteiligen Fassung müssen die bekannten Merkmale in den Oberbegriff und die neuen, schützenswerten Merkmale in den kennzeichnenden Teil aufgenommen werden.
  - **Wesentliche Merkmale:** Der erste Patentanspruch (Hauptanspruch) muss die wesentlichen Merkmale der Erfindung enthalten. Nicht notwendige Lösungsmerkmale sollten möglichst nicht in den Hauptanspruch aufgenommen werden, um den Schutzbereich nicht zu sehr einzuengen.
  - **Unter- und Nebenansprüche:** Es können Unteransprüche für besondere Ausführungsarten und mehrere unabhängige Patentansprüche (Nebenansprüche) aufgestellt werden, sofern die Einheitlichkeit gewahrt ist. Diese dienen dazu, den Schutzbereich zu erweitern und alternative Schutzniveaus zu schaffen.
  - **Bezugszeichen und Verweise:** Patentansprüche sollen in den Zeichnungen angegebene Merkmale mit Bezugszeichen versehen, aber nur im Notfall auf Beschreibung oder Zeichnungen verweisen.
5. **Anpassung der Beschreibung (§ 10 PatV)**  
 Die Beschreibung muss die Erfindung angeben, für die in den Patentansprüchen Schutz begehrt wird, und keine unnötigen Angaben enthalten. Sie muss an den geltenden Anspruchssatz angepasst werden und darf nicht im Widerspruch dazu stehen. Der Anmelder muss den ihm bekannten Stand der Technik angeben und in die Beschreibung aufnehmen.
6. **Sorgfältige sprachliche Überarbeitung:**





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

Unvollständige Satzfragmente, Rechtschreibfehler und falsche Zeichensetzung können die Verständlichkeit der Beschreibung erheblich erschweren. Eine sorgfältige sprachliche Überarbeitung ist daher dringend empfohlen.

### II. Verfassungsrechtliche Aspekte

Über die formalen Anforderungen hinaus, prägen grundgesetzliche Prinzipien die Strategie bei Patentanmeldungen und Erwiderungen, insbesondere wenn es zu Verzögerungen oder unzureichender Unterstützung kommt:

#### 1. Eigentumsschutz (Art. 14 Abs. 1 GG)

Das geistige Eigentum, wie Patente und Patentanmeldungen, wird als eigentumsähnliches Recht durch Art. 14 Abs. 1 GG geschützt. Eine faktische Verwehrung effektiven Rechtsschutzes, beispielsweise durch restriktive Handhabung der Verfahrenskostenhilfe (VKH), kann eine unzulässige Beschränkung dieses Grundrechts darstellen.

#### 2. Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG)

Art. 19 Abs. 4 GG verpflichtet den Staat, einen effektiven Zugang zu den Gerichten zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Pflicht, wirtschaftlich benachteiligten Personen die Wahrnehmung ihrer Rechte zu ermöglichen. Langanhaltende Verfahrenverschleppung und unzureichende Verfahrenskostenhilfe können diesen Anspruch verletzen und somit eine mittelbare Versagung des Rechtsschutzes darstellen.

#### 3. Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG)

Eine strukturelle Benachteiligung einkommensschwacher Erfinder gegenüber finanzstarken Anmeldern widerspricht dem Gebot der Gleichbehandlung. Wenn nur vermögende Anmelder ihre Erfindungen bis zur Patenterteilung verfolgen können, führt dies zu einer sozialen Selektion des Rechtsschutzes, die mit Art. 3 GG unvereinbar ist.

#### 4. Rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG)

Die Gewährung einer effektiven Verfahrenskostenhilfe ist auch unerlässlich, um das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf rechtliches Gehör sicherzustellen.

### III. Strategische Gestaltung von Patentansprüchen und Erwiderungen

Die Kenntnis dieser formalen und verfassungsrechtlichen Aspekte beeinflusst die strategische Gestaltung wie folgt:

- **Präzise Anspruchsformulierung:** Patentansprüche müssen von Anfang an so präzise, deutlich und vollständig formuliert sein, dass sie den formalen Anforderungen des PatG und der PatV genügen und keine unnötigen Angriffsflächen für Prüfungsbescheide bieten.
- **Offenbarung und Stützung:** Jedes Merkmal in den Ansprüchen muss eindeutig in der ursprünglichen Offenbarung (Anmeldeunterlagen) gestützt





## ERWIDERUNGEN VOM ANMELDER 2025 => INTRO <=

» Çer Lerock's — Geschichten aus dem Multiversum ! » [ STREETWORKER UNITED » EIGENTUM (GEISTIGES) 01 ]

- sein, um unzulässige Erweiterungen nach § 38 PatG zu vermeiden.
- **Einheitlichkeit bewahren:** Die Ansprüche müssen eine klare, einheitliche erfinderische Idee widerspiegeln, um Mängel nach § 34 Abs. 5 PatG zu verhindern.
  - **Einbeziehung von Hilfsanträgen:** Es ist prozessstrategisch sinnvoll, neben einem Hauptantrag auch gestaffelte Hilfsanträge mit enger gefassten oder alternativen Anspruchssätzen einzureichen. Dies erhöht die Flexibilität und sichert im Falle einer teilweisen Ablehnung zumindest einen Schutz für Kernaspekte der Erfindung.
  - **Argumentation mit Verfassungsrecht:** Bei Verfahrensverzögerungen oder unzureichender Gewährung von Verfahrenskostenhilfe können Erwiderungen gezielt mit Verweisen auf Grundrechte (Art. 3 Abs. 1 GG, Art. 14 GG, Art. 19 Abs. 4 GG) untermauert werden. Dies erhöht den Druck auf das DPMA und schafft eine stärkere argumentative Basis für mögliche Beschwerden vor dem Bundespatentgericht (BPatG) oder sogar eine Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG).
  - **Detaillierte Erwiderungen:** Erwiderungen auf Prüfungsbescheide müssen die Einwände der Prüfungsstelle präzise widerlegen, indem technische und rechtliche Argumente systematisch dargelegt werden, oft unter Bezugnahme auf die ursprüngliche Offenbarung und den Stand der Technik. Eine Synopse-Tabelle kann dabei helfen, die Abgrenzung zum Stand der Technik klar zu dokumentieren.
  - **Dokumentation der VKH-Problematik:** Insbesondere für Einzelanmelder ist es wichtig, die Bemühungen um anwaltliche Vertretung und die Ablehnungen detailliert zu dokumentieren, um die Notwendigkeit einer umfassenden Verfahrenskostenhilfe zu belegen.

Zusammenfassend ist die strategische Gestaltung von Patentansprüchen und Erwiderungen ein komplexes Zusammenspiel aus technischer Präzision, formaler Korrektheit und der geschickten Nutzung verfassungsrechtlicher Argumente, um den Schutz der Erfindung bestmöglich zu gewährleisten und die Rechtsposition des Anmelders zu verteidigen.

## <= FRAGEN & ANTWORTEN

JA. Ich weiß !!! Gelegentliche und sich dann noch häufende Wiederholungen ! Aber – wie erwähnt – schaden tut das ganz sicher nicht. Das dieses Buchprojekt für dich auch im .odt-Format [=> ~ DOC = OFFENES DATENFORMAT <=) verfügbar ist hast du – wie bei den Satzentwürfen – gleich mehrere Argumentationslinien zu deiner Verfügung. Das schadet ganz sicher nicht. Nach meiner Erfahrung musst du sowieso ein paar Mal anklopfen bevor da überhaupt jemand reagiert und dich nicht mit irgendwelchen Formschriften und vorgefertigten Formulierungen anödet. Behörden verwenden Textbausteine. Und hier hast du dann eine - deine – nette Kollektion dazu passender Textbausteine. Aktion + Reaktion. So funktioniert das Spiel . . .

<= CONTENT

THE END

